

BT-D-77

Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum

Von

Dr. iur. et phil. Ernst Schönbauer.



1924

Leipzig - Graz

Heimatverlag Leopold Stocker

3746-I

1263/

Meinem verehrten Lehrer
Herrn Professor
M. Wlassak
zum siebzigsten Geburtstage
in treuer Dankbarkeit
dargebracht.

Vorwort.

Zur leichteren Beurteilung der folgenden Untersuchungen seien einige Bemerkungen vorausgeschickt. Die Ausführungen über den P. Hal. 1 sind schon im Jahre 1918 entstanden; sie wurden vor allem durch die Arbeiten von Partsch angeregt. Im November 1918 durfte ich Wilcken als erstem meine Auffassung des Hallenser Textes und der *καταγραφή* vortragen. Er machte mich damals in liebenswürdigster Weise auf den Berliner P. 13.983 Verso aufmerksam, der meiner Erklärung günstig sei. Infolge meiner Wahl zum Abgeordneten der Nationalversammlung (Februar 1919) blieb dann die Arbeit jahrelang unvollendet liegen. 1921 wurde ich aufgefordert, eine Rezension des Buches von Andreas B. Schwarz: „Die private und öffentliche Urkunde im römischen Ägypten“ (Leipzig, 1920) zu liefern. Dies veranlaßte mich, die Arbeit wieder aufzunehmen. Ende April 1923 war sie abgeschlossen und Prof. Jörs in den ersten Maitagen übergeben. Eine Woche später erhielt ich durch die Güte von Prof. Wilhelm Kenntnis von der neuen Arbeit von Partsch: „Die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte“¹. In einem neu angefügten Abschnitte nahm ich nun zur *ἀναγραφή*-Lehre von Partsch Stellung. Meine früheren Untersuchungen ließ ich aber im allgemeinen ungeändert; denn ich glaube, daß hiedurch die Kontrollarbeit des Lesers wesentlich erleichtert

¹ Festschrift f. Otto Lenel, Verlag Tauchnitz, Leipzig, 1923, S. 77—203.

wird. Das „Griechische Privatrecht“ von Egon Weiß¹ konnte ich nur noch in Nachträgen berücksichtigen.

Herzlichen Dank schulde ich Altmeister Wilcken, der die Arbeit im Manuskripte las und mir in freundlichster Weise wertvolle Anregungen und Ergänzungen bot; ihrer soll an den betreffenden Stellen noch besonders gedacht werden. Auch Prof. Jörs, Wlassak und Schubart habe ich für ihren warmen Anteil an der Arbeit zu danken. Ich möchte aber auch an dieser Stelle mit aufrichtigem Danke jenes Forschers gedenken, dessen Ansicht ich in den folgenden Zeilen oft entgegengetrete, der aber doch bestimmenden Einfluß auf sie genommen hat, ich meine Josef Partsch. Ich hatte die Freude, ihm selbst meine Auffassung vortragen zu dürfen; er war es auch, der auf eine rasche Drucklegung der folgenden Untersuchung drängte. Sie bezweckt ja nichts anderes — das sei hier festgestellt — als die Erörterung einiger wichtiger rechtsgeschichtlicher Probleme im Geiste von Partsch neu anzuregen. Möge sie diesen Zweck rasch und voll erreichen!

Wien, im März 1924.

Ernst Schönbauer.

I. Die Katagraphe.

A. Ptolemäische Zeit.

Der Papyrus Halensis 1 enthält in seinem 11. Abschnitte grundlegende und hochbedeutsame Bestimmungen über den Kauf von Grundstücken und Häusern. Leider ist aber gerade dieser Teil der Urkunde sehr lückenhaft überliefert.

Die gelehrten Herausgeber ließen daher manche Sätze für eine spätere Ergänzung und Erklärung offen. Überall aber leisteten sie wertvolle Vorarbeit. Es ist merkwürdig, wie wenige Rechtshistoriker (Wenger, Koschaker, Kohler, Partsch) sich dann näher mit dieser Urkunde befaßt haben. Gründliche Arbeit leistete vor allem Partsch¹. Seine Ergänzungen des Textes und seine Ausführungen über das Recht der *καταγραφή* blieben demgemäß auch tonangebend; die Fachgenossen stimmten ihnen scheinbar ausnahmslos zu², mindestens widersprachen sie gar nicht oder nur in Einzelheiten. Und doch scheinen mir gerade diese Darlegungen von Partsch auf einem Irrtum zu beruhen, wenn sie auch im einzelnen außerordentlich belehrend und anregend sind. Der vorhin genannte Berl. Pap. Nr. 13.983, den jetzt Schubart im VI. Bande der Berl. Urkunden unter Nr. 1213 veröffentlicht hat, weist uns m. E. den richtigen Weg.

Auch diese Urkunde zeigt viele böse Lücken. Dennoch weist sie sofort auf Hal. 1, Abschnitt 11, hin, wie schon Wilcken in den Nachträgen hervorgehoben hat. Die Bestimmungen über den Kauf von Häusern und Grundstücken in

¹ „Arch. f. Pap. F.“, VI, 34 ff., 348 ff.; „Mitt. a. d. Freiburger Pap.-Sammlung“, 2. H., S. 10 ff.

² Vgl. Wenger, „Krit. Viertelj.“, XVIII, 22 ff., P. M. Meyer, „Jur. Pap.“, S. 115; Zt. f. vgl. R.-W., 40. Bd., S. 194 [neuestens Weiß, a. a. O., 215, 265 u. a.].

Z. 4 ff. stimmen fast wörtlich mit dem Hallenser Text überein. Als ihre Quelle wird genannt: ἐκ τῆς β τῶν Θεσμοφύλακων. Der 10. Abschnitt des Hal. 1 aber trägt die Überschrift Θεσμοφύλακων β. Daher muß man mit Wilcken (Nachtr. 192) annehmen, daß nicht nur der 10., sondern auch der 11. Abschnitt des Hal. der gleichen Quelle entnommen ist, nämlich dem Thesmophylaken-Gesetze¹.

Das Schriftbild bestätigt diese Ansicht. Die Überschrift des 11. Hallenser Abschnittes scheint erst nachträglich hinzugesetzt worden zu sein. Sie zeigt etwas kleinere Buchstaben, engere Zwischenräume und ist auch etwas flüchtiger geschrieben als die beiden Textabschnitte, die gleich sorgfältig verfaßt erscheinen.

Diese Tatsache ist aber von größter Bedeutung und bietet für die Ergänzung und Erklärung den Wegweiser. 1. Wenn der 11. Hallenser Abschnitt gleich B. G. U. VI. 1213 dem Thesmophylaken-Gesetze entstammte, dann ist es wahrscheinlich, daß im vollständigen Texte eine Beziehung auf diese Behörde enthalten war. Dies ist bei dem Versuche einer Ergänzung wohl im Auge zu behalten. 2. Die Hallenser Bestimmungen sind nicht einem Liegenschaftsgesetze entnommen, sondern dem Thesmophylaken-Gesetze. Da ist es wahrscheinlich, daß nicht alle privatrechtlichen Normen über den Liegenschafts Kauf in unserer Stelle enthalten sind, sondern nur jene Bestimmungen, in denen die Thesmophylaken auch bei Liegenschaftskäufen tätig wurden.

Von diesen beiden Grundsätzen aus wollen wir die bisherigen Erklärungen des Hallenser Textes prüfen.

Bezüglich des wichtigsten dritten Absatzes nimmt Partsch² an, daß die Herausgeber des Hal. den Inhalt nicht richtig erkannten. Im ersten Satze³ liest er mit B. Schwarz: ἀπο[λάβη τὴν τιμὴν] und meint⁴, in Alexandrien konnte sich der Veräußerer⁵ nach Erlangung des Preises nicht dagegen wehren, daß sich der Erwerber in den Besitz des

¹ Vgl. zur Frage der Verwendung solcher Gesetzesfragmente neuestens Wilcken, Arch. f. P., VII., I., 71.

² A. a. O., S. 15, 18.

³ Festschr. f. Zitelmann, S. A. 53.²

⁴ A. a. O., 15, 16.

⁵ Vgl. die Ergänzung [τιμὴν, ἥδη μὴ] ἔστω durch Feist, Partsch etc., Arch. f. P., VI., 350.

veräußerten Grundstückes setzte. Bei der Ergänzung und Erklärung der folgenden Sätze ging Partsch von dem Worte προθεσμία aus¹. Da dieser Ausdruck beim Handgeldvertrage (Arrhalvertrage) vorkommt, bezog er die Stelle auf den Fall eines Kaufes ohne Handgeld und den letzten Satz darauf, daß ein Käufer, der Handgeld gegeben hat, nicht den Rest des Kaufpreises innerhalb der bedungenen Frist anbiete. Dann könne der Verkäufer die Sache einem Dritten um den Kaufpreisrest verkaufen. In diesem Falle müsse er aber an Stelle des ersten Käufers unterschreiben; das habe dann die Wirkung, daß das Recht auf die Sache beim ersten Käufer erlösche.

Oder der Verkäufer könne sich eine Syngraphe geben lassen² und mit dieser Maßgabe verkaufen oder betreiben.

Diese Ergänzung und Erklärung ist m. E. unhaltbar, denn:

1. Wie kämen diese Bestimmungen über den Arrhalvertrag³ in einen Abschnitt über den Liegenschafts Kauf? Daß es sich nur um diese letztere Materie handelt, zeigt die Überschrift, ebenso die Sonderbestimmungen des Absatzes 1 und 2. Bei Theophrast ist zwar auch vom Arrhalvertrag die Rede, aber dieser Abschnitt entstammt dort einer allgemeinen Abhandlung über die Privatverträge.

2. Könnte es denn eine Bestimmung geben: für solche, die ohne Handgeld — also ohne irgendeine Preiszahlung — „gekauft haben“? Da könnte es sich nach den Forschungen von Partsch doch um keinen ἐωνημένος handeln, sondern höchstens um einen ὠνούμενος, um einen, der versucht zu kaufen oder der Angeld gibt.

Wäre es denn — gerade nach Partsch — nicht eine arge Selbstverständlichkeit, wenn gesagt wäre, daß ohne Arrha oder Preiszahlung kein Kaufvertrag gültig sei, ja wäre eine solche nicht dem griechischen Rechtsgedanken direkt widersprechend? Es wäre ja der reine Konsensualvertrag begrifflich angenommen und nur durch eine positive gesetzliche Bestimmung für unwirksam erklärt.

3. Warum soll der Verkäufer nur zu dem Preisreste verkaufen dürfen? Das syr.-röm. Rechtsbuch, auf das Partsch hinweist, sagt nur, daß die Arrha nicht zurückgegeben wird, auch wenn der zweite Käufer die volle τιμή bezahlt.

¹ Laut mündlicher Mitteilung.

² Vgl. Kohler, Zt. f. vgl. R.-W., 30. Bd., 321 f., 32. Bd., 322 f.

³ Vgl. Schwarz 188, A. 2, A. 3; 189, A. 1, A. 2.

4. Warum sollen die Rechte des ersten Käufers erlöschen, wenn der Verkäufer die Unterschrift „an Stelle des 1. Käufers“ gibt? Das Erlöschen des Rechtes wäre ganz unverständlich, wenn es sich um eine rein private, normale Urkundsunterschrift handelte.

5. Wie kann die Fristbestimmung für die Anbietung des Kaufpreisrestes für unwirksam erklärt werden, wenn der Verkäufer überhaupt nichts geleistet hat?

6. Gegen die Ergänzung von Schwarz und Partsch spricht wohl auch die Stellung im Satze. Die Preiszahlung müßte doch als das Selbstverständliche mindestens voraus gestellt sein. So führt denn auch Theophrast in logischer Folge die Voraussetzungen für die Perfektion des Kaufes an: 1. Die Preiszahlung, 2. den Publizitätsakt.

7. Würde ferner ein Verkäufer wohl das Grenzgeld gegeben haben, ohne den Preis empfangen zu haben? Und wenn er ihn nicht oder nicht ganz empfangen hat und dennoch den Perfektionsakt vollzieht? Was folgte daraus nach unserem Gesetze? Hätte er dann nach Schwarz noch weiter die *δίκη*, obwohl er das Grenzgeld gegeben hatte und obwohl die Schatzmeister schon ihres Amtes gewaltet hatten? Das ist doch nicht anzunehmen. Die folgenden Bestimmungen ständen damit im Widerspruche. Denn dort ist ihm keine *δίκη* gesichert, auch wenn er den Kaufpreis noch nicht voll empfangen hat.

Der logische Zusammenhang muß also der sein: Sobald ein Kauf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch Publizitätsakte perfekt ist, gibt es grundsätzlich keine Klage des Verkäufers mehr gegen den Käufer aus diesem Rechtsgeschäfte. Betreffs des Kaufpreises oder Kaufpreisrestes gibt das Gesetz aber bestimmte, genau umgrenzte Möglichkeiten, auch nachträglich noch Ansprüche geltend machen zu können¹.

Die beiden vorausgehenden Absätze sind ebenfalls leider nicht lückenlos erhalten, so daß wir wichtige Stellen nur vermuten oder erschließen können.

Den Inhalt des ersten Absatzes scheinen die Herausgeber richtig dargestellt zu haben. Doch glaube ich, daß sich die

¹ Unmöglich erscheint mir die auch von Partsch abgelehnte Ergänzung von Lipsius (Att. R., S 986): ἀπολάβη τὸν ἀρραβῶνα:

Stelle ἐπὶ τὸς *N* auf eine Frist von 50 Tagen bezieht, nicht auf die Abgabefreiheit von Käufen unterhalb von 50 Drachmen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung ohne Beispiel dastünde¹, erschiene mir dadurch das System des Gesetzes durchbrochen, das bei Liegenschaftskäufen die Zahlung der Abgabe als obligatorisch vorsieht. Bezieht man aber *N* auf die Zahl der Tage, dann erscheint es mir wahrscheinlich, daß [τέντε nach δραχμῶς nicht mit dem Zahlzeichen ausgedrückt, sondern voll ausgeschrieben war².

Für die Ausfüllung der Lücke von etwa 11—12 Buchstaben könnte man annehmen: εἰς τὴν ἑννεκκίλιον). Doch ergibt sich die Frage: Von welchem Zeitpunkt an lief die Frist von 50 Tagen? Dieser Anfangstermin konnte kaum durch das private Kaufgeschäft selbst bestimmt sein; eher könnte man an den Zeitpunkt der Beurkundung dieser Parteilhandlung denken. Doch fehlt uns ein Beleg dafür, daß in der Stadt Alexandrien im Anfange des dritten Jahrhunderts solche Urkunden üblich waren. Andererseits mußte das steuerpflichtige Geschäft dem Schatzmeister irgendwie zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschah wohl durch eine ἀπογραφὴ, die gemeingriechische Form der Anzeige (Einbekenntnis) an die Behörde³.

Wilcken empfahl mir daher mündlich die Ergänzung: ἀπογραφόμενος. Sie erscheint mir vortrefflich. Dadurch ist nämlich der Anfangspunkt für die Berechnung der Frist gefunden. Das Wort hat Wilcken im Sinne meiner folgenden Erklärung empfohlen (also nur bedingt).

In der neuen Berliner Urkunde wird eine Stelle Z. 7 ff. ἐκ τοῦ ἐννεκκίλιον zitiert, also: „aus dem Umsatzsteuer-Gesetze“. Sie besagt offenbar, daß niemand entgegen dem ἐννεκκίλιον-Gesetze Häuser oder Liegenschaften verkaufen dürfe, das heißt ohne die Steuer zu leisten oder den Kauf mindestens zur Steuerzahlung angezeigt zu haben. Diese Erklärung wird besonders deutlich, wenn man eine vorzügliche Lesung von Wilcken annimmt, nämlich <παρὰ νόμον ἐννεκκίλιον>.

Die beiden Quellen stimmen also in dieser Materie sehr gut zusammen.

¹ S. Dikaiomata, p. 145.

² Vgl. Feist-Partsch etc., Arch. f. Pap. VI, 350; ihre sonstige Ergänzung erscheint aber unwahrscheinlich.

³ [Vgl. Weiß, 258, A 49.]

Beim zweiten Absatze haben die Herausgeber als Subjekt des Satzes *οἱ ταμίαι* entsprechend dem ersten Absatze ergänzt. Dies wird durch B. G. U. 1213 aufs schönste bestätigt. Fraglich ist aber der weitere Wortlaut. Die Hg. ließen die Stelle offen, legten aber eine Fassung als möglich vor. Partsch¹ lehnte diese Ergänzung ab. Er empfahl, *καὶ κατὰ [τὰς φραγίας τὰς ἐν τῷ τοῦ] ἀποδ.* zu ergänzen, woran auch die Hal. Hg. gedacht hatten², was sie aber aus sprachlichen Gründen dann fallen ließen. Mit seinen Freiburger Kollegen zusammen hat Partsch dann³ seinen Ergänzungsvorschlag sprachlich etwas geändert (*κατὰ [φραγίας κτλ.]*).

Ich kann mich jedoch seiner Ergänzung nicht anschließen. Der ganze Absatz soll nach seiner Erklärung von der öffentlichen *ἀναγραφὴ*⁴ handeln, die sich an die Angehörigen des Demos des Veräußerers wendet und die etwaigen Widerspruchsberechtigten herausfordern soll.

Partsch knüpft bei seiner Erklärung an die Theophrast-Stelle, § 2, an, wo von der *ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων . . . καὶ τῶν συμβολαίων*⁵ die Rede ist. Darunter sind wohl öffentliche Listenverzeichnisse zu verstehen.

Als Objekt sind an unserer Stelle die *ὠνάι* genannt, nicht die *συμβόλαια*. Man könnte aber den Ausdruck dennoch so verstehen, daß die Käufe in Listen verzeichnet wurden⁶. In diesem Falle könnte es sich wohl nur um Schlagworte, um einen Auszug handeln, nicht um einen zusammenhängenden Schriftsatz. Auch das *εἰκονίζειν*, das in Par. 65 erwähnt wird, spricht nicht dagegen⁷. Denn wenn man dabei mit Wilcken an eine Abschrift denkt, so hat dies nur für die ägyptischen Verträge Bedeutung. Für griechische käme zum Vergleiche nur das *ἐντάσσειν εἰς χρηματισμὸν* in Betracht. Bei den Liegenschaftskäufen finden wir auf den Urkunden Vermerke des Beamten, die m. E. ein *ἐντάσσειν* zeigen und die enthalten: Datum, Verkäufer, Käufer, Kaufgegenstand, Ort, Preis.

Derselbe Beamte unterschreibt: *κεχρημάτικα*, was dem *ὑπογράφειν ἐντεταχέναι* des Par. entspricht.

¹ Freib. P., S. 10, A. 2, 3, jetzt Festschr., S. 122.

² A. a. O., S. 145.

³ Arch. f. Pap., VI 2, p. 349.

⁴ Vgl. Wilhelm, „Beitr. z. griech. Inschriftenkunde“, 135 ff.

⁵ [Vgl. jetzt Weiß, a. a. O. 405, 419, 422 m. Lit.]

⁶ Vgl. z. B.: O. G. I. 225.

⁷ Vgl. jetzt Partsch, Festschr., S. 173 ff.

Würde es sich aber um solche Anagraphai im P. Hal. 1 handeln, dann wäre auffallend, daß z. B. auch die besondere Bezeichnung der Liegenschaft und ihre Lage in der Liste enthalten wäre. Denn man müßte dabei doch wohl an die Angabe der Grenznachbarn denken, auch wenn man im folgenden mit Partsch die Kaufgaranten ergänzt. Grenznachbarn und Kaufbürgen begegnen aber im allgemeinen nur in vollständigen Urkunden und Protokollen, nicht aber in derartigen Auszügen. Andererseits würde wieder ein Punkt fehlen, den man mit Bestimmtheit erwartete, nämlich die Angabe des Kaufpreises.

Außerdem spricht aber auch die sprachliche Fassung dagegen. Bei der Deutung von Partsch würde man kaum die Partizipien *ἐγγράφοντες* und dazu noch *ἐπιγράφοντες* finden, sondern eher etwa: *ἐγγραφόντωςαν δὲ ἐν ταῖς τῶν ὠνῶν ἀναγραφαῖς κτλ.*¹

Die Partizipien werden aber sofort verständlich, wenn man einen vollständigen Schriftsatz annimmt, in dem die aufgezählten Punkte auf jeden Fall enthalten sein mußten.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß nicht *ἀναγρα-] φόντωςαν*, sondern *καταγρα] φόντωςαν*² zu lesen ist. Diese Ergänzung erscheint mir vor allem durch B. G. U. 1213 geboten, der dann eine wörtliche Gleichstelle bietet. Dann ist auch die Verbindung mit *ὠνάς* ganz normal.

Die von den Hallensern angedeutete Lesung, zuerst *ἀναγράφειν*, dann *καταγράφειν* einzusetzen, erschien mir nicht unmöglich. Der erste Ausdruck würde die öffentlichen Listen, der zweite die „Niederschrift“ des Kaufes im später erläuterten Sinne bedeuten. Aber diese Ergänzung ist nicht wahrscheinlich, schon aus sprachlichen Gründen, weil dann *ὠνάς* zu *ἀναγράφειν* gehörte und bei *καταγράφειν* das Objekt ganz fehlen würde.

Deshalb erscheint mir nur die folgende Lesung empfehlenswert: *καταγρα] φόντωςαν τὰς ὠνάς κατὰ δήμους καὶ κατὰ [φραγίας ἐπὶ τῷ μὲν τοῦ] ἀποδομένου δήμωι*. Dabei verweise ich betreffs des Gebrauches von *μὲν* auf Zeile 252 und 244.

¹ Vgl. z. B.: I. G., XII, S. 330.

² Vgl. jetzt Partsch, Lenel-Festschr., S. 122. Der dort erwähnte Forscher ist Wilcken.

Dabei fasse ich allerdings das Katagraphein wesentlich anders auf als die herrschende Lehre, wie sie besonders von Partsch¹ und Schwarz¹ vorgetragen wurde.

Die Bedeutung von Katagraphein und Katagraphe war seit langem heiß umstritten². Seit den genannten Arbeiten von Partsch und Schwarz ist aber m. W. kein Widerspruch mehr laut geworden³. Nach der Freiburger Arbeit von Partsch war ihm die Katagraphe die rechtsgeschäftliche Anerkennungserklärung, die der Veräußerer in der Urkunde abgibt; sie bedeutet nach ihm eigentlich in der griechischen Barkaufsurkunde nur zwei Anerkennungsklauseln: 1. die über die Gebrauchs- und Verfügungsfreiheit; 2. die Klausel, daß die älteren Erwerbsdokumente jetzt dem Erwerber zustehen. Die letztere Bedeutung bestreitet Schwarz; er sieht in der K. nur die öffentliche Übereignungsurkunde. Nach ihm war sie aber weder in der ptolemäischen noch in der früheren Kaiserzeit unentbehrliche Voraussetzung der Eigentumsübertragung, vielmehr blieb auch in dieser Zeit noch das Kaufgeschäft und die Preiszahlung allein entscheidend. Erst in der byzantinischen Zeit sei dann ohne K. eine Eigentumsübertragung unmöglich gewesen: sie hatte jetzt eine Funktion entsprechend der römischen Manzipation. Partsch dagegen sah die Entwicklung der K. von einem Anerkenntnis zu einem Auflassungsgeschäfte nach Art der Manzipation, zur notwendigen Rechtshandlung bei dem Erwerbe, schon im 2. Jahrhunderte nach Christi vollendet.

Beide Lehren sind m. E. nicht zu halten. Was bedeutet Katagraphein? Partsch meinte⁴, dem Worte liege nicht der Gedanke an die „Niederschrift“ zugrunde, sondern an das Zuerkennen einer Sache, das Weggeben an einen anderen durch einen schriftlich Erklärenden. Das „Schreiben“ sei im Wortbilde nur erwähnt, um den durch Ausstellung der Urkunde erzielten rechtlichen Erfolg zu bezeichnen.

¹ P. Freib., S. 10 ff.; Schwarz, Öff. u. priv. Urk., S. 148 ff. [jetzt Partsch, Festschr., passim]. [Vgl. Weiß, S. 215, 251, 267 ff. u. a.]

² Literatur s. Dikaionmata, S. 145.

³ Partsch selbst hat allerdings in der jüngsten Arbeit seine Lehre modifiziert.

⁴ Freib. P., S. 11 ff.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung halte ich es für zweifellos, daß das Wort die Tätigkeit des Schreibens deutlich spiegelt, genau wie *αναγράφειν*, *διαγράφειν* und *προγράφειν*. Gerade die von Partsch herangezogenen Wörter beweisen dies: überall bezeichnet das Grundwort die Handlung, die Präposition den Erfolg.

Das *κατά* vor *γράφειν* wird also bedeuten, daß etwas durch das Schreiben rechtlich erledigt, festgelegt wird.

Wer aber ist Subjekt des Schreibens? M. E. der Beamte¹. Denn im B. G. U. VI. 1218 haben wir ausdrücklich die Schatzmeister als die Personen überliefert, die das Katagraphein vornehmen, im Hal. 1 können wir sie danach mit Bestimmtheit ergänzen. Es sind die städtischen Schatzmeister, die auch die Abgabe beim Verkaufe einheben.

Das Objekt des Katagraphein sind die *ὄναι*. Aus Hal. 1 ersehen wir, daß nicht alle *ὄναι* so behandelt werden, sondern nur die Liegenschaftskäufe, also dieselben, bei denen normaler Weise das Enkyklion zu entrichten war.

Die Schatzmeister machten also m. E. die Liegenschaftskäufe durch ihr amtliches Schreiben rechtlich fest oder gültig.

Was hatten nun die Schatzmeister in das Schriftstück zu schreiben? Notwendig waren zunächst die Personaldaten des Verkäufers und des Käufers. Durch Hal. 1 wird bezeugt, daß auch ein Datum aufgenommen wurde. Es wurde bisher als das der Zahlung der Abgabe aufgefaßt. Es erscheint aber wahrscheinlicher, daß es den Tag der Apographe des Kaufes nannte. Aufgenommen wurden ferner die Beschreibung des Kaufobjektes nach Art, Lage und Beiname, schließlich wahrscheinlich die Namen der Vorverkäufer als Eviktionsgaranten².

Nach diesem Inhalte konnte es sich nicht um eine normale Beurkundung eines Privatgeschäftes handeln, — denn dabei wäre der Preis die Hauptsache gewesen, — sondern vielmehr um ein amtliches Aufnehmen der Käufe.

Wie erfuhren aber die Schatzmeister diese Tatsachen? M. E. durch Apographe der Steuerpflichtigen. Gerade die Personaldaten wurden gewöhnlich mit einer Apographe der

¹ Vgl. Rabel, Lewald, Pappulias, die an eine Registerbehörde dachten. [Lit. bei Weiß, 267.]

² Partsch wies als erster auf die Eviktionsgaranten hin.

Behörde gemeldet. Dies zeigt z. B. die dorische Inschrift aus Halasarna auf Kos¹.

Ähnliche Daten erscheinen im Ehegesetz Fay 22, wo höchstwahrscheinlich ἀπο]γραφέσθω² zu lesen ist. Gut zu vergleichen ist die Suidas-Stelle ἀγράφου μετάλλου δίκη. Dieser Auffassung würde die oben genannte Wortergänzung Wilckens zum ersten Absatze am besten entsprechen. Damit wäre auch der Text klargestellt.

In welcher Form die Schatzmeister die Käufe „niederschrieben“, geht aus der Stelle nicht hervor. Daß es ein zusammenhängender Schriftsatz war, ist zu erschließen, ebenso, daß es keine Käufer-Erklärung war. Denn in Z. 246/247 wird ausdrücklich der Verkäufer hervorgehoben. Ob die Niederschrift aber als einfaches Tatsachenprotokoll (ἀπέδοτο-ἐπρίατο) oder als Verkäufer-Erklärung abgefaßt war, kann aus diesem Texte nicht entnommen werden.

Die Strafbestimmung am Ende des Absatzes möchte ich ergänzen: εἰ δὲ μή, [ὑπόδικου³ ἔστωσαν] oder [ὑπεύθυνου ἔστωσαν]. Die sprachlichen Bedenken von Feist, Schwartz etc. (Arch. f. P. VI, 349) sind bei dem Charakter des Stückes m. E. unzutreffend.

Die erste Ergänzung ist aus Hal. 1, Z. 241, die letztere aus der genannten Theophrast-Stelle, § 1, genommen. (Vgl. Inschrift von Gortyn, G. D. I. 5010, Mus. It. III, col. 695, no. 34.) Damit erscheint aber auch m. E. die berechtigte Forderung von Partsch erfüllt, daß der Text auch eine allfällige Schadensersatzpflicht der Schatzmeister enthalten haben müßte. (Andere Ergänzung: Feist, Partsch etc., Arch. f. P., VI, 350.)

Daß das Katagraphiein kraft Gesetzes zur rechtlichen Perfektion bei Liegenschaftskäufen gefordert war, ist im Hal. nicht ausdrücklich gesagt. Doch läßt sich dies wohl aus dem Zusammenhange, besonders aus dem 3. Absatze erschließen. Diese Ansicht wird vor allem durch B. G. U. VI. 1231 gestützt, wohl auch durch die bekannte griechische Inschrift⁴ von Mylasa aus dem 2. Jh. v. Chr., wo es heißt: ἐφ' ᾧ καταγράφειν τούτων τὴν ὥνην. Wenn Partsch⁵ übersetzt: „Daß Thrason die

¹ Dikaiomata, p. 147.

² Dik., p. 147.

³ So auch Plaumann im Exemplar des Berliner Museums.

⁴ Inscr. iur. gr. 1, 245, 247, vgl. die Bemerkung der Herausgeber.

⁵ Freib. P., S. 13, auch A 3.

Kaufurkunde über die Grundstücke der Phyle zuerkennen solle“, so tut er m. E. dem Texte einige Gewalt an. Es ist wohl zu übersetzen: „Unter der Bedingung, daß Thrason ihren Grundstückskauf katagraphiere oder katagraphieren lasse (amtlich aufnehme).“ Die kausative Verwendung eines transitiven Verbums ist wohl im griechischen Sprachgebrauche im allgemeinen selten¹, doch war es m. E. für den griechischen Leser eine Selbstverständlichkeit, daß das Schreiben durch Beamte erfolgte.

Noch stärker zeigt die bekannte Stelle im Chariton-Romane², daß das Katagraphiein in griechischen Gesetzen vorgeschrieben war und daß es zur rechtlichen Perfektion der ὥνῃ notwendig war, dort, wo es überhaupt beim Kaufe vorkam. Die Auslegung von Partsch a. a. O. erscheint mir unmöglich. Der Käufer behauptet an der Stelle gar nicht, daß das Mädchen ihm „tatsächlich“ gehöre, sondern sagt: „Wir haben ein wirkliches Verkaufsgeschäft abgeschlossen; denn ich habe ihm den Kaufpreis ausgezahlt.“ Er will also sagen: es handelt sich hier nicht um eine bloße Verabredung, die nach griech. Rechte belanglos wäre, sondern um einen vollzogenen Barkaufsakt. Aber er ist sich dessen bewußt, daß damit die ὥνῃ noch nicht perfekt ist, sondern daß nach der gesetzlichen Vorschrift jetzt noch die K. erfolgen müsse. Der Verkäufer wäre aber verpflichtet, das Kaufgeschäft schriftlich durch den Beamten aufnehmen zu lassen, da er die volle Leistung des Käufers schon empfangen hat.

Die Rechtsauffassung der griech.-alexandrinischen Gesetze war nach dem Hal. 1 also folgende:

Als προῖσις oder ὥνῃ wird das Barkaufsgeschäft bezeichnet. Die Verkaufsabredung ohne Zahlung des Preises hat keine eigene Bezeichnung; denn sie ist rechtlich belanglos. (Daß aus der Zahlung eines Handgeldes eine bindende Verpflichtung entsteht, ist in dieser Stelle nicht hervorgehoben, aber zweifellos)³.

Zur rechtlichen Perfektion des Eigentumserwerbes genügt aber das private Barkaufsgeschäft nicht bei allen

¹ Kühner, Gramm., Satzlehre, I. Bd., S. 99, A 6 (Wilckens frdl. Hinweis!).

² Hercher, Erot. gr. 2, 1, 4; vgl. Partsch, a. a. O. 15; Freundt, „Wertpapiere“, 1, 44 ff.; Pringsheim, „Kauf m. f. G.“, 39.

³ Partsch, Arch. V, 484 ff.; Schwarz a. a. O. 188; P. Freib. 17.

Käufen. Nach Hal. 1 hat beim Liegenschaftskaufe hinzutreten:

1. Ein formeller Akt, indem der Verkäufer den Nachbarn das Grenzgeld gibt. Er ruft sie damit zu Zeugen an, daß er zum Verkaufe berechtigt ist, daß er das Grundstück noch an niemand verkauft hat¹ und daß er es jetzt an den Käufer durch eine Prasis abgibt. (Vorsorge für die Rechtmäßigkeit des Verkaufes.)

2. Verkäufer und Käufer sind gesetzlich verpflichtet zur Zahlung einer Abgabe. Es ist deshalb eine Anzeige an die Schatzmeister über das Parteiengeschäft zu erstatten und darin eine Reihe von Punkten genau anzugeben.

3. Auf Grund dieser Anzeige haben die Schatzmeister die Kaufgeschäfte über Liegenschaften schriftlich aufzunehmen.

Erst durch diese drei Akte wird das Liegenschaftsgeschäft in der Form der *ὠνή* perfekt und rechtsgültig.

Nach dem Chariton-Romane ist das Katagraphiein vom Gesetze auch bei dem Kaufe von Sklaven vorgeschrieben; sie fallen also unter das Liegenschaftsrecht².

Diese Auffassung, daß beim Liegenschaftskaufe außer dem Barkaufgeschäfte der Parteien noch bestimmte Formalakte zur rechtlichen Perfektion notwendig waren, steht im Gegensatz zu der Meinung von Schwarz. Nach ihm³ war es gemeingriechische Anschauung, daß in den Fällen kaufweiser Übereignung der Kaufvertrag als das die Übereignung bewirkende Rechtsgeschäft behandelt wurde. So nimmt er auch⁴ ausdrücklich bezüglich der Ptolemäerzeit an, daß das Eigentum, sobald der Kaufpreis gezahlt war, auch auf Grund des bloßen Kaufprotokolls überging, daß also nur das Parteiengeschäft mit Preiszahlung notwendig war. Wie aber schon aus dem genannten Theophrast-Fragment hervorgeht, zeigten verschiedene griechische Rechte andere Grundsätze über den Liegenschaftserwerb; sie erklärten bestimmte Formalakte zur rechtlichen Perfektion des Eigentumserwerbes für notwendig. Das gleiche können wir beim alexandrinschen Gesetzesrechte nach Hal. 1 beobachten.

¹ Vgl. die bekannte Bestimmung aus Thurioi bei Theophrast.

² Vgl. die Behandlung in der *βιβλιοθήκη ἐγκτ.* Zu vergleichen ihre Zugehörigkeit zu den *res mancipi*.

³ A. a. O., 155.

⁴ A. a. O., 169.

Wie ist danach die Rechtslage des Verkäufers anzunehmen? Der Kauf ist Barkauf. Der Verkäufer erhält in der Regel den Kaufpreis und übergibt die Sache. Bei Mobilien außer Sklaven ist damit das Rechtsgeschäft erledigt. Bei Liegenschaften sind noch die Formalakte vorgeschrieben, vor allem das Katagraphiein. Solange diese Formalakte nicht vorgenommen sind, hat er m. E. das Wandlungsrecht. Gegen Rückgabe des Preises kann er vom Kaufe zurücktreten. In der Regel dürfte aber der Verkäufer dem Käufer nach Erhalt des Kaufpreises den Besitz auch bei Liegenschaften sofort eingeräumt haben.

Wann verliert aber dabei der Verkäufer sein Recht an der Sache? Dann wohl, wenn er die ihm zukommenden gesetzlichen Formalakte vorgenommen hat. Zu diesen gehört nach Hal. 1 zweifellos die Hingabe des Grenzgeldes an die Nachbarn, außerdem die Zahlung der Abgabe von 5% oder mindestens das Bekenntnis des steuerpflichtigen Geschäftes. Bei der ersten Annahme müßte man also etwa ergänzen: *καὶ ἀποδῶν τὴν κ' τοῦ ἐγκυ(κλιου)*. Wahrscheinlich brachte aber schon die Anzeige zusammen mit der Grenzgeld-Hingabe dem Verkäufer den Verlust des Rechtes. In diesem Falle würde der Text etwa lauten: *ἀπογράφεται τὴν πρῶσιν* oder vielleicht besser nach Wilckens Anregung: *ἀπο[γράφεται τὴν ὠνήν]*. Dementsprechend wäre wohl auch in die K. nicht der Tag einzusetzen, an dem die Schatzmeister die Abgabe erhielten (so alle Erklärer), sondern der des Empfanges der Apographe, worauf auch Wilcken freundlichst hinwies. Die Ergänzung würde dann lauten: *ἢ ἂν τὴν ὠνήν μεταλάβωσιν* (Wilcken).

Nach diesen Formalhandlungen soll eine Klage gegen den Käufer aus diesem Geschäfte grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Wie steht es aber, wenn der Verkäufer die Formalakte vornimmt, ohne daß er den Kaufpreis empfangen hat? Dann ist trotzdem der Verlust des Rechtes die Folge. Für das Gesetz ist der Formalakt als das für die Öffentlichkeit Sichtbare und als letzter zur Vollendung des Geschäftes nötiger Akt entscheidend. Darum ist die Zahlung des Kaufpreises nicht unter den Voraussetzungen des Klagerechtsverlustes genannt.

Demgemäß waren diese Formalakte auch geeignet, die unentgeltliche Eigentumsübertragung an Liegenschaften

mit voller Rechtswirkung herbeizuführen. Aber auch hier war selbstverständlich ein Parteienakt vorausgesetzt, der durch jene Formalakte seine rechtliche Vollendung erhalten sollte. Maßgebend war die Erklärung des Verkäufers, das Grundstück verkauft zu haben; an die sich die Formalakte anschlossen. Ob der Verkäufer dann tatsächlich den Kaufpreis erhalten hatte oder nicht, war rechtlich ohne Interesse. Auch eine Liegenschaftsschenkung konnte sich also in diesen Formen vollziehen (Abtretung).

Das alexandrinische Gesetz gab aber m. E. dem Verkäufer auch die Möglichkeit, das Verkaufsgeschäft rechtlich vollkommen abzuschließen und sich doch eine Forderung bezüglich des Kaufpreises offen zu halten. Die Mittel hiezu waren eine besondere *ὑπογραφή* oder eine selbständige *συνγραφή*. So fasse ich die Stelle Z. 258 im Hal. 1 ff. auf¹. Die Herausgeber stellten diese schwierige Stelle zur Erörterung. Sie waren aber sofort auf der richtigen Spur, wenn sie zum Vergleiche in scharfsinniger Weise eine Inschrift aus Arkesine, andererseits Petr. III, 7 heranzogen². Die große Schwierigkeit im Hal. bietet der Ausdruck *ὑπογραφέσθω*. Die Hg. schlagen als Ergänzung vor: *ὑπογραφέσθω πρὸς αὐτὸν ὁ ὠνούμενος τὸ ὀφειλόμενον*, da nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner das Schuldanerkenntnis bescheinigen müsse. Bei dieser Ergänzung träte aber Subjektswechsel ein, was bedenklich erschiene. M. E. ist die Schwierigkeit zu lösen, wenn man annimmt, daß *ὑπογράφωμαι* hier bedeutet: „ich lasse zu meinen Gunsten unterschreiben“. Wohl ist ein solcher Gebrauch des Mediums im allgemeinen selten³, aber hier gefordert und bei *γράφωμαι* bezeugt⁴. Die Ergänzung würde dann etwa lauten: *προθεσμίᾳ. Ἐὰν δὲ ὁ πωλῶν τι τῆς τιμῆς μὴ κομισθῆται, ὑπογραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοφύλακας τὸ ὀφειλόμενον ἢ συνγραφήν συνγραφέσθω κα[ὶ]νὴν πρὸ τῆς πράξεως] ἢ μὴ κτλ.*

Mit dieser Ergänzung ist nämlich die notwendige Beziehung der *Thesmophylaken* zu den Liegenschaftskäufen gewonnen.

¹ Ganz anders Partsch, s. o.

² *Dikaionmata*, 155.

³ Kühner, *Gramm., Satzlehre*, I. Bd., 108 ff. (Wilckens frdl. Hinweis.)

⁴ Kühner-Gerth, II. 1, 108.

Dieselbe Materie scheint B. G. U. 1213, Z. 5, zu behandeln. Ich würde zur Ergänzung vorschlagen: *μὴ[εἶ]ναι τῶι ἀποδομένῳ ἐκκλησῖν ὑστερον τῆς πράξεως, ἐὰν μὴ ὑπογραφή] ἢ προγεγραμμένη*. Wie Wilcken unter Hinweis auf den Theophrast-Bericht mündlich hervorhob, kann *προγράφειν* hier nur „öffentlich schreiben“ bedeuten. Da das Perfektum angewendet ist, habe ich im Hal. 1 entsprechend *πρὸ τῆς π.* ergänzt.

Das besondere Kennzeichen der hier genannten Hypographe erscheint mir darin zu liegen, daß in diesem Falle kein selbständiger Darlehensvertrag errichtet wurde, sondern nur die Hypographe erfolgte. Das war keine private Unterschrift, sondern eine Schuleintragung durch eine öffentliche Behörde (*χορηγύλακες, θεσμοφύλακες*). Dagegen war bei der Syngraphe die Form die eines vollständigen privaten Vertrages; die Hypographe aber hatte die Form einer Schuldnererklärung, fixiert durch die Behörde. (Vgl. die Inschrift von Aigiale I. G. XII, 17, n. 515.)

Bei dieser Erklärung verstehen wir die Überschrift, verstehen, daß diese Teile des Liegenschaftsrechtes einem *Thesmophylaken*-Gesetze entnommen sind, ebenso wie die entsprechende Bestimmung des B. G. U. VI. 1213.

Einige Urkunden aus späterer Zeit scheinen mir diese Hypothese zu stützen, da es auch in der Kaiserzeit noch einen ähnlichen Urkundentypus gibt.

B. G. U. 989 hat widersprechende Erklärung gefunden. Mitteis¹ nahm eine auszugsweise Abschrift der Bibliothek für eine der Parteien an. Die *συνγραφή ἐξαμάκτουρος* fehle; vorhanden sei die eigenhändige Unterschrift des *ἐπιτηρητῆς συναλλαγμάτων* und Kopie der Hypographe des Schuldners. Der Amtsvermerk habe vielleicht die Richtigkeit der Kopie bestätigt. Nach Wilcken² war aber nie ein Kontext vorhanden, das Amt habe sich mit der Unterschrift der Partei begnügt. Mitteis hat a. a. O. dagegen eingewendet, daß die Hypographe begriffsmäßig einen Text voraussetze.

Das schließt aber wohl nicht aus, daß eine „Verselbständigung“ der Hypographe erfolgt ist, wie Wilcken 205, 3 richtig annahm.

Am klarsten scheint mir dies B. G. U. 189 (= Chr. II., 226) zu zeigen. Diese Urkunde stellt sich im Originale wesentlich

¹ Grdz. II 2, Nr. 136, Einl., vgl. R. P. R. 309, A. 70.

² Arch. 5, 204 ff.

anders dar, als man nach der Textausgabe annähme. 1. Hebt sich die Schuldanerkenntnis von *Σαταβουῶς* bis *γραμματα* räumlich scharf ab. Vor *Σαταβουῶς* ist ein freier Raum von etwa 2 cm, nach der letzten Zeile ein etwa doppelt so großer vor dem Datum. Wie die Raumverteilung des Verso zeigt, können oben nur 1—2 Zeilen ganz fehlen. 2. Das Schuldanerkenntnis hat Panephrymis geschrieben, die obere Zeile, das Datum und den griech. Verso-Vermerk ein anderer. M. E. sind das Amt s vermerke, die demotische Zeile brachte wohl das Handzeichen des Satabus. Auf dem Verso aber steht: [*Δάνειον*] *ἀργυρίου (δραχμῶν) ὅβ καὶ πρᾶσις ὄνου παρὰ Μααῆ[ο]ς Μεσουήρις*. Schon Mitteis hat das *δάνειον* als Kaufpreis gedeutet. Ähnlich scheint mir Fay 89 zu sein.

Der Kauf wird demnach immer als Barkauf behandelt. Führt der Verkäufer das Formalgeschäft ausnahmsweise durch, ohne den Kaufpreis empfangen zu haben, so kann er mit einer Hypographe sein Forderungsrecht amtlich sichern.

Das zweite Mittel für eine solche Sicherung war die Errichtung einer neuen selbständigen Vertragsurkunde, die wohl als eine Urkunde über ein Darlehen stilisiert wurde¹.

Die Ergänzung und Erklärung der Zeilen 255/256 des Hal. 1 ist schwierig. Vor allem müssen wir uns den Charakter der Stellen vor Augen halten; es handelt sich um einen Auszug aus dem Thesmophylaken-Gesetze, soweit dieses zum Liegenschaftskaufe Beziehungen hat. — Fraglich ist vor allem die Bedeutung des Wortes *προθεσμία* in der Stelle. Partsch hat darunter die Frist beim Handgeldvertrage verstanden und davon ausgehend den ganzen Absatz gedeutet. M. E. müssen wir aber eine Verwendung des Ausdruckes im Liegenschaftsrechte suchen. Diese finde ich im Hermiasprozeße, Col. VII, 23 ff. Hier ist von Fristen in der Dauer von einem bis drei Jahren die Rede. Es handelt sich hier wohl nicht um Vindikationsfristen, an die Mitteis (Chrest., S. 37) gedacht hat, sondern eher um Fristen für den Besitzschutz.

Wenn in der Hal.-Stelle vom Käufer² die Rede ist, wie ich annehme, so ist wohl an eine Frist des Präskriptions-

¹ Vgl. Kohler a. a. O., Schwarz, 197, Partsch a. a. O. [jetzt Festschr. 141].

² Wilcken wies darauf hin, daß zwar alle Erklärer vom Käufer sprechen, daß sich die Stelle aber möglicher Weise auf den Verkäufer bezog.

schutzes (*παραγραφή*-Frist) zu denken. Ich ergänze: *Τοῖς δὲ [παρὰ τοὺς νόμους ὄνου] μένοις μὴ νοβία ἔστω ἢ ὀνή μηδὲ ἢ προθεσμί[α]*. Der Käufer hätte sich danach im dinglichen Prozesse gegenüber Dritten nicht auf den Ablauf der „Frist“ berufen können da beim Fehlen der Formalakte kein rechtlicher (*δικαιον, δικατα αἰτία*) Erwerb anerkannt war.

Der Liegenschaftskauf war also nach griechisch-alexandrinischem Rechte ein Formalgeschäft. Für seine rechtliche Vollendung war außer dem privaten Parteigeschäfte — und der Hingabe des Grenzgeldes zur Sicherstellung der Verkaufsberechtigung — noch eine amtliche Aktion nötig, und zwar die Aufnahme des Geschäftes in einem amtlichen Schriftsatze. Erst durch das Zusammenwirken des privaten und amtlichen Handelns war der gewünschte Rechtserfolg, die Entstehung des Eigentums an der Liegenschaft beim Käufer zu erzielen. Da das ganze Geschäft *ὀνή* genannt wird, ergibt sich, daß das Parteiengeschäft das Wesentliche ist. Die Hingabe des Grenzgeldes sicherte dazu die Rechtmäßigkeit des Verkaufes. Aber kraft gesetzlicher Vorschrift war daneben die amtliche Handlung zum Rechtserfolge unerlässlich. Die *ὀνή* war ohne sie nicht *νοβία*.

Als ähnliches Formalgeschäft möchte ich aus dem römischen Rechtskreise die *In iure cessio*¹ zum Vergleiche heranziehen. Dort bestand der amtliche Akt im Beispruche (*addicere*), hier entsprechend der griechischen Bevorzugung der Schrift in einer „Niederschrift“ des Parteigeschäftes.

Nach Hal. 1 waren die Katagraphai nach Demen geordnet und wahrscheinlich auch nach Phratrien. Das ist wohl so zu verstehen, daß sie amtlich gesammelt und aufbewahrt wurden. Die Katagraphai jeder Phratrie mögen in einer Sammelrolle zusammengefaßt worden sein. Maßgebend für die Einverleibung in diese Aktensammlung war die Demenzugehörigkeit des Verkäufers. Bei einer derartigen Sammlung haben wohl auch Übersichtslisten (*γραφαί*) bestanden, und zwar mindestens für jeden Demos eine. Es handelte sich um Personallisten. War ein Kaufrecht an einer Liegenschaft bestritten, so mußte die maßgebende Frage des Richters demnach die nach dem Vormanne, nach dem Verkäufer sein. Dann konnte auf Grund seiner Demenzugehörigkeit ohne

¹ Vgl. Wlassak, „Gerichtsmagistrat“, S. 105 ff.; Rabel, Sav.-Zt. 29, 309; Mitteis, Pr.-R., 276.

Schwierigkeit geprüft werden, ob dieser Kauf katagraphiert worden war.

Hatten die Schatzmeister eine materielle Prüfung des Parteiengeschäftes, besonders der Verkäuferberechtigung vorzunehmen? Nach Hal. 1 scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein. Sobald die beiden Parteien das Kaufgeschäft anmeldeten und die vorgeschriebene Abgabe zahlten, nahmen scheinbar die Schatzmeister ohne weiters die „Niederschrift“ vor. Die Rechtssicherheit scheint durch den Publizitätsakt der Hingabe des Grenzgeldes an die Nachbarn hinreichend gewahrt gewesen zu sein; für den Kreis der Stadtbürger kann dies genügt haben.

Außerordentlich interessant ist aber in dieser Beziehung der neue Berliner Papyrus VI. 1213. Nach Z. 9/10 sind königliche Verordnungen erschienen, nach denen die Schatzmeister Käufe amtlich nicht aufnehmen durften, wenn nicht der Verkäufer nachwies, wie er selbst den Erwerb erlangt habe. Zweifellos scheint mir *ὁ πωλῶν* zu ergänzen zu sein. Nur vom Verkäufer konnte ein solcher Nachweis vernünftiger Weise gefordert werden. Wenn aber die Schatzmeister verpflichtet waren, die Verkaufsberechtigung zu prüfen, so war damit im *καταγράφειν τὴν ὄνην* ein Akt der streitlosen Rechtspflege enthalten, bei dem natürlich die Offizialmaxime Anwendung fand. Der Beamte hatte ohne Rücksicht auf das Parteivorbringen die Untersuchungspflicht. Es handelt sich um ein Rechtsfürsorgeverfahren, das wohl die Könige durch Verordnungen eingeführt haben.

Vielleicht können wir auch den Grund für diese Maßnahme erschließen. Solange es sich um den kleinen Kreis von Stadtbürgern und ihren Liegenschaftsverkehr handelte, konnten die Publizitätshandlungen der Parteien zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Geschäftes genügen. Solche Akte, die sich an die Nachbarn oder an die Demosangehörigen richteten, entsprachen auch am besten der demokratischen Grundlage der *πόλις*. Je mehr sich aber der interessierte Personenkreis erweiterte, desto mehr verlangte die Rechtssicherheit, vor allem aber auch das fiskalische Staatsinteresse ein Amtsverfahren, um Sicherheit und Ordnung in den Rechtsverkehr mit Liegenschaften zu bringen. Diese amtliche Untersuchungspflicht entsprach auch dem autokratischen Charakter der Ptolemäerherrschaft.

Nach unserer Auffassung war also das Katagraphein keine Eigentümlichkeit des gräko-ägyptischen Rechtes. Die Inschrift von Mylasa und der Chariton-Roman zeigen uns, daß es sich um ein griechisches Recht handelt, wenn auch nicht gemein-griechisches; und zwar handelte es sich um griechisches Gesetzesrecht. Dieses Gesetzesrecht über Liegenschaften wurde für die Stadt Alexandrien mit übernommen. Aber schon im 3. Jahrh. v. Chr. fand es wahrscheinlich eine wichtige Ergänzung durch die genannten Verordnungen der Könige.

Wenn die Schatzmeister danach die Berechtigung des Verkäufers zu prüfen hatten, so ist es von vorneherein wahrscheinlich, daß auch die schriftliche Aufnahme des Kaufes mehr vom Verkäufer sprach oder nur von diesem und daß in der Niederschrift auch der *προπωλητής* genannt war. (S. Hal., Z. 251, Ergänzung.)

Aus der Kenntnis solcher Verordnungen verstehen wir auch die schon öfters hervorgehobene¹ Tatsache, daß für den Erwerb vom Staate Sonderbestimmungen gegolten haben. Hier wird niemals von Katagraphein gesprochen, sondern nur von einer Diagraphie. So unterscheidet auch der Anwalt im Hermiasprozeß² *διαγραφὴν μὲν ἄλλην κτήσιον*. Wenn also der Verkäufer nach den königl. Verordnungen nachzuweisen hatte, wie er selbst erworben habe, so konnte er dies durch eine Diagraphie oder ein anderes Erwerbsdokument tun. Bei der Diagraphie handelt es sich um den Staat als Verkäufer; da war natürlich die Untersuchungspflicht des Beamten nach dem Erwerbstitel des Verkäufers ausgeschlossen. Und deshalb vollzog sich der Kauf vom Staate überhaupt in anderer Form.

Die Diagraphie bedeutet hier die amtliche Bescheinigung über den auf Grund der Anweisung gezahlten Kaufpreis³. In ihr war das Kaufgeschäft ausführlich beschrieben; es waren auch hier alle die Punkte enthalten, die Hal. 1 für das Katagraphein hervorhebt: der Verkäufer (der Fiskus), der Käufer, Kaufgegenstand und auch die genaue Lage. (Naturgemäß fehlte ein *προπωλητής*.) Sehr gut zu vergleichen ist bei dieser Auffassung eine Stelle bei Harpokration unter *διαγραφῆς*.

¹ Z. B. Schwarz, 163 ff.

² P. Tor 1, Col. VI., 1.

³ Nicht nur die Anweisung, wie Schwarz a. a. O., 164, annimmt.

Darnach sind die Grenzen der verkauften Objekte vor allem genau in der Urkunde verzeichnet — So ist es verständlich, daß die Diagraphie vollen Beweis für den rechtmäßigen Erwerb liefert. Vgl. P. Grenf. I, 11¹ aus dem Jahre 153 v. Chr. Daß man beim Liegenschaftserwerbe vom Staate eine Diagraphie gewöhnlich bekam, zeigt Gen. 20, wo es heißt: *τὴν εἰσισμῆνεν διαγραφὴν*, wenn es sich hier auch nicht um einen echten „Kauf“ handelte².

Wir nehmen also an, daß nach dem Ptolemäerrechte das *κατάγραφειν* *ὡς* Akte der streitlosen Rechtspflege umfaßte. Der Schreibende ist eine Amtsperson, der Vertreter einer Behörde. Was er niederschreibt und damit rechtlich zur Vollendung bringt, ist der Liegenschaftskauf.

Diese Hypothese können wir stützen, wenn es gelingt zu zeigen, daß 1. die erhaltenen Nachrichten³ über das Katagraphie mit dieser Auffassung verträglich sind und daß 2. Katagraphai, die etwa erhalten sind, den von uns erschlossenen Inhalt zeigen.

Ad 1. Die älteste Erwähnung des Ausdruckes in den Urkunden bringt 1. P. Petr. II, 23 (4), l. 1⁴. Wie die Hallenser Hg.⁵ nehme ich an, daß sich Herakleides an einen Beamten wendet. Er selbst dürfte ebenfalls eine obrigkeitliche Person sein. Es handelt sich wohl um Horos als Verkäufer, um Asklepiades als Käufer und um ein Haus als Kaufgegenstand. Daß ein Kauf in Rede steht, ist aber nicht ausdrücklich gesagt; es könnte sich auch um eine andere (z. B. unentgeltliche) Liegenschaftsübereignung gehandelt haben. Zur Terminologie ist bemerkenswert, daß als Objekt zu *καταγράφειν τὴν οἰκίαν* genannt ist, also das Kaufobjekt. Gemäß meiner früheren Auffassung betrachte ich dies als inneren Akkusativ: „bezüglich des Hauses eine Niederschrift aufnehmen“. Nicht der Beamte „schreibt“ das Haus „zu“; er vollendet nur das Parteiengeschäft⁶; er selbst schafft allein kein neues Recht.

¹ Vgl. Schwarz, 163.

² Ebenda.

³ Schön zusammengestellt bei Schwarz, 227.

⁴ [Vgl. Partsch, Festschr. 150.]

⁵ Dikaiomata, 146; vgl. Mitteis, Gr. 176, A. 5.

⁶ Ganz ähnlich *addicere* in der *In iure cessio* gebraucht, vgl.

Wlassak a. a. O

Im P. Petr. II, 18 (2a), l. 6 ist leider nicht zu erkennen, worum es sich handelt. Sollte sich aber selbst das Katagraphie auf eine Privatperson beziehen, was ich nicht glaube, so liegt darin kein Gegensatz zu dem Gesagten. Diese Verwendung des Ausdruckes würde zeigen, daß die Partei als die Hauptperson betrachtet wurde, nicht der Beamte, daß er vielmehr zum Katagraphie verpflichtet war, wenn das Parteiengeschäft gesetzmäßig war.

2. Während diese Urkunde noch dem 3. Jahrh. (246 v. Chr.) angehört, fällt die folgende¹ schon ins 2. Jahrh. (134 v. Chr.). Es ist der Straßburger Pap. Inv. Nr. 277 B (Schriften d. wiss. Ges. i. St. 13, 31 ff.). Er liefert ein schönes Zeugnis. In der Hand der Partei befinden sich: die bei dem Erwerbe vom Fiskus gebräuchliche Diagraphie und ferner die Abschriften (Ausfertigungen) der Katagraphai. Nach B.G.U. 1213 lag die Frage nahe: Wie soll der Verkäufer seinen Erwerbstitel beweisen? Derselbe Beweis kam natürlich auch im Prozeß in Frage. Da war es naheliegend, daß sich der Beweisende auf das Katagraphie beruft. Dies war aber nach unserer Auffassung ein amtliches Niederschreiben. Daher konnte die Partei als Beweisdokument nicht das Original, wohl aber eine Ausfertigung vorlegen. Beim Kaufe vom Fiskus erbrachte die Diagraphie vollen Beweis.

Wenn also im Hermiasprozeß von *ἄλλη κίησις* die Rede ist, so wäre eine Katagraphie-Ausfertigung darunter gefallen.

3. Die Urkunde P. Lond. II, 220, p. 5, l. 11 f. aus dem Jahre 133 v. Chr. ist leider nur sehr lückenhaft erhalten. Ich möchte folgenden Tatbestand annehmen: Es handelt sich um den Verkauf eines Hauses. Das Parteiengeschäft war geschlossen, der Preis gezahlt. Der Verkäufer hatte der Käuferin aber nur einen Handschein ausgestellt. Da er die Katagraphie nicht vornahm, wandte sich die Käuferin an die Behörde, und zwar wahrscheinlich an den Strategen mit der Bitte, den Verkäufer zur Katagraphie zu zwingen. In Col. I ist uns wohl ein Teil des *ὑπόμνημα* an den Strategen erhalten.

Diese Anschauung wird durch einige Textverbesserungen gestärkt, die Wilcken vorschlägt. Er liest in Z. 11: [*οὐχ ὑπομένει τὴν κατα [12γραφὴν] ποιήσασθαι ἐπὶ [ἀγορανόμου]*], dann in Z. 14 [*ἐπὶ τῆς κατα[αστάσεως] δηλώσω. Ἀξιῶ κτλ.*]

¹ Vgl. Schwarz, 164.

Hier wird vom Verkäufer gesagt, er habe die Katagraphe vorzunehmen unter Mitwirkung des Agoranomen, d. h. er solle unter Beweis seines eigenen Rechtes vor dem Publizitätsbeamten die formelle Verkaufserklärung abgeben, so daß dieser sie amtlich niederschreibe. Die Tätigkeit des Beamten wird nur als Mitwirken aufgefaßt, der eigentlich Handelnde ist danach der Verkäufer, der das Rechtsgeschäft vornimmt.

Der Fall liegt ähnlich wie im Chariton-Romane. Der Käufer steht auf dem Standpunkte, daß er seine Verpflichtungen aus dem Geschäfte erfüllt, insbesondere den Preis gezahlt habe; daher sei der Verkäufer verpflichtet, seinerseits das Geschäft zur rechtlichen Vollendung zu bringen. Vor der Katagraphe fehlt dem Käufer offenbar das Eigentum; auch den Besitz scheint er im vorliegenden Falle noch nicht gehabt zu haben. Denn er würde sonst in seiner Eingabe bitten, den Beklagten auszuweisen. (Vgl. den Hermiasprozeß.)

Bei der Annahme der Ergänzung von Wilcken ist die vorliegende Urkunde der früheste Beleg für die Mitwirkung des Agoranomen bei der Katagraphe.

4. Eine vierte Urkunde, die Schwarz erwähnt (Par. 62, Col. 6), gehört eigentlich nicht in diese Reihe, da es sich dabei um keinen Liegenschafts Kauf, sondern um eine Steuerpacht handelt. Die Stelle l. 12: *πλήν τῶν ἐπὶ τῆς [προσέως]¹ συναταγραφησομένων* beweist aber, wie eingelebt die Verwendung des Ausdruckes Katagraphein bei einem „Kaufe“ war. Auch der „Kauf“ der Steuer wird in einem amtlichen Schriftstücke festgelegt und erst durch die amtliche Niederschrift scheint das Geschäft rechtlich vollendet zu sein.

Die notwendigen Daten hierzu liefert aber auch hier die Privatpartei in einer besonderen Eingabe an den Oikonomos. In dieser hatte sie auch die Namen der Teilhaber anzugeben, und zwar unter Anführung des Vaters und der Heimat. (Vgl. Hal. 1.)

Wer in diesem Amtsprotokolle nicht mit dem Pächter zugleich miteingeschrieben wurde, darf nicht Teilhaber an der *ωνή* sein.

Hier begegnet uns also das Wort passivisch. Es bedeutet: ich werde in Bezug auf einen Kauf in das Amts-Schriftstück eingetragen. — Es ist hier genau so gebraucht wie *υποῶμαι*²

¹ Wilcken.

² Z. B. P. Amh. II, 97, l. 17 f.; P. Lond. III, p. 3, l. 21 vgl. Schwarz, 162, A. 8.

bei Versteigerungen oder *παραχωροῦμαι* (z. B. C. P. R. 1 = Mitteis, Nr. 220) oder *προσβάλλομαι* (z. B. B. G. U. 1132).

Ad 2. Wenn wir weiters nach einer Urkunde suchen, die den Typus der ptolemäischen Katagraphe zeigt, muß zunächst festgestellt werden, daß keine Urkunde erhalten ist, die sich selbst als Katagraphe bezeichnet. Doch läßt sich m. E. auf einem anderen Wege dieser Typus herausfinden.

Die Fachliteratur sprach bisher von Fällen des sogenannten „gespaltenen Kaufes“¹. Man nahm an, daß das obligatorische Kausalgeschäft und das Vollzugsgeschäft, der Konsensualkauf und die Auflassung, getrennt beurkundet wurde oder mindestens werden konnte². Man ging dabei vom demotischen Liegenschafts Kaufe aus, der eine Spaltung in die sogenannte „Schrift für Silber“ und die „Schrift des Fernseins“ zeigt.

Durch Partsch und Sethe wurde diese Lehre vom demotischen „gespaltenen Kaufe“ zuletzt so formuliert, daß im demotischen Rechtskreise schon durch die erstere das Eigentum übergehe, die letztere eine Abstandserklärung darstelle. Demgemäß nahmen auch Partsch und Schwarz³ für den griechischen Liegenschafts Kauf der Ptolemäerzeit an, daß schon durch das Kaufsprotokoll das Eigentum übertragen werde, zur Beweissicherung aber noch eine rechtsgeschäftliche Anerkenntniserklärung hinzutreten konnte.

Uns erscheint es nach den obigen Untersuchungen nicht empfehlenswert, überhaupt vom „gespaltenen Kauf“ im griechischen Rechte zu sprechen. Für die griechisch-ägyptischen Urkunden nehme ich vielmehr folgendes an:

Dort, wo scheinbar ein „gespalten Kauf“ vorliegt, ist uns nur 1. die Beurkundung des Barkaufsgeschäftes und 2. die amtliche Aufnahme des Geschäftes, die Katagraphe, erhalten⁴.

So erklärt sich auch B. G. U. 998 aus dem Jahre 101 v. Chr., der für die früher genannten Hypothesen entscheidend war. Die erste Kolumne zeigt m. E. das Parteiengeschäft, die zweite die Katagraphe. Das zweiseitige Parteiengeschäft ist

¹ Lit. bei Meyer, Iur. Pap., p. 114, außerdem Schwarz a. a. O. [Partsch, Festschr. 166.]

² Vgl. Mitteis, Grundzüge, 172 ff.

³ Vgl. Meyer, 114.

⁴ [Anders jetzt Partsch, Festschr., 166.]

das Kernstück; daher finden wir in diesen Protokollen die feierliche Datierung, die ausführliche amtliche Personsbeschreibung, genaue Beschreibung des Zustandes des Kaufobjektes und Angabe des Kaufpreises. Im Amtsprotokolle finden wir nur die schriftliche Aufnahme des Verkaufsgeschäftes, die Lage des Grundstückes und die Erklärung des Verkäufers, für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeden Anspruch zu verzichten. Außer der Konventionalstrafe wird auch eine Fiskalmult festgelegt.

Der Form nach erscheint hier die Katagraphe als Homologie. Sie scheint die allgemeine Form bei einem gerichtlichen Anerkenntnis gewesen zu sein. Ausgehend vom Eigentumsprozeß dürfte sich die Form der Katagraphe entwickelt haben. Das Anerkenntnis wird so gefaßt, daß dadurch künftige Prozesse womöglich vermieden werden. Daher die Erklärung des Verkäufers, verkauft zu haben und abzutreten; daher Angabe der Grenzen; daher Klageverzicht; und zur Sicherung aller Vereinbarungen die Fiskalmult.

Wenn bei B. G. U. 998 auch die Barkaufsurkunde die Angabe der Nachbarn, die Katagraphe auch den Kaufpreis enthält, so ist das auf den Umstand zurückzuführen, daß sie beide vor dem selben Agoranomen -Vertreter gleichzeitig errichtet werden.

Nach unserer Auffassung wäre hier also der Agoranom oder sein Vertreter der Publizitätsbeamte, der die Katagraphe vornimmt, jene Tätigkeit, die nach den früheren Nachrichten die städtischen Schatzmeister ausübten. Wie kam der Agoranom zu dieser Tätigkeit? Im 3. Jahrhundert v. Chr. ist er noch entsprechend seinem Namen als öffentlicher Marktbeamter bezeugt, doch nach P. Hib. 29 und P. Magd. 31 auch schon bei der Hypothekierung von Grundstücken und Sklaven als Publizitätsbeamter tätig. Die Überleitung geschah m. E. durch den Sklavenkauf; dieser wurde nach den oben angeführten Nachrichten wie die Liegenschaftskäufe behandelt; sie mußten also amtlich aufgenommen werden. Da lag es nahe, den Marktbeamten, der in diesen Geschäften viel besser erfahren sein mußte als die städtischen Schatzmeister, mit dem Katagraphein der Sklavenkäufe zu betrauen, besonders wenn dabei gemäß den königlichen Verordnungen der Verkäufer beweisen mußte, wie er selbst erworben habe. Dazu kam aber in der Chora, daß es dort keine Schatzmeister gab,

sondern nur Pächter der Umsatzsteuer. Diese konnten aber nicht mit der Vornahme der Amtshandlung des Katagraphein betraut werden. So trat eine Spaltung ein: an Stelle der Schatzmeister hoben 1. zuerst die Steuerpächter die Abgabe ein, 2. hierauf nahm der Agoranom die Amtshandlung vor.

Der Agoranom hat aber im 2. Jahrhundert auch eine Kanzlei, in der Urkunden errichtet wurden¹. Die Sporteln für diese Urkundenerrichtung dürften seine hauptsächlichlichen Einnahmen gewesen sein.

So erklärt sich wohl der Umstand, daß die Geschäftsurkunde häufig auch in Form einer agoranomischen Urkunde erscheint und sehr ausführlich ist, z. B. auch die Grenzabgaben enthält, die sich auch in der Homologie finden.

Zu den gleichen Ergebnissen führt eine Untersuchung dreier zusammengehöriger Urkunden²: B. G. U 995, Gen. I, 20 und Sammelbuch 5865.

Am 9. XI. 110 v. Chr. wird in Pathyris bei dem Agoranomen Sosus ein Kaufprotokoll errichtet, zweiseitig abgefaßt, mit feierlicher Datierung, genauer Personenbeschreibung, Angabe der Grundstücksgrenzen, des Verkaufsgaranten und des Kaufpreises. Am selben Tage wird auch nach B. G. U. 995, Kol. IV, die Umsatzsteuer gezahlt.

Dagegen stammt die Homologie erst vom 17. II. 109, ist also mehr als drei Monate später errichtet. Sie ist m. E. die Katagraphe. Sie enthält keine ausführliche Datierung, keine genaue Personenbeschreibung, dafür aber u. a. die *επιχειρηθέναι*-Erklärung, den Verzicht auf jede zukünftige Klage, die Ungültigkeitserklärung jedes solchen Versuches, die Vertragsstrafe und die Fiskalmult, dazu hier ausnahmsweise die Erklärung, bezüglich des Kaufpreises befriedigt zu sein.

Erst an diesem Tage setzt Ammonios, der an Stelle des Sosus amtiert, den Publizitätsvermerk in Kol. I vor das Parteien-Protokoll, einen kurzen amtlichen Auszug des wesentlichen Inhaltes.

Die zwei Parteien haben also in der Kanzlei des Agoranomen eine Urkunde über ein Kaufgeschäft errichten lassen; daß es ihnen mit diesem Geschäft ernst ist, zeigt die Zahlung der Umsatzsteuer. Der Verkäufer läßt aber das Geschäft

¹ Über die zweifache Funktion des Agoranomen vgl. meine Bemerkungen Sav.-Zt., 39. Bd., S. 235 ff. [Zustimmend Partsch 165].

² Vgl. Schwarz, Festschr. f. Zitelmann, 28. [Partsch 158 f.].

noch nicht katagraphieren; denn er hat wahrscheinlich den Kaufpreis noch nicht erhalten. Würde die Katagraphe errichtet, so hätte er keine Klage mehr. (S. Hal. 1 u. B.G.U. 1213.) Es bliebe ihm als Hilfsmittel nur eine besondere Hypographe oder Syngraphe übrig; für diese wäre aber wahrscheinlich wieder eine Gebühr entstanden. So wartet er lieber zu, bis ihn der Käufer befriedigt. Dieser entrichtet ihm anscheinend nach Monaten 13 Artaben Weizen, durch die er sich voll befriedigt erklärt, obwohl in der Kol. I 18 Artaben genannt werden. Bei der Zahlung der Umsatzabgabe war die Umrechnung des Weizens in Geld erfolgt. Das Geschäft wurde als *ωνή* bezeichnet, der Amtsvermerk in Kol. I gebraucht auch den Ausdruck *ἀπέδοτο-ἐπρίατο*. Die Homologie aber vermeidet den Ausdruck *πεπραμέναι*, da es sich um keine Eigentumsübertragung für Geld handelt; sie gebraucht den allgemeinen Ausdruck *ἐπιχωρεῖν* (vgl. Schwarz, 224 f.). Sehr wichtig erscheint mir aber die Tatsache, daß in der Homologie ausdrücklich angegeben ist: die Art des Erwerbes des Verkaufsgrundstückes und das Beweisdokument dafür. Wir sehen also genau die Verordnung des B.G.U. 1213 erfüllt. Das Dokument wurde hier vermerkt, da es sich nicht um eine Katagraphe, sondern um eine Diagraphie handelte.

Das Amt, bei dem das Katagraphein stattfindet, wird *τὸ ἀρχεῖον* genannt.

Was die beiden Exemplare der Homologie betrifft, so ist Gen. 20, in Unciale geschrieben, eine Ausfertigung an die Käuferin. Sie wird von einem Schreiber der Kanzlei verfertigt; daher erklären sich die gedankenlosen Schreibfehler und die Auslassung einiger Worte in Z. 10.

Das Heidelberger Stück scheint das Original zu sein, das im *ἀρχεῖον* zurückblieb.

Mit diesen Urkunden sind zu vergleichen: Grenf. II, 28 (bes. Z. 6), eine *ωνή ἐν πλούτῳ*, ferner Grenf. II, 25: ein Vergleich, schließlich Grenf. II, 27: eine Grundstücksvergabe. In allen diesen Urkunden finden wir den Vormann erwähnt sowie die Art des Erwerbes.

Was die Frage anbelangt, ob die erhaltenen Urkunden Originale darstellen, sei folgendes bemerkt: Von den ptolemäischen Liegenschaftsurkunden scheinen manche das Original darzustellen, so P. Lond. III, 881 aus dem Jahre 108;

III, 882, wohl auch III, 1204. Manche sind wohl sicher Ausfertigungen, wie P. Lond. III, 879 a. d. Jahre 123; wohl auch III, 1207. Bei anderen ist dies nach den Textausgaben schwer festzustellen. (P. Grenf. II, 15; II, 33 a; II, 32. P. Par. 5. P. Lond. III, 1207.)

B.G.U. 995 zeigt, daß die amtliche Innenschrift in Form einer kurzen Inhaltsangabe vor dem Kontexte gleichzeitig mit der Katagraphe errichtet wurde. Ich nehme ganz allgemein an, daß bei allen Liegenschaftsurkunden, bei denen der amtliche Vorvermerk erscheint, auch eine Katagraphe sicher errichtet wurde. Denn nur bei diesem Vorvermerke, bei der Amtsunterschrift und bei der Katagraphe wird der Agoranom m. E. als Publizitätsbeamter tätig.

Eine wichtige Erkenntnisquelle für diesen Gegenstand bildet ferner der Hermiasprozeß¹ in P. Tor. 1. Vieles aus ihm wird erst durch eine richtige Auffassung über das Formalgeschäft des Grundstückskaufes verständlich, andererseits scheint mir dieser Prozeßbericht unsere obige Hypothese zu stützen.

Bei der Erklärung dieser Urkunde nahm man an², daß die Beamten nur deshalb „die querulanten Gesuche mit so großer Geduld behandelten“ (Mitteis), weil es sich um einen alten Oberst handelte; m. E. wird diese Anschauung dem Texte nicht ganz gerecht.

Daß die Beklagten verhalten wurden, sich zum zweitenmal vor einem Beamten zu verteidigen, ist nur erklärlich, weil ihr Kauf niemals katagraphiert worden war, somit aber nach Gesetzesrecht rechtlich nicht vollendet war. Sie konnten zwar nachweisen, daß sie selbst das Haus gekauft hatten, also einen gültigen und gerechten Erwerbgrund. Aber sie konnten keine Katagraphe vorweisen. Dies war unmöglich und auch nicht nachzuholen, da die Verkäufer, die Lobais und ihre Gefährten, keinen Erwerbstitel dem Agoranom nachweisen konnten. Sie hatten sich offenbar des Hauses ohne einen solchen bemächtigt, hatten aber dann lange unangefochten den Besitz ausgeübt. Sie waren aber keine gesetzmäßigen Eigentümer.

In beiden Verhandlungen handelt es sich wohl um keinen Vindikationsprozeß, sondern beidemale ruft Hermias Be-

¹ [Vgl. jetzt Partsch, Festschr. 178 ff.]

² Mitteis, Chrest., S. 30.

amate um Rechtsschutz wegen gewaltsamer Besitzentziehung an. Er hofft gar nicht, als gesetzlicher Eigentümer durch Gerichtsurteil anerkannt zu werden, sondern erbittet sich einen obrigkeitlichen Befehl an die Choachyten, das gewaltsam in Besitz genommene Haus zu verlassen. Es handelt sich also um eine Art Interdiktschutz. Es ist nach Par. 15 ein *ἀδίκημα*, dessentwegen er obrigkeitlichen Beistand erbittet. Diesem Vorbringen tritt der Anwalt mit Erfolg entgegen. Er legt etwa dar: Hermias müßte erstens nachweisen, daß es sich um τὰ ἴδια handelt, um als Schutzbedürftiger legitimiert zu erscheinen, Hermias kann aber keinerlei *ἀπόδειξις* erbringen, daß das Haus wirklich *προγονική* sei, was er als Rechtstitel behauptet. 2. Von einem *στερηθῆναι* kann keine Rede sein, denn alle Besitzer könnten kaufweise Erwerbung nachweisen. Zudem könnten sie ihren ruhigen Besitz nachweisen, Hermias aber auch diesen nicht.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erfolgte denn auch die Abweisung, obwohl der Anwalt anscheinend versteckt zugab, daß sie keinen amtlichen Nachweis ihres Eigentums-erwerbes, ja auch keine gültige Urkunde über das Parteien-geschäft vorweisen konnten. Denn das Barkaufgeschäft war nur in ägyptischen Verträgen beurkundet worden, die nicht anagraphiert und daher wirkungslos waren. Aber sie verweisen darauf, daß der Besitz genüge, und zwar beriefen sie sich dabei auf bestimmte königl. Erlässe; der Besitz aber bestehende unangefochten seit vielen Jahren.

Hermias gibt sich aber mit diesem Erkenntnis nicht zufrieden; er trägt für eine zweite Verhandlung neue Beweise für sein angeblich erlittenes Unrecht zusammen. Er führt nun etwa an: Die Beklagten wenden ein, ich sei als Beschwerdeführer überhaupt nicht legitimiert. Demgegenüber behaupte ich, daß das Haus *προγονική* ist. Dies beweise ich durch ein Anerkenntnis der Lobais, die das Haus mitverkauft hat. Diese erklärte, sie erhebe weder vorher noch jetzt Anspruch auf das Haus. Von dieser aber hätten die Beklagten den Besitz des Hauses erlangt und hätten demnach ebensowenig ein Recht auf das Haus.

In einem ähnlichen Falle habe auch ein Anerkenntnis den Streit um ein Grundstück für ihn entschieden; er habe damals den Harmais verklagt, dieser zog auf seinen Vormann Apollonios. Und letzterer sah sich schließlich genötigt, ein An-

erkenntnis auszustellen. So sollten jetzt auch, meint Hermias, die Beklagten nach dem Gesetze über die Gewährschaft auf ihre Vormänner ziehen. Diese müßten schließlich wohl ebenso ein Anerkenntnis ausstellen wie Apollonios.

Wenn sie schließlich gegen den Vorwurf der Besitzentziehung einwenden, sie hätten das Haus gekauft, also einen Besitztitel, so gelte das nicht. Der Kauf sei ungültig; denn er sei in einem ägyptischen Verträge abgeschlossen, sei nicht anagraphiert worden und daher wirkungslos. Deshalb könne er mit Recht behaupten, daß sie sich ohne Rechtstitel fremden Besitz angeeignet hätten.

Dazu komme aber noch der Umstand, daß es überhaupt den Choachyten behördlich verboten sei, in Diospolis zu wohnen.

Ihr Besitz sei also fehlerhaft und sei außerdem infolge ihrer Berufszugehörigkeit unstatthaft; deshalb bitte er den Beamten, die Beklagten zum Verlassen des Hauses zu zwingen und es ihm selbst zu übergeben.

Demgegenüber wendet der Verteidiger in der Verhandlung ein: Die Beklagten haben das Haus ganz normal gekauft und auch nebst dem Preise die Abgaben gezahlt. Dabei waren sie gutgläubig; denn die Verkäufer hätten viele Jahre hindurch schon vorher den Besitz ausgeübt, ohne vom Kläger oder seinem Vater belangt worden zu sein. Auch nach dem Kaufe sei ihr Besitz 37 Jahre lang unangefochten geblieben. Darauf, daß dieses Kaufgeschäft mangels der *ἀναγραφή* unwirksam sei, könne sich Hermias nicht berufen; denn er habe selbst in seiner Eingabe ausgeführt, die Lobais habe ihnen verkauft. Damit habe er den Kauf anerkannt. Auch mangelnde *συνλώσις* könne er nicht vorbringen, denn er selbst habe keine Rechtslegitimation. Vor jedem Gerichte — ob es nun die Laokriten oder die Chrematisten wären —, müßte er ja selbst erst seine Berechtigung zur Klage beweisen, und zwar: 1. seine Abstammung von den genannten Eltern und deren Verwandtschaft mit dem Hermon; 2. die Zugehörigkeit gerade dieses Hauses zum Vermögen des Erblassers. Vor den Chrematisten wäre aber auch noch der Nachweis der Anzeige der Erbschaft und der Zahlung der Erbsteuer nötig. Von all dem habe man nichts gehört.

Dagegen hätten sie selbst das klare Recht zum ruhigen Besitz: denn königl. Verordnungen hätten denen den dauern-

den Besitz gewährleistet, die ihn durch lange Zeit innegehabt hätten. (Die Voraussetzung eines Besitztitels lag ja vor.)

Andererseits lehnt der Anwalt eine Berufung des Hermias auf die Verordnungen betreffs der *προθεσμία* als unzulässig ab, da die Fristen verstrichen seien. — Ich verstehe unter *προθ.* die Besitzschutzfrist. Diese war danach 1, 2 oder 3 Jahre. Das muß wohl abgestuft gewesen sein zwischen Anwesenden und Abwesenden, vielleicht auch nach dem verschiedenen Wohnsitze des Berechtigten. — Die *προθεσμία* gelte übrigens, führt der Anwalt weiters aus, nur für solche, die ein *δικαίον* besitzen, was bei Hermias nicht zutreffe¹.

Wenn im Gegensatz zu der vorliegenden Verhandlung betreffs des Choachytenhauses in einem früheren Streite betreffs 20 Aruren Ackerlandes Hermias gesiegt hatte, so scheint dies daran gelegen zu sein, daß dort das Eigentum seines Vorfahren bewiesen erschien; gerade dieser Beweis scheint aber bei dem Hause gefehlt zu haben. Die Abstammung von Hermon mußte er wohl dort bewiesen haben; das wäre ihm wohl auch im vorliegenden Falle möglich gewesen.

In beiden Fällen war offenbar keine Erwerbssurkunde des Hermon, keine Katagraphe oder andere gleichwertige Urkunde in den Händen des Hermias. Bei dem Ackerland war aber ein anderer Beweis möglich: und zwar aus dem königl. „Urbar“, der Giebigkeitenliste, wo die Grundstücke der Reihe nach (*ἀναγράφειν*) aufgezeichnet waren. Bei den Häusern gab es offenbar keine solchen Urbare, da von ihnen keine Abgaben zu entrichten waren. Oder es waren von dem Indulgenzdekrete wohl Häuser, nicht aber Urbarialgründe getroffen.

Eine Ersitzung des Eigentums an Liegenschaften ohne die gesetzliche Perfektion des Kaufes scheint es danach überhaupt nicht gegeben zu haben.

Der Erwerb des Eigentums an Liegenschaften infolge Rechtsgeschäftes unter Lebenden war m. E. nur durch die Amtsschrift auf Grund eines Parteiengeschäftes möglich. Etwas anders war es nur bei der Sukzession in das Eigentum auf Grund des Erbrechtes. Hier war kraft gräko-ägyptischer autonomer Satzung Apographe und Steuerzahlung vorgeschrieben. Ohne diese Akte dürfte eine formgerechte Veräußerung unmöglich gewesen sein.

¹ Vgl. die Eingabe P. Magd 27: *κατ' ὄντην* (über der Zeile) *κατ.*

Die rechtsgeschäftliche Übereignung der Liegenschaften war also nur durch ein Formalgeschäft — wie die *In iure cessio* — möglich. Das nicht katagraphierte Barkaufsgeschäft konnte nur den Besitz bringen, nicht aber das Eigentum. Bei gutgläubigem Erwerbe dürfte dieser Besitz gegenüber nicht besser Berechtigten geschützt worden sein, nicht aber gegenüber einem Dritten, der sein Eigentumsrecht durch Katagraphe (Diagraphie) oder Erbschaft nachweisen konnte. Nur ein solcher formal Berechtigter genoß innerhalb der Fristen unmittelbaren amtlichen Besitzschutz.

Das Katagraphein stellte also einen Akt der streitlosen Rechtspflege dar, da das Recht des Verkäufers vor der Niederschrift des Parteiengeschäftes amtlich geprüft wurde.

Bei unrechtmäßiger Vornahme der Amtsschrift wurde der Beamte m. E. schadenersatzpflichtig. —

Über die Art der Eigentuserwerbung an Liegenschaften auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens können wir aus den bisher vorliegenden Urkunden der Ptolemäerzeit keine sicheren Schlüsse ziehen. Da aber das Vollstreckungsverfahren der römischen Zeit nach den Untersuchungen von Jörs ptolemäische Grundzüge zeigt, erscheint es von vorneherein wahrscheinlich, daß auch hier das Katagraphein zur Vollendung der Liegenschaftsübereignung notwendig war.

Es erscheint noch nötig, auf ein sprachliches Bedenken gegen unsere Erklärung hinzuweisen, auf das mich Wilcken freundlichst aufmerksam machte. Wir haben angenommen, daß Katagraphein ein amtliches Niederschreiben bedeutet. Wenn es also von einer Privatperson gebraucht wird, sei es im Medium, sei es aktiv, so müssen wir eine kausale Verwendung des Verbums feststellen. Diese Behauptung dürfte aber mit Rücksicht auf die Seltenheit dieses Gebrauches Widerspruch hervorrufen. Alle Zweifler seien aber auf die Verwendung von *γράφειν* und *γράφειν*, ebenso von *ἀπογράφειν* in der attischen Gerichtssprache hingewiesen; hierüber liegt eine schöne Abhandlung von George Miller Calhoun unter dem Titel „*Oral and Written Pleading in Athenian Courts*“¹ vor, von Hommel² ausführlich besprochen und noch ergänzt. *Γράφειν* haben schon Kühner-Gerth (II, 1, 108) im ursprünglichen Sinn als kausatives Medium erklärt und

¹ Extr. fr. *Transact. of the Amer. Phil. Ass.*; L, nr. XI, 177 ff.

² *Berl. Philol. Wochenschrift*, 43. Jg., Nr. 26, 607 ff. und Nr. 27, 635 ff.

es übersetzt: „Den Namen (des Angeklagten) für sich nieder-schreiben lassen“. Calhoun hat nun dazu bewiesen, daß bis etwa 380 v. Chr. keine schriftliche Klage (*γραφή*) eingereicht wurde, sondern daß die schriftliche Fixierung der Klagen bei den athenischen Gerichtshöfen durch die Behörde erfolgte. Deshalb ist bis zu dieser Zeit stets das Medium *γράφεσθαι* für das Einreichen der Klage in Verwendung, so bei Antiphon, Andokides, Lysias und Isokrates. Das Aktivum würde bedeuten: „persönlich (die Klage) schriftlich abfassen“. Bei Antiphon (2a, 6) wird das Passivum gebraucht, das nach Hommel vom kausalen Medium ausgeht. Erst in späterer Zeit finden wir **das Aktivum und das Medium in der gleichen Bedeutung nebeneinander**. Ebenso bezeugt Hommel *ἀπογράφομαι* (Med.) schon 412 in der Bedeutung „die Klage einbringen“. Das Aktivum aber bedeutet nach ihm „eine Denunziationsliste persönlich aufstellen“. Das persönliche Schreiben des Anzeigers dürfte nach Hommel erst um 403 v. Chr. gefordert worden sein.

Genau dieselbe Entwicklung zeigt m. E. *καταγράφω*. Ursprünglich im Aktivum nur von der Behörde gebraucht, erscheint es später in **kausaler** Bedeutung bei Privaten, und zwar zunächst nur medial, später auch aktiv. Dieselbe kausale Verwendung zeigt *ὑπογράφεσθαι*¹ im Hal. 1 ganz entsprechend dem attischen *γράφεσθαι*.

Es dürfte schließlich noch empfehlenswert erscheinen, den Text des wichtigen Hallenser Abschnittes mit meinen Ergänzungen zusammenhängend mitzuteilen:

Τῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδ[ων ὧν]ή.

Ἐάν τις γῆν ἢ οἰκίαν ἢ οἰκόπεδα ὠνήται παρ' οὐ[τινος]-
οὖν ἢ πωλῆ[ι οὐτινοῦν, τασσέσθω] τοῖς ταμίαις τῶν μὲν [ἐκ]ατὸν
δραχμ[ᾶς] [πέντε ἀπογραφόμενος] ἐντὸς Ν, ἔστω δὲ τοῦτο ἰε[ρ]ὸν
Ἀλεξάνδρ[ω].

[Οἱ δὲ ταμίαι καταγρα]φόντως τὰς ὠνάς κατὰ δήμους καὶ
κατὰ φρατρίας ἐπὶ τῷ μὲν τοῦ ἀποδομένου δήμῳ ἐγγράφοντες
πρῶτον μ[ὲν τοῦ ἀποδομέ]νου τὸ ὄνομα πατριαστί καὶ δήμου, ἔπειτα
[δὲ τὸ τοῦ πριαιμένου] κατὰ ταῦτά καὶ τὸμ. [μῆ]να καὶ τὴν ἡμέραν,

¹ Vgl. aus späterer Zeit *μετ-επι-γράφεσθαι* in Oxy 2, 272 (= Mitteis, Nr. 221).

[ἦι ἂν τὴν ὠνήν μετα]λάβωσιν καὶ ὅτι ἂν ἀγ[ορ]άσῃ ὀνομαστί καὶ
ὅπ[ου ἂν κέηται καὶ ἑάν] τινα ἐπωνυμίαν ὁ χ[ῶ]ρ[ος] ἔχη, ἐπιγρά-
φ[οντες καὶ τὸν προπωλητήν], ἑὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας. εἰ δὲ
μῆ, [ὑπόδικοι ἔστωσαν].

[Ἐπει]δὲν δὲ δῶι τὸ ἀμφούριον ὁ πωλῶν καὶ ἀπο[γράφεται]
τὴν ὠνήν, μῆ] ἔστω αὐτῷ πρὸς τὸν πριαιόμενον δίκη μηδ[ὲ ἐν]κλήσις
περὶ τῆς] γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν οἰκοπέδων. Τοῖς δὲ [παρὰ τοὺς
νόμους ὠνου]μένοις μῆ κυρία ἔστω ἡ ὠνή μηδὲ ἡ προ.δρασμ[ία].

[Ἐάν δὲ ὁ πωλῶν τι] τῆς τιμῆς μῆ κομίσεται, ὑπογραφέσθω
πρὸς τοὺς θεμοφύλακας τὸ ὀφειλόμενον ἢ συγγραφὴν συγγραφέσθω
κα[ὶ τὴν πρὸ τῆς πράσεως] ἢ μῆ ἔστω αὐτῷ κομιδή.

Diese Ergänzungen weichen fast an allen Stellen von denen der Freiburger Gelehrten (Partsch, Feist, Schwartz, Pringsheim) ab. Die Begründung habe ich meist schon im Texte gegeben. Die Zeile 254 habe ich auf Grund von B. G. U. VI, 1213 ergänzt, wo Z. 5 *ἐνκλήσιν* zu lesen sein dürfte. Die Freiburger Ergänzung halte ich deshalb nicht für empfehlenswert, weil die attische *ἐξαγωγή* m. E. in Alexandrien nicht vorkam.

B. Römische Zeit.

Im zweiten Teile dieser Abhandlung soll nun untersucht werden, ob die Nachrichten und Urkunden aus der Römerzeit die vorhin dargelegte Auffassung über die Katagraphen wahrscheinlicher machen oder sie umstoßen.

B. G. U. 1128 aus dem Jahre 14 v. Chr. behandelt eine allfällige *datio in solutum*¹. Hestias verpflichtet sich, allenfalls „bezüglich einer ihm gehörigen Sklavin die Katagraphen durch die Agoranomen vornehmen zu lassen, wie es sich gehört und die ‚Niederschrift‘ der früheren Käufe betreffs ihrer zu liefern“. So würde ich die Stelle gemäß den früheren Darlegungen auffassen. Sie bezeugt: 1. daß bei der Übereignung von Sklaven auch in der Kaiserzeit das Katagraphen vorgeschrieben war; 2. daß dies Aufgabe der Agoranomen war; 3. daß hierbei auch jetzt noch die Frage

¹ Partsch, Freib., 12; Schwarz, 242. Über B. G. U. 1001 läßt sich kaum etwas Sicheres sagen. Vgl. Jörs, Sav. Zt. 36, 246, 1; Schwarz, 242, A. 1.

des Vorerwerbes untersucht wurde, weshalb Hestiäus den Beweis dafür zu erbringen verspricht; 4. daß die Verbindung mit *τὰς ἀνάς* (hier substantivisch) die normale ist. Der Plural ist erklärlich, sei es, weil man darauf hinweisen wollte, daß jeder einzelne Verkauf des Gegenstandes amtlich aufgenommen wurde, sei es, um zu betonen, daß die Katagraphe des Kaufgeschäftes, durch das Hestiäus die Sklavin erhielt, auch auf frühere Kat.-Urkunden, bezw. Vorbesitzer im Texte hinwies.

Sehr belehrend ist ferner **B. G. U. 1131** aus dem Jahre 13 v. Chr.¹ Isidora ist vor der Katagraphe gestorben. Diese fiel also nicht mit dem Kaufgeschäft zusammen. Isidoros verpflichtet sich in der Synchorensis, die K. zu Gunsten des Sohnes der Isidora vornehmen zu lassen. Dies soll geschehen durch das *πολεμικὸν ἀρχῆον*. Dies war also die Behörde, die in Alexandrien bei Grundstücken das Katagraphein vornahm. Bei dieser Amtshandlung waren *τέλη* und *δαπανήματα* zu entrichten, die ersten offenbar für den Staatssäckel, die letzteren für die Behörde. Neu ist die hier angegebene Möglichkeit, daß eine Katagraphe in Abwesenheit des Abtretenden (Verkäufers) vorgenommen werden konnte. Sie scheint nur ausnahmsweise — hier mit Rücksicht auf die Kriegsdienstleistung des Isidor — vorgesehen zu sein. Wie in einem solchen Falle der Text der Katagraphe lautete, ist nicht mit Sicherheit zu erschließen. Die Vorerwerbsart des Isidor dürfte dabei durch frühere Erwerbsdokumente bewiesen worden sein, das Parteiengeschäft durch den vorliegenden Gerichtsvergleich.

Warum dieser Umweg eingeschlagen und nicht sofort die Katagraphe vorgenommen wurde, läßt sich höchstens vermuten. Vielleicht wollte man die Steuern und Gebühren mindestens zunächst ersparen; andererseits mußte sich Apollonios doch für den Fall vorsehen, daß er weiter verkaufen wollte, wobei er selbst seine gesetzliche Erwerbsart nachweisen mußte.

B. G. U. 1114² aus dem Jahre 5 v. Chr. spricht wieder von einer Katagraphe bei Sklaven, die durch Agoranomen erfolgte.

¹ Siehe Schwarz, 250 f., 274 f. und dort. Lit. [Vgl. jetzt Partsch, Festschr. 139.]

² Schwarz, 242, A. 1, 3.

Im **P. Oxy II**, 268, 1. 22, ist wohl das entscheidende Wort nur ergänzt, aber zweifellos richtig (vgl. II, 306). Diese Urkunde bezieht sich ebenso wie P. Cairo Preis. 43, 1. 28¹, aus dem Jahre 59 mit der Gewährung auf die *εἰς αὐτὸν γενοῦσα καταγραφή*.

Wir sehen also, daß die Katagraphe beim Kauf immer ausführlich die Gewährungsklauseln bringt, ganz wie in der Ptolemäerzeit. Als Amt wird das *μνημονεῖον* einmal genannt.

Von besonderem Interesse für unseren Gegenstand ist eine Gruppe von Urkunden aus **Oxyrhynchos** aus dem Ende des 1. Jahrh. und aus dem 2. Jahrh.² **P. Oxy II, 241; II, 242; II, 327—340, 349** descr.; vgl. Oxy I, 48—50. In ihnen wird der Agoranom zum *καταγράφειν* oder *ἀναγράφειν* angewiesen. Von wem dies ausging, das ist der Schwerpunkt der Frage. Nach der herrschenden Auffassung sind Claudius Antoninus, Chairemon und die anderen Absender Steuerpächter³, und zwar Pächter der Verkehrssteuer.

Preisigkes Meinung, die Absender seien die Beamten der *βιβλ. ἐγκ.* oder ihre Vertreter, scheint von niemand übernommen worden zu sein.

Gegen die herrschende Lehre sprechen aber schwere Bedenken. 1. Bei Steuerpächtern sind die mannigfaltigen Bevollmächtigungen wohl nicht erklärlich. 2. M. W. ist kein einziges Gegenstück bekannt, wo Steuerpächter zum Anagraphein oder Katagraphein in solcher Weise auffordern. Für sie kommt ja nur in Betracht, daß die Steuer gezahlt wird. Das bestätigen sie, sonst nichts. 3. Hätte wohl ein Steuerpächter zu dem staatlichen Agoranom gesagt: *ἀνάγραφον, χρημάτισον*? Ein solcher Ton wäre m. E. unzulässig gewesen. Ein Steuerpächter hätte ihm wohl nur etwas mitgeteilt, damit jener es wisse und darnach amtlich handeln könne⁴. Deshalb ist die herrschende Meinung abzulehnen. Der Absender kann nur ein Mann in obrigkeitlicher Stellung gewesen sein und muß mindestens im selben Range gestanden sein wie der Agoranom. Er läßt sich den Brief schreiben, ohne daß sich der Schreiber

¹ Schwarz, 244, 258.

² Vgl. Schwarz, 150 f., 248 f.

³ [Siehe neuerdings Partsch Festschr., 134, 201.]

⁴ Partsch vermutete seinerzeit (Freib. Pap., S. 41) Beamte des *ἐννομιεῖον*, die es m. E. mindestens in dieser Zeit aber überhaupt nicht gab.

nennen darf. Er selbst fertigt nur die Vollzugsklausel aus. Ein Amtscharakter des Absenders ist aber nie angeführt. Daraus geht hervor, daß es sich um eine interne Dienstkorrespondenz handelt; bei dieser ist es begreiflich, daß der Titel des Absenders fehlt.

Wer aber kann es sein, der die Weisungen erteilt?

Gruppiert man alle hieher gehörigen Urkunden, so ergibt sich folgendes Bild: Der am öftesten genannte Claudius Antoninus erscheint in den Jahren 77—83. Er amtiert bald selbst, bald tut es ein Vertreter. Als solcher erscheint im Jahre 79 Chairemon, 81/83 Didymos, der selbst wieder einen Vertreter hat, den Apollonios.

Merkwürdig ist es aber, daß Claudius Antoninus selbst sich wieder als bevollmächtigt von Sarapion bezeichnet. Dagegen nennen die Urkunden bei dem Letztgenannten nie einen Machtgeber, auch nicht bei seinem Sohne, der 85/86 auftritt.

Aus den späteren Jahren erscheint auch Chairemon (86), Caecilius Clemens (98), Zeno und zwei Theon (100) ohne Machtgeber angeführt; das kann aber Zufall sein, wie sich dies bei Chairemon gegenüber Claudius Antoninus und bei diesem gegenüber Sarapion zeigt. Ein Theon nennt sich Ende des Jahrhunderts: bevollmächtigt von Dionysius und seinen Teilhabern, also von einer Mehrheit.

In allen diesen Urkunden handelt es sich um Rechtsgeschäfte ägyptischer Parteien, zu wiederholten Malen um solche von Priestern. Der Kreis der Geschäfte ist beschränkt auf Liegenschafts- und Sklavenkauf, Sklavenfreilassung und -hypothezierung. Bei den ersteren ist die amtliche Handlung des Agoranoms zur rechtlichen Vollendung nötig; dies entspricht völlig der vorhin vertretenen Auffassung. Ergänzend können wir nun daraus feststellen, daß nicht nur bei dem Liegenschafts- und Sklavenkaufe, sondern auch bei der Hypothezierung und der Sklavenfreilassung ein amtliches Mithandeln offenbar vorgeschrieben war. Vorausgegangen war das Parteiengeschäft; und daher liegt die Annahme nahe, daß die Schreiben von Personen ausgingen, die bei der Vornahme des Parteiengeschäftes tätig waren. Dies waren m. E. **die Verwalter des Tempelamtes**. Wie das Tempel-Notariat in früheren Jahrhunderten eingerichtet war, wissen wir aus der interessanten Urkunde B.G.U. VI, 1214 ed. Schubart. Danach hatten die Ptolemäer zwar das alteingelebte Tempel-

notariat bestehen lassen, aber in die Verwaltung entscheidend eingegriffen. Der Staat ernennt die Notare und beaufsichtigt sie, sie werden auch vereidigt. So erscheint es wahrscheinlich, daß auch die Römer das Institut bestehen ließen. Das Büro wurde von einem Kollegium verwaltet. Seine Mitglieder dürften wohl noch aus den *ιερείς* genommen worden sein, aber an ihrer Seite stand m. E. ein Vertrauensmann der Regierung, ab 77 n. Chr. Claudius Antoninus. Er war wohl ein Finanzbeamter und seine Tätigkeit entsprach im kleinen dem Wirken des Idioslogos, dem er wohl unterstellt war. Auffallen könnte bei dieser Erklärung, daß Antoninus selbst einmal seine Befugnis von Sarapion ableitet. Dieser war aber vielleicht der Oberpriester des Tempels. So wäre es verständlich, daß Antoninus formell unter ihm stand. An wirklicher Macht war ihm aber wohl der Tempelamtmann — so möchte ich Antoninus bezeichnen — überlegen. Bei dieser Annahme ist nämlich am leichtesten zu verstehen, warum so häufig Vertretungen genannt werden. In den demotischen Urkunden, deren auszugsweise Übersetzung in P. Giss. 37 ff. vorliegt, wird von dem Verfasser, einem *μνογράφος*, ausdrücklich bemerkt, daß er als Vertreter der fünf Priesterschaften schreibe.

Die Mitwirkung des Tempelamtmanns bei den Grundstückskäufen könnte an und für sich auch den besonderen sachlichen Grund gehabt haben, daß es sich um Tempelzinsgründe gehandelt hätte. Bei einer Veräußerung derartiger Grundstücke war eine Genehmigung der Tempelverwaltung seit altersher nötig, begreiflicherweise, weil nicht jeder beliebige Käufer als Zinsmann angenommen wurde. (Um eigentlichen „Kauf“ handelte es sich also nicht.) Zu vergleichen ist die Urkunde Ryl. XVa aus dem Jahre 163 v. Chr., wo der Schreiber „in Vertretung des königlichen Schreibers“ tätig ist¹.

Da aber die genannten Oxy-Urkunden auch von Sklaven (Kauf, Hypothezierung, Freilassung) handeln, scheint der oben genannte Gesichtspunkt die Erklärung zu bringen², daß für Publizitätsgeschäfte der Bewohner des Tempelbezirkes diese Mitwirkung vorgeschrieben war.

[¹ Vgl. hiezu Partsch, Festschr., S. 80, 81.]

² Vgl. den Konsens der Katökenbehörde, z. B. Oxy 45—47 oder 343.

Die Mitglieder der Tempelkanzlei gehörten m. E. zu den *συναλλαγματογράφοι*. Denn in B.G.Ü. 1214 heißt es ausdrücklich, daß sie nach dem enchorischen Gesetze die Synallagmata zu schreiben pflegen. Die Bezeichnung begegnet dann wieder im „Gnomon“-Papyrus § 100. Diese Stellen folgen unmittelbar den Bestimmungen über die Priester. Der Ausdruck findet sich aber auch im Edikt des M. Mettius Rufus, wo sie neben den *μνήμονες* genannt werden und wo ihnen aufgetragen wird, nichts ohne *ἐπιστάλμα* des *βιβλιοφύλακτον* amtlich vorzunehmen. Die *μνήμονες*¹ sind die Verwalter des *μνημονεῖον*, das in röm. Zeit mit dem *ἀγορανομεῖον* vereinigt ist, wie uns Lond. Nr. 1897 ed. Bell zeigt, also Agoranomen.

Die *ἀγορανόμοι* und die *συναλλαγματογράφοι* sollen also nichts ohne *ἐπιστάλμα τελεῖν*. Was ergibt sich daraus? Daß bestimmte Rechtsgeschäfte nur durch sie rechtlich „vollendet“ werden können. Welche sind dies? Der Gnomon-Papyrus nennt *ὠνάι* und *ὑποθήκαι*; nach dem Edikte können sich diese *ὠνάι* nur auf *κτήσεις* beziehen. Neben den Hypotheken werden an letzterer Stelle allgemein *δικαία* genannt, die sich wieder nur auf Liegenschaften beziehen.

Damit stimmt völlig überein, daß in den genannten Oxy-Urkunden Liegenschaftskäufe und -hypotheken behandelt werden. Wenn daneben Sklavenkäufe und Sklavenfreilassung begegnen, so stimmt dies zu der Beobachtung, daß beim Sklavenkauf auch in ptolemäischer Zeit die Katagraphē wie beim Liegenschaftskäufe vorgenommen wurde. Dies ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Grundbesitz und die Sklaven die ursprünglichen und wichtigsten Produktionsmittel der meisten Einwohner des Landes darstellten; nicht anders war es ja auch im alten Rom. Auch dort gehörten die Sklaven zu den *res mancipi*, die nur durch Formalgeschäft veräußert werden konnten, z. B. durch *In iure cessio*, die die meiste Ähnlichkeit mit dem Katagraphēin hatte.

Die Sklaven wurden also rechtlich wie Liegenschaften behandelt. Unter diesen Umständen konnte aber der Staat auch der Freilassung nicht gleichgültig gegenüberstehen; denn dadurch wurden die käuflichen Produktionsmittel des Landes vermindert und innerhalb der Bevölkerung eine Standesver-

¹ Siehe Mayer, Jur. Pap., 87.

schiebung vorgenommen. Begreiflich, wenn sich der Staat daher die *causae probatio* durch eines seiner Organe vorbehielt und die Freilassung als strenges Formalgeschäft erklärte (*γνωστικῆς*).

So sehen wir denn auch die Sklavenfreilassung¹ z. B. in Oxy 49 formal wie die Veräußerung behandelt, was umso begreiflicher ist, als sie ursprünglich als Verkauf an die Gottheit aufgefaßt wurde und später vielfach ein Lösegeld an den Freilasser ähnlich einem Kaufpreise entrichtet wurde.

Für unsere obige Annahme, daß die genannten Urkunden aus dem Tempelamte in Oxyrhynchos stammten, scheint mir auch der Umstand zu sprechen, daß sich so ganz leicht die darin erwähnte Freilassung *ὑπὸ Δία Τῆν Ἥλιον* als sakrale Freilassung² und die dabei regelmäßig gezahlten 10 Silberdrachmen als Tempelabgabe erklären lassen. Das Formalgeschäft der Freilassung besteht also genau wie der Liegenschaftskauf aus mehreren Akten: 1. Dem Parteiengeschäft, *ποιεῖσθαι ἐλευθέρωσιν*. 2. Zahlung der Umsatzsteuer. 3. Der rechtlichen Vollendung des Parteiengeschäftes durch amtliche Niederschrift³.

Der Parteiakt wurde wohl durch ein Synallagma beurkundet und entsprach der Prasisurkunde. Bei ägyptischen Parteien war sie wohl oft in der Landessprache abgefaßt.

Die amtliche Niederschrift entsprach der Katagraphē. So erscheint es wahrscheinlich, daß sie auch formell ganz analog wie diese abgefaßt war. Eine solche amtliche Niederschrift ist übrigens m. E. erhalten, und zwar in **P. Freib. 10**. Sie zeigt ganz den Bau der Katagraphē: Einseitige Erklärung des Freilassers, das Parteiengeschäft vorgenommen zu haben (entsprechend dem *πεπρακέναι*); die *μη ἐπιλεύσεσθαι*-Klausel; die Strafklauseln (mit *βλάβη, δαπανήματα, ἐπίτιμον* und Fiskalmult).

Interessant ist die Erwähnung der *ἀνακήρυξις*; dieser Publizitätsakt ist mit dem Geben des *ἀμφούριον* neben der Katagraphē nach dem Hal. 1 zu vergleichen. Der Heroldsruf soll den Eintritt des Freigelassenen unter die Rechtssubjekte der Gemeinde verkünden. Konstitutive Bedeutung kommt

[¹ Lit. im allg. jetzt bei Weiß, 286, A. 144.]

² Siehe Partsch, Freib., 10, S. 39 ff. [Weiß, 297 ff.]

³ Anders Partsch, a. a. O.

diesem Akte nicht zu¹. Das Parteiengeschäft und die amtliche Niederschrift zusammen sind allein entscheidend. Dies zeigt uns schon das Perfektum *πεποιήμαι ἐλ.* Die Verkündung der Freilassung ist noch obendrein zu Gunsten der Freigelassenen — offenbar auf ihren Wunsch hin — vereinbart.

Bei Liegenschafts- und Sklavenkäufen ergeht in den genannten Urkunden die Weisung *καταγράφον*, bei Hypotheken *ἀνάγραφον* [vgl. jetzt Partsch, 132], bei Freilassungen *ὄς ἐλευθέρωσιν*. Der Unterschied besteht m. E. in folgendem: Im ersten und dritten Falle verfaßt der Agoranom einen vollständigen Schriftsatz, dessen Ausfertigung^{1a} den Parteien als Legitimationspapier diente, im zweiten Falle nur einen amtlichen Auszug. In allen Fällen aber werden die Synallagmata daneben in Alexandrien eingereicht². Dies zeigt die Bestimmung des Gnomon, § 100. Danach haben die *συναλλαγματογράφοι* die Urkunden in der Stadt Alexandrien einzureichen³, und zwar in bestimmten Fristen, die sich nach der Entfernung der Gaue richten. Wichtig ist es, daß auch die Synallagmata aus Alexandrien selbst eingereicht werden müssen. Wo sollen sie eingereicht werden? M. E. in einer Bibliothek und zwar im *Ναναίον*. (Vgl. Meyer, Jur. P., S. 341.)

Daß die Bestimmungen über das *καταχωρίζειν* schon im Jahre 14/15 galten, zeigt Wess. spec. is. 6 = Preisigke S. B. Nr. 5232⁴. Bezeichnend erscheint mir bezüglich der Urkunden, daß es sich wieder um Priester handelt, daß diese das Kaufgeschäft vornehmen unter Mitwirkung der *συναλλαγματογράφοι* Sokrates und Sambus. Sie gehören m. E. einem Tempelamte an. Nestnephis glaubt dem Satabus den kaufweisen Erwerb der Plätze nicht und begibt sich nach Alexandrien *ὄς τὴν προᾶσιν ἐπισκέψασθαι ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ*. Daß darunter das Nanaion gemeint war, ergibt sich aus dem Edikt des Statthalters T. Flavius Titianus, weil er dem Verwalter des Nanaion u. a. befiehlt: ohne Anweisung des Verwalters der *Ἀδριανῆ βιβλιοθήκῃ μὴ ἐπισκέψασθαι ἐπιτροπέτω*. Die

¹ Anderer Meinung Partsch, a. a. O., S. 43. [Vgl. Partsch, Festschr. S. 129 ff.] — ^{1a} Katagraphe oder Freiheitsbrief.

² Gnomon, § 100. Vgl. Meyer, Jur. P., S. 341.

³ [Vgl. jetzt Partsch, Festschr., 200/201.]

⁴ Vgl. Koschaker, Archidik, S. 19; Plaumann, Idiol., 48; Meyer, a. a. O.; Meyer, Festschr. f. O. Hirschfeld, 150 f.; Mitteis, Chrest., Nr. 68.

Prasisurkunde findet sich aber nicht, da sie die Urkundsfunktionäre nicht eingereicht hatten. Deshalb zeigt sie Satabus beim Statthalter an. Die Strafe enthielt der Gnomon, § 100.

Die mit dieser Klage zusammenhängenden Urkunden stimmen m. E. zu den früheren Darlegungen. Die Prasisurkunde ist uns in griechischer Übersetzung Wess. t. 6, Nr. 6 (= Meyer, Jur. P. Nr. 28) erhalten. Der Originalvertrag war also ägyptisch abgefaßt, m. E. im Tempelamte. In seiner Eingabe spec. Nr. 11 hebt Satabus aber hervor, die *τόποι* seien *ἡγορασμένων ἐπ' [ἐμοῦ παρὰ] Χατορή[μυτος ὄς καὶ κατέγραφεν μοι αὐτοὺς [ἀ]κ[ολούθ]ω[ω]ς αἷς ἔχω οἰκονομίας*; dabei steht durchgestrichen: *ἀπὸ πα[τρὸς ὄντας αὐτοῦ πατρικοῦς und μητρο]κοῦς*. Er beruft sich also zum Beweise seines Eigentums auf das Katagraphein; dabei zeigt sich aus den durchgestrichenen Worten wieder, daß auch zu dieser Zeit bei dem Amtsakte die Hauptfrage die nach dem Vorerwerbe war. Chairemon hat dabei als Erwerbstitel die Sukzession als Erbe nach seinen Eltern angeführt. Satabus muß übrigens die Vorerwerbsurkunden beim Kaufe empfangen haben, da er sich auf *οἰκονομίας* (Plur.) beruft und die Prasisurkunde Z. 8/9 ihm alle Urkunden zuspricht, *ἐξ ὧν περιγίνεται δίκαιον πάντων*. Die ägyptische Vertragsurkunde hatte auch einem griechischen Urkundsamte wirklich vorgelegen, wie aus dem griechischen Vermerke Z. 11/12 hervorgeht. Es war wohl ein *γραφεῖον*. In seiner Beschwerde an den Statthalter spricht Satabus nichts von der anagraphierten Urkunde oder der Katagraphe. Hat für diese also keine Vorschrift des *καταχωρίζεσθαι* im Nanaion bestanden? Blieben sie *ἐπὶ τόπων*? Das ist zweifelhaft. Dagegen suchte man anscheinend die Prasisurkunde in der Bibliothek, und zwar wohl im Originale.

Daß die herrschende Lehre über die Bedeutung der Katagraphe unhaltbar ist, zeigen m. E. besonders deutlich die **Exekutionsurkunden**¹. Hier kam Partsch² ganz folgerichtig zu der Auffassung, daß der Vollstreckungsgläubiger sich selbst gegenüber eine Erklärung aus dem Namen des Schuldners abgibt, in der er sich als den Eigentümer bezeichnet. Bei dieser Auffassung ist es verständlich, daß Partsch bemerkt: „Diese Auflassungserklärung des Vollstreckungsgläubigers an sich selbst ist eine Denkform, die

¹ Siehe Meyer, Jur. P., 143 ff.

² P. Freib., 22—24 [Weiß, 472].

sich aller vernünftigen Wägung der Tatsachen zum Trotz behauptet.“ Glücklicherweise erlauben uns aber die Quellen eine andere Erklärung, die nicht von vornherein so unwahrscheinlich ist. Die ausgezeichneten Untersuchungen von Jörs¹ bereiten uns hier einen leichten Weg. Jörs hat m. E. in einem einzigen Punkte geirrt, indem er nämlich die Katagraphe als eine rechtsgeschäftliche Übereignungs-urkunde auffaßte. Aber seine eigenen überzeugenden Ausführungen über die *προσβολή* und die sich gerade an diesen Akt anschließende Katagraphe lassen eine andere Erklärung geboten erscheinen. Jörs hat auch nicht die Katagraphe als Urkunde über eine Auflassung an sich selbst betrachtet, sondern erklärt, der Agoranom habe festgestellt, daß die Pfandstücke auf Grund der vorher ergangenen *ενεχυρασία* und *προσβολή* dem Gläubiger zugeschrieben seien².

Nach unseren früheren Darlegungen betrachten wir im Vollstreckungsverfahren die Katagraphe als jene amtliche Niederschrift eines Geschäftes, die es erst zur rechtlichen Vollendung bringt. Das Gesamtformalgeschäft bewirkt erst den Erwerb des Eigentums. Ich stimme also vollständig Jörs zu, wenn er feststellt, daß zwar Enechyrasia und Prosbole die Voraussetzung der Katagraphe bildeten, daß aber sie selbst es war, die den Eigentumserwerb des Gläubigers herbeiführte³. Ebenso ist seinen klaren Ausführungen über die Prosbole im allgemeinen zuzustimmen. Sie entspricht m. E. dem sonstigen Parteigeschäfte. Der Beamte „schreibt“ gewöhnlich ein Verkaufsgeschäft „nieder“; hier handelt es sich um ein *καταγράφειν προσβολήν*, um eine amtliche Niederschrift des Zuschlages. Die Katagraphe darf nur erteilt werden, wenn bei der *ώνη* der Verkäufer seinen rechtlichen Erwerb der Liegenschaft nachgewiesen hat. Im Vollstreckungsverfahren treten Amtshandlungen an die Stelle des Parteigeschäftes. Aber die Prosbole wird in den Quellen nicht anders aufgefaßt als die Prasis, das heißt die Partei- verabredung mit Zahlung des Kaufpreises. Mit dieser hat aber der Käufer noch kein Eigentum am Grundstücke oder am Sklaven, sondern nur einen Anspruch auf die Katagraphe erworben. So haben wir die Stelle des Chariton-Romanes

¹ Zeitschr. d. Sav.-St. 36, 303 ff.

² A. a. O., 308.

³ A. a. O., 315.

und früher genannte Urkunden verstanden; ganz gleichartig erklärt Jörs¹ B. G. U. 1132. Aus der Prosbole steht ein Recht auf die Katagraphe zu. Dieses Recht ist aber kein unbedingtes. Bei der Darstellung des Rechtszustandes nach Hal. 1 nahmen wir auch an, daß der Verkäufer vor der Katagraphe und der Abgabezahlung ein Wandelungsrecht hatte, daß er also von jeder Verpflichtung frei wurde, sobald er den Preis früher zurückzahlte. Nicht anders ist es bei der Prosbole. Wie Jörs an B. G. U. 1132 zeigt², kann der Schuldner die Prosbole durch seine Zahlung ablösen. Auf Rechnung einer Prosbole wird an dieser Stelle ein Geldbetrag gezahlt, ganz analog wie bei einer Prasis. Und ebenso wird von einer Gewährung für den Zuschlag gesprochen, wieder nach dem Muster des Kaufgeschäftes. Die Prosbole schafft also die gleiche Rechtslage, wie wenn ein Verkäufer auf Grund einer erklärten Willensübereinstimmung den Kaufpreis annahm.

In welcher Form erfolgte sie? M. E. in der eines Protokolls, und zwar wahrscheinlich in passiver Form. Der Vollstreckungsgläubiger erhält den Zuschlag betreffs der gepfändeten Grundstücke für sein Darlehen³. Ganz ähnlich war die Fassung beim Zuschlage aus der Auktion.

Betreffs der Katagraphe im Vollstreckungsverfahren bietet uns **Fior. I, 55** aus dem Jahre 88/96 n. Chr. den ältesten Beleg. Es handelt sich um die Eingabe des Vollstreckungsgläubigers zur Erlangung der Besitzeinweisung. Im *χηματισμός εμβαθείας* sagen die Chrematisten, die in der Eingabe genannte Katagraphe sei vorgelegt worden. Und in der Eingabe sagt der Gläubiger nach der schönen Ergänzung von Jörs: „Ich bin katagraphiert worden durch das Agoranomenamt in Hermupolis auf Grund der Pfändung und des Zuschlages der Gerichtsvollzieher betreffs des früher dem Schuldner X. gehörigen Hauses“ oder anders ausgedrückt: „Ich bin durch Amtsschrift rechtskräftig als Eigentümer erklärt worden.“

Diese Auffassung der Katagraphe im Vollstreckungsverfahren zeigen besonders deutlich zwei Urkunden aus

¹ A. a. O., 331.

² Ebenda, 331.

³ B. G. U. 1132: πρὸς . . δραχμὰς φ . . προσβεβλήσθαι γῆν χέρσον, vgl. Jörs, 329.

späterer Zeit, die wegen des sachlichen Zusammenhanges schon hier behandelt werden sollen: **P. Brit. Mus. 1897** (Arch. 6, 104 f.) und **P. Fior. I, 56** (= Mi. Nr. 241, Mayer Nr. 49). Die erste stammt aus dem Jahre 177. Sie beantwortet uns m. E. die Frage, wie die Katagraphie im Vollstreckungsverfahren formell abgefaßt wurde. Beim Liegenschaftskaufe nahmen wir an, daß sie in Form einer einseitigen Erklärung vom Standpunkte des Verkäufers abgefaßt war und daß das Stichwort *ὁμολογῆ* lautete. Wenn aber dieses auch in der Vollstreckungskatagraphie enthalten war, so wäre die Form nicht leicht zu erschließen: Keineswegs konnte es eine Homologie des Gläubigers an sich selbst sein, wie Partsch wollte. Möglich wäre aber m. E. eine Homologie der Praktoren gewesen. Denn sie schlagen das Grundstück zu. Man könnte also vermuten, daß die Katagraphie hier eine Erklärung der Praktoren darstellte, sie hätten auf Grund der Pfändung (mit der Vorgeschichte) an X. den Zuschlag erteilt (*ὁμολογοῦσιν προσβεβλησθαι τὸν δεῖνα*). Ebensogut kann man aber vermuten, daß die Katagraphie hier überhaupt nicht als einseitige Erklärung, sondern als einfacher Tatsachenbericht verfaßt wurde.

Die erwähnte Urkunde zeigt uns, daß die letztgenannte Form wirklich angewendet wurde. Ob sie allein und ausnahmslos gebraucht wurde, ist nicht sicher zu sagen. Daß die Londoner Urkunde selbst die Katagraphie darstellt, hat Jörs erkannt¹. Schwarz² hat dagegen Bedenken vorgebracht; er hat darauf hingewiesen, daß sich die Urkunde selbst als Homologie bezeichnet und daß die Katagraphieurkunden der früheren Kaiserzeit das Wort Katagraphie im Texte vermeiden. Deshalb ließ er die Möglichkeit offen, daß das *καταγράφειν* durch den *χηματισμὸς* der Praktoren erfolgt war; ja, er meinte³, daß es im Laufe des Vollstreckungsverfahrens zu zweierlei *καταγραφαί* gekommen ist oder doch kommen konnte: der behördlichen durch die Praktoren und der rechtsgeschäftlichen durch den Exekuten, bzw. der durch den Gläubiger einseitig beurkundeten. Davon kann keine Rede sein. Es gab überhaupt keine zwei Arten der Katagraphie und im Vollstreckungsverfahren war auch nur

¹ A. a. O., 307 ff.

² A. a. O., 238 ff.

³ A. a. O., 240, A. 3.

eine nötig. Wie schon Jörs gezeigt hat, war der Chrematismos etwas anderes als die Katagraphie. Mit Recht stellt er sie mit den *κατάγραφον*- und *καπόσχετε*-Urkunden in Vergleich. Die Londoner Urkunde lehrt uns vielmehr zweierlei: 1. Die Form, in der die Katagraphie außerhalb Alexandriens abgefaßt wurde, war allgemein oder mindestens regelmäßig die der Homologie. Diese Tatsache hat sich im Bewußtsein der Urkundsbeamten derart eingelebt, daß hier die Katagraphie ohne weiters als Homologie bezeichnet wird, obwohl das Stichwort fehlt. 2. Daß das Wort *καταγράφειν* im Texte selbst vorkommt, zeigt m. E., daß sich die ursprüngliche Bedeutung der Katagraphie zu wandeln begonnen hat. Sonst wäre die erzählende Form unmöglich gewesen, da ja das rechtsvollendende Niederschreiben nicht vorausgehen konnte. *Καταγράφειν* scheint im 2. Jahrhundert — teilweise unter Einfluß des römischen Rechtes — auch als Ausdruck für: „formgerecht als Eigentümer erklären“ oder „bestellen“ gebraucht worden zu sein. Denkt man dabei an eine Erklärung, zunächst des amtlichen Funktionärs, als rechtsvollendende Handlung, die zu einem Kausalgeschäfte abschließend hinzutrat, also an eine *addicere*, so war die „Niederschrift“ nur das Protokoll, das diese Amtshandlung verewigte (*μνημονεῖον*).

Dieser Bedeutungswandel wird durch die zweitgenannte Urkunde noch deutlicher. Sie stammt aus dem Jahre 233/234. Hier wird von: *ἡ τῆς καταγραφῆς συνχώρησις*¹ gesprochen. Dies zeigt uns, daß die äußere Form der Katagraphie nicht immer die Homologie sein mußte, sondern daß es auch eine Synchoreisis sein konnte. Sie war es wohl dann immer, wenn sie in Alexandrien aufgenommen wurde, d. h. aus dem Amte des Erzrichters stammte.

Diese Synchoreisis wird auch eine *τελειωθείσα* genannt. Ganz richtig hat Jörs dieses Verbum als amtliche Tätigkeit erklärt, die zu einem privaten Akt hinzutritt, ihn abschließt, vollendet. Doch folgt daraus nicht, daß die Katagraphie eine normale rechtsgeschäftliche Urkunde war, sondern darin zeigt sich folgende Auffassung: Die mannigfachsten Rechtsgeschäfte konnten in Synchoreisisform beurkundet werden, z. B. Darlehen (B.G.U. 1145) oder Depositum (B.G.U. 729) oder Miete (B.G.U.

¹ Richtig gedeutet von Jörs, a. a. O., 304, anderer Meinung Schwarz.

1058). Bei allen diesen Rechtsgeschäften kam es nur auf den Parteienakt an; ein amtliches Mithandeln war nicht nötig. Die Synchoreisis war also hier bloße öffentliche Beurkundung eines rein privaten Rechtsgeschäftes.

Anders lag der Fall, wenn es sich um Eigentumserwerb an Liegenschaften und Sklaven handelte. Da genügte das Partei-handeln nicht, es mußte ein amtliches Handeln hinzutreten. Der Vergleich (*συνχώρησις*) mußte dadurch genehmigt werden. Deswegen heißt die Synchoreisis eine *τελείωθῆϊσα*. Bezeichnend für das Katagraphein war aber noch immer der Zweck: eine formale Rechtsvollendung, um künftige Prozesse womöglich zu verhindern und Rechtsunsicherheit abzuwehren. Deswegen wird das Kausalgeschäft geprüft, z. B. ob der Verkäufer zur Eigentumübertragung legitimiert erschien oder ob im Vollstreckungsverfahren wirklich eine Prosbole vorausgegangen war. Diesen letzteren Beweis schafft für den Erzrichter oder den Agoranom der *χηματισμὸς* der Praktoren. Um der Rechtssicherheit willen werden in der Katagraphe die Grenzen der Liegenschaft genau angeführt. (Z. 17.)

Daß das Katagraphein eine Wandlung durchgemacht hat, zeigt auch der Umstand, daß die Katagraphe als eine *ἀπογεγραμμένη* (Z. 6) bezeichnet ist.

Fraglich bleibt es, wie eine solche Synchoreisis im Vollstreckungsverfahren formuliert wurde. Das Stichwort *συνχωρεῖ* paßte hier nicht¹, noch weniger *συνχωροῦμεν*. Man könnte vermuten, daß der Bericht über die erfolgte Enechyrasia und Prosbole mit *ἐπεὶ* eingeleitet wurde und mit der formelhaften Wendung: *ἀξιοῦμεν* schloß; vielleicht war es aber ein ähnlicher Protokollsbericht wie die Lond. Urkunde und die Bezeichnung Synchoreisis nur festgehalten, weil das Katagraphein in Alexandrien normalerweise immer in dieser Form erfolgte und weil auch diese Urkunde formell an den Erzrichter gerichtet war.

Mit den beiden letzten Urkunden haben wir die Reihe der zeitlich aufeinanderfolgenden Belege vorübergehend verlassen und einen Ausblick auf die spätere Entwicklung getan. Es empfiehlt sich aber, auch die übrigen Urkunden des 1. und 2. Jahrhunderts zu betrachten, soweit sie für unseren Gegenstand wichtig sind.

¹ Jörs, 309, A. 1.

Dem 1. Jahrhundert gehört noch **P. Fay 100** an. In der Anweisung an den Bankier, den Kaufpreis für die Hälfte eines Hauses auszuzahlen, steht: *ταῖς γεγωνίαις εἰς ἀδ[τάς παλα]ίαις καταγραφαῖς*. Die Lesung und Ergänzung der zwei lückenhaft erhaltenen Worte ist zweifelhaft; doch scheint mir die obige Ergänzung von Preisigke¹ richtig zu sein. Schwarz² möchte *εἰς ἐμ[ε]* vorschlagen, bezieht die *καταγραφαί* auf die Erwerbsurkunde bei dem gegenwärtigen Kaufgeschäfte und hält es nicht für ausgeschlossen, daß eine jede der Verkäuferinnen eine besondere Katagraphe ausstellte. Dies ist aber nach unserem Quellenmaterial ausgeschlossen. Außerdem haben wir bei keiner Urkunde gesehen, daß der Preis hinterher und mit Berufung auf die Katagraphe gezahlt worden wäre. Denn das Zahlen des Preises muß vorausgehen, da m. E. ja das Katagraphein die amtliche Niederschrift des vorausgehenden Barkaufgeschäftes darstellt. Wenn hier in der Anweisung auf Katagraphai hingewiesen wird, so hat dies die Bedeutung, daß alle näheren Angaben über das Haus, über seine Beschaffenheit und seine Grenzen, allenfalls über den Vormann den Katagraphai zu entnehmen sind, daß ferner diese wohl selbst mit Datum genannt werden sollen, um es der Käuferin jederzeit leichter zu ermöglichen, einen lückenlosen Beweis über ihren rechtlichen Erwerb antreten zu können. Von der Katagraphe an sie selbst ist keine Rede; vielleicht war es gar nicht ihre Absicht, das Katagraphein der vorliegenden Praxis sofort zu veranlassen. Denn gerade seit dem Ende des 1. Jahrhunderts fallen das Kaufsparteiengeschäft und das Katagraphein zeitlich durchaus nicht immer zusammen. (Siehe unten.)

Für diese letzte Behauptung bietet **B. G. U. I, 50**³ aus dem Jahre 114/5 n. Chr. einen deutlichen Beweis. Das Parteienkaufgeschäfte über ein Grundstück war durch ein *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* beurkundet. Die Tochter des Käufers wünscht *καταγραφήναι τοῦτο κατὰ δημοσί[ο]υς χημ[α]τ[ισ]μ[ο]ύς*. Der Verkäufer erbittet sich hiefür eine Frist vom 26. I. bis 27. III. Aus dieser Urkunde ist zu ersehen: 1. Das Parteiengeschäfte wurde nicht immer katagraphiert. Ein Handschein konnte der *δημοσίωσις*⁴ unterzogen werden, ohne daß es von Amts wegen

¹ Girow, 208.

² S. 245.

³ Lit. bei Schwarz 247, A. 4.

⁴ Vgl. Jörs, Sav.-Ztschr., 34, 107 ff.; Schwarz, a. a. O., 3 ff.

zum Katagraphein der Prasis kam. Welche Bedeutung diesen beiden Akten zukam, darüber soll später gehandelt werden. 2. Das *καταγράφειν* erfolgt in einem *δημόσιος χρηματισμός*. Das *κατά* in dieser Verbindung drückt aus, daß diese *χρηματισμοί* eingereiht, eingeordnet waren. 3. Ein *χειρόγραφον δεδημοσιωμένον* war kein *δημ. χρηματισμός*. 4. Zwischen der *βιβλιοθήκη* sc. *ἐγκτήσεων* und dem *καταγράφειν* besteht eine bestimmte Beziehung — offenbar der Art, daß die *βιβλ.* vor dem *καταγράφεσθαι* „rein“ sein muß. 5. Neben der *βιβλιοθήκη* spielen beim *καταγράφεσθαι* andere *ἀρχαί* eine Rolle.

Über alle diese Beziehungen ist eine nähere Untersuchung nötig, die bei der Erklärung anderer Urkunden gebracht werden soll.

Belehrend für unseren Gegenstand ist **P. Oxy III, 472** etwa aus dem Jahre 130 v. Chr. (= Mitteis, Nr. 235). Es handelt sich in diesem Prozesse um die Frage, ob eine Sicherungsübereignung oder ein normaler Liegenschaftsverkauf vorliegt. Aus dieser Urkunde ersehen wir: 1. Daß Eigentumserwerb und Besitzerwerb nicht in einen Akt zusammenfielen. Dies ist auch aus dem Vollstreckungsverfahren deutlich zu erkennen. Die Katagraphe und die *ἐμβαδεία* sind zwei ganz gesonderte Akte. Die erstere vollendet rechtlich immer nur den Eigentumserwerb. 2. Bei der normalen Katagraphe folgte die Einräumung des Besitzes wohl in der Regel sofort der Amtshandlung oder erfolgte zur selben Zeit. Der Besitz konnte aber natürlich auch schon vor dem Katagraphein gewährt werden, wie es wohl in allen Fällen zweifellos ist, wo die Prasis wie in B.G.U. I, 50 nach der Preiszahlung zunächst nur in einem Handscheine beurkundet wurde und das Katagraphein weit später fiel.

Ein Beispiel für eine *πίστις* in Form einer Synchoreisis bietet B.G.U. 1158.

Zu Oxy III, 472 gehört **Oxy III, 486** aus dem Jahre 131 (= Mitteis, Nr. 59). Dort hat Schwarz¹ richtig als Ergänzung, l. 26 *ἀντὶ τὰ καταγράφειν* vorgeschlagen. Dagegen irrt er, wenn er aus der Stelle *κατὰ δημοσίους ἡγόρασα χρηματισμοὺς* auf eine Mehrheit von Urkunden über diesen Grundstückskauf schließt. Die Urkunde zeigt uns vielmehr: 1. Die genannte Wendung besagt dasselbe wie in B.G.U. I, 50, d. h. als Eigentümer erklärt werden durch Amtsschrift, die

¹ A. a. O., 243, A. 2, 3.

mit gleichartigen Amtsstücken eingeordnet ist in eine Sammlung. 2. Dabei erhält der Käufer eine Ausfertigung der Katagraphe, wie die Stelle l. 7 zeigt. 3. Die Katagraphe kann nach dieser Stelle auch umschrieben werden als: *ὁ τῆς ὠνῆς δημοσίους χρηματισμός*.

P. Ryl. II, 163 aus dem Jahre 139 ist wichtig. Es ist die Beurkundung eines Barkaufsgeschäftes über ein Grundstück in Form eines Cheirographon. Wir erfahren daraus, daß der Verkäufer keine Ausfertigung einer Katagraphe hat, da sein Kaufgeschäft nicht katagraphiert worden war. Doch führt er in dem Handschein den Vormann namentlich an, gibt die Grundstücksgrenzen an, verspricht aber auch, auf Wunsch des Käufers einen *δημόσιος χρηματισμός* durch die *ἀρχαί* zu liefern und gegen Bezahlung der Katagraphegebühr das Epistalma der Bibliothek zu verschaffen. Er ist also bereit, das *καταγράφεσθαι* seiner eigenen *ὠνή* mit dem Vormanne nachträglich herbeizuführen. Denn wenn er seinerzeit den Kaufpreis gezahlt hat, erlangte er dadurch einen Anspruch auf die Katagraphe. Sobald diese erfolgt ist, kann er nach seiner Apographe das Epistalma beibringen und dann durch die *ἀρχαί*, d. h. durch das *ἀγορανομεῖον τὸ καὶ μνημονεῖον* das *καταγράφεσθαι* seines Verkaufsgeschäftes herbeiführen. Auffallend ist hier, daß scheinbar das *καταγράφεσθαι* nur fakultativ vorgesehen ist, „wenn es der Käufer wünscht“. Nach unseren früheren Darlegungen wäre aber das Katagraphein bei Liegenschaftskäufen als obligatorisch anzunehmen. Auf diesen scheinbaren Widerspruch müssen wir daher noch zurückkommen.

Sehr belehrend ist **Freib. 8 ed. Partsch**. Von dieser Urkunde ging Partsch aus, als er das Recht der Katagraphe darstellte. Es liegt eine Synchoreisisurkunde über einen Sklavenkauf aus dem Jahre 143 n. Chr. vor. Abweichend von Partsch scheint mir aus der Urkunde folgendes zu erschließen zu sein: 1. Das vorliegende Stück ist selbst die Abschrift einer Katagraphe. Diese ist in Alexandria errichtet und daher als Vergleich formuliert, der an den Erzrichter gerichtet ist. 2. Die Urkunde bietet ein außerordentlich schönes Beispiel für die Form, in der die Katagraphe als Vergleich stilisiert wurde. Wir verstehen dadurch Ausdrücke wie: *συνχώρησις τελευθωθεῖσα* oder *ἡ τῆς καταγραφῆς συνχώρησις* aus den Vollstreckungsurkunden. 3. Das maßgebende Kenn-

zeichen ist auch zu dieser Zeit noch immer die Frage nach dem Berechtigungsnachweise des Verkäufers. Seit dem 3. Jahrh. v. Chr. scheint da keine wesentliche Änderung eingetreten zu sein. 4. Die Verkäufer haben als Erwerbstitel *ἀπό κληρονομίας* angeführt. Hierbei gab es ebenso wie in ptolemäischer Zeit kein *καταγράφειν*. 5. In römischer Zeit genügte jedoch die Erbentstellung an sich als Legitimation für weitere Verkäufe nicht, sondern es mußte eine Apographe auf Grund des Testaments *παρὰ τοῖς ἐπισκόποις* erwiesen sein. Dies erinnert an die Stelle des Hermias-Prozesses (Col. VII, 9), wo der Anwalt erklärt, daß nach den *νόμοι πολιτικοὶ* und den *ψηφίσματα*, also nach hellenischem Rechte nicht der Nachweis der Erbfolge genüge, sondern daß *τάξασθαι τὴν ἀπαρχὴν, κληρονομίαν ἀπογράφειν* nötig sei, sonst seien die weiteren Rechtsgeschäfte über die Liegenschaft ungültig und der Nichtapographierte noch strafbar. 6. Bei der Beschreibung der Sklavin weist man auf die letzte Katagraphe hin, mithin auf jene, in der der Kauf des Erblässers rechtsvollendend niedergeschrieben war. Bei Grundstücken bezieht sich das *δηλοῦσθαι* auf die Grundstücksgrenzen und die Lage, wie Oxy 100 oder Fior. 56 zeigen. 7. Zeile 25 und 27 zeigen, daß das ursprüngliche Wesen der Katagraphe den Urkundsschreibern nicht mehr voll bewußt war, daß aber die Entwicklung des Begriffes noch klar zu erkennen ist. Das Wort Synchoreisis gibt immer nur die Form der Urkunde an, *περὶ καταγραφῆς* den Inhalt und Zweck: eine Vergleichsurkunde betreffend eine amtliche Eigentumsverbsschrift. Der Urkundenschreiber weiß noch deutlich, daß das *καταγράφειν* zur rechtsgültigen Übereignung von Liegenschaften und Sklaven notwendig ist. Bei dem zweiten Male gibt er aber auch das zugrundeliegende Parteiengeschäft an, die Prasis. Verbinden müßte er eigentlich wohl *ἢ περὶ τοῦ προῶν καταγράφειν συγχώρησις* oder *ἢ τῆς πρόσεως καταγραφῆς*, doch ist ihm diese alte Bedeutung nicht mehr gegenwärtig. 8. Die Stelle Z. 30: *οὗ καταγράφη παρ' αὐτῶν* zeigt aufs schönste, daß es sich nicht um ein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis durch die Verkäufer handelt. 9. Kennzeichnend für die Katagraphe sind nebst der Identitätsfeststellung bei den Parteien und dem Nachweise des Vorerwerbes vor allem die Beschreibung der Liegenschaft oder des Sklaven, die Klauseln

über das Verfügungsrecht des Käufers, das Versprechen der Gewährleistung und vor allem die Strafklauseln mit der Fiskalmult. Diese scheint in jede Katagraphe obligatorisch aufgenommen worden und gesetzlich bestimmt gewesen zu sein¹. Denn sie heißt *ὀρισμένον* und hat den Beisatz *καθ' ἅπτερον ἐγ δίκης*. Schwarz hat vermutet², daß dies bedeute: „wie auf Grund eines Prozesses“, was richtig ist und zeigt, daß die Synchoreisis wirklich einem Prozeßvergleiche nachgeformt wurde, wie Schubart als erster annahm. 10. Die vorliegende Urkunde ist eine Abschrift und hat den Schlußvermerk: *Ἀπολλώνιος κατακεχώρη(κα)*. Dies beweist, daß im 2. Jahrh. die *συγχώρησις-καταγραφῆς* in Abschrift in einer Sammlung eingereicht waren. Welche war das? Partsch³ hat an das lokale Archiv, die *βιβλ. ἐγκτ.*, gedacht. Bei einer Synchoreisis ist dies aber nicht anzunehmen. M. E. wurde diese Liegenschafts-Synchoreisis eingereicht in die alexandrinischen Archive. Die Urchrift blieb im Amte des Erzrichters, die Partei erhielt eine Ausfertigung. Auf die Aufbewahrung im alexandrinischen Archiv weist die Klausel: *τῆς καταγραφῆς ἐπενηρηγμένης* in P. Fior. I, 56, Z. 6, hin, das mit Berol. P. 11.664 (Jörs, Zt. d. S., St. 36, 242, Meyer, Jur. P. Nr. 48), Z. 9/10 zu vergleichen ist. Die Katagraphe in Fior. 56 war aber sicher in Form einer Synchoreisis erfolgt. 11. Die vorliegende Urkunde beweist, daß auch für römische Bürger in Ägypten noch im 2. Jahrhundert bei dem Liegenschafts- und Sklavenkaufe das griechisch-hellenistische Recht mit seinen Formalakten maßgebend war und nicht die römisch-zivilen Formen in Anwendung kamen. Dahin weist auch die Erwähnung der Frauen-*κύριοι*.

Von den anderen Urkunden des 2. Jahrhunderts seien erwähnt: Griechische Texte (ed. P. M. Meyer), Nr. 8, aus dem Jahre 151 n. Chr. Die Stelle Z. 12 zeigt die Kaufsache als Subjekt des *καταγράφειν*. Schon in ptolemäischer Zeit konnten wir die Verbindung mit *οἰκίαν* feststellen als abgekürzten Ausdruck für *καταγράφειν ὄνην οἰκίας*. Die passive Konstruktion zeigte aber gewöhnlich den neuen Erwerber als Subjekt, den Kaufgegenstand als Akkusativobjekt gefaßt. An der vorliegenden Stelle erscheint der Erwerber genannt in

¹ Vgl. Schwarz, 179. ² A. a. O., 188. A. 3. ³ Freib. P., S. 5.

der Verbindung εἰς τὸ ὄνομα, was mit der Terminologie bezüglich der Bibliothek zusammenhängen dürfte.

Die Katagraphen von Sklaven wird erwähnt in P. Cat. Recto, Col. VI (Mitte Nr. 372), in P. Hal. 6 Recto, beide aus dem 2. Jahrhundert, und in P. Eitrem Nr. 5 aus dem Jahre 154 n. Chr. In der ersten Urkunde heißt es: ἀνδραπόδων καταγραφέντων, was wieder die passive Konstruktion zeigt mit der Angabe des Kaufgegenstandes als Subjekt. Daß das καταγράφειν aber nicht das zugrundeliegende Kausalgeschäft darstellt, beweist die folgende Stelle, wo auf die Kaufkausa besonders hingewiesen wird; das καταγράφειν als rechtsvollendendes Formalgeschäft wäre auch möglich gewesen, wenn eine Schenkung als Parteiengeschäft zugrunde liegen würde¹.

In der zweiten Urkunde heißt es ähnlich von einem Sklaven (Z. 7), die dritte bringt die Quittung über den Rest des Kaufpreises für einen Sklaven² καταγεγραμμένον κατὰ συνχώρησιν διὰ τοῦ καταλογίου κτλ. Was hier erwähnt ist, zeigt Fröh. 8 in schönster Ausführung. Nur ist dort der Kaufpreis vor dem καταγράφειν voll gezahlt, im P. Eitrem nur zum Teil. Die Katagraphen ist aber errichtet worden und damit das Eigentum voll übergegangen. Die Zahlung des Kaufpreisrestes war offenbar getrennt zugesagt worden.

Eine Gruppe von Urkunden des 2. Jahrhunderts gehört einer einheitlichen Gruppe an, es sind die Arrhalurkunden: 1. **B. G. U. II, 446** aus dem Jahre 158/159, 2. **P. Lond. II, 343** aus dem Jahre 166 n. Chr. und 3. **B. G. U. I, 240** aus der Zeit nach 167/168; aus dem 4. Jahrhundert gehört 4. **C. P. R. 19** hieher. In diesen Fällen³ wurde der Kaufpreis nicht voll ausbezahlt; der gezahlte Teil wird als Arrha behandelt und für das Geschäft soll das Arrhalgesetz maßgebend sein. Der Verkäufer erklärt, die Arrha empfangen zu haben und verspricht, bei Empfang des Kaufpreisrestes das Katagraphen zu veranlassen, wenn es der Käufer wünsche. Dieser einschränkende Beisatz, den wir zum ersten Male in P. Ryl. II, 163 aus dem Jahre 139 trafen, zeigt, daß das καταγράφειν nicht mehr bei jedem Liegenschaftskauf tatsächlich erfolgte, obwohl sich an der rechtsvollendenden Bedeutung dieser Amtsschrift nichts geändert hatte. Inter-

¹ Siehe Schwarz 243, A. 1. ² Schwarz, 244/45.

³ Vgl. Schwarz, 188f., 234.

essant ist der Zusatz, daß der Verkäufer die Liegenschaften μήτιον πεπραμένα μηδὲ ὑποτεθειμένα zu katagraphieren verspricht. Daraus hat Rabel¹ mit Recht gefolgert, daß dem Käufer aus diesem Arrhalvertrage noch kein dingliches Recht zustehe. Schwarz² neigt eher zur gegenteiligen Meinung, Partsch³ behauptet dies sicher für das griechische Recht. Die letztere Ansicht mag zunächst dahingestellt bleiben. Für das römische Ägypten bezeugt m. E. die vorliegende Urkunde das Gegenteil. Maßgebend ist nur das spezielle Gesetz, das zu den πολιτικοὶ νόμοι in Ägypten gehört. Dieses Spezialgesetz legt dem Verkäufer, der das Katagraphen vertragswidrig verweigert, als Buße bloß die Zahlung der doppelten Arrha auf. Diese Bestimmung war klar und einfach und dürfte sich durchaus bewährt haben. Denn eine Weigerung des Verkäufers, der eine Arrha entgegengenommen hat, kommt beim Liegenschaftsverkehr in normalen Zeiten weder heute öfters vor, noch wahrscheinlich auch damals. Bei der ausführlichen Diktion der Urkunde wäre die allfällige dingliche Wirkung unbedingt erwähnt worden. Die oben erwähnte Stelle beweist wohl klar das Gegenteil.

Jene Ansicht würde auch den obigen Untersuchungen vollkommen widersprechen. Denn wir kamen zu dem Ergebnis, daß das Barkaufsgeschäft mit voller Preiszahlung allein noch kein dingliches Recht gab, daß aber freilich nach der Preiszahlung wohl meistens der Besitz eingeräumt wurde. Das Eigentumsrecht aber verschaffte erst Parteiengeschäft und Amtsschrift zusammen.

In dieser Arrhalurkunde übernimmt der Verkäufer noch keine Gewährleistung⁴, sondern verspricht sie erst für die Zukunft.

Die zweite Urkunde zeigt den gleichen Inhalt; καταγράφειν ist hier mit τὴν καταγραφὴν ποιῆσθαι umschrieben, was sich auch schon in ptolemäischer Zeit gefunden hat.

Die dritte erwähnte Urkunde zeigt denselben Charakter. Sie scheint aber ausführlicher gefaßt gewesen zu sein, beschreibt genau die Liegenschaft und weist offenbar auf die formgerechte Erwerbsart des Verkäufers und auf die

¹ Verfügungsbeschränkungen, 70.

² A. a. O., 189.

³ A. a. O., 19, A. 1.

⁴ Anscheinend anderer Meinung Schwarz, 191, A. 1.

Mitwirkung der Bibliothek hin. Die Katagraphe war in Form einer Synchorese durch das Katalogeion (vgl. Freib. 8) erfolgt.

Daß die Arrhalverträge noch im 4. Jahrhundert nach denselben Grundsätzen abgefaßt wurden, zeigt der erwähnte Wiener Pap. Hier ist die Käuferin im Verzuge und die Verkäuferin drängt darauf, die Käuferin solle zahlen und *λαβεῖν τὴν καταγραφὴν*. (Ob die Katagraphe im 4. Jahrhundert noch die alte Bedeutung hatte, soll später untersucht werden.)

Wenn der Kaufpreis nicht voll gezahlt wurde, war aber nicht der Arrhalvertrag allein die mögliche Form, um die beiderseitigen Rechte zu wahren; einen anderen Weg zeigt **P. Ryl. II, 164** aus dem Jahre 171 n. Chr.¹

Der Verkäufer erklärt darin: [*ὁμολογῶ πεπρα*]κέναι. Einen Teil des Kaufpreises hat er bereits erhalten. Er verspricht ferner: *καταγρά[φω δτηνικά ἐὰν αἰοῖ]ν δημ[οσίω χρημα]τισμῶ διὰ τῶν ἐν Ἐρμου[πόλει ἀρχείων]*. Die folgende Stelle handelt von dem Epistalma, ist aber wegen der Lücken zweifelhaft. Z. 15 wird die Gewährleistung versprochen. Es wird also in der Urkunde wieder das Parteiengeschäft und das Katagraphein unterschieden. Das letztere soll in einem *δημόσιος χρηματισμός* erfolgen. Bei den *ἀρχῆα* ist scheinbar neben dem Agoranomenamte an die *βιβλ. ἐγκ.* gedacht. Die letztere muß ja ein Epistalma ausstellen, bevor eine Beurkundung des Liegenschaftsverkaufes überhaupt gestattet ist.

Zum Unterschiede von den Arrhalverträgen wird aber hier eine stattgefundene Praxis bescheinigt. Dies zeigt, daß Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. — wohl unter dem Einflusse des römischen Rechtes — der Gedanke des obligatorischen Kaufvertrages durchgedrungen war. Die Rechtslage gestaltete sich im vorliegenden Falle folgendermaßen: Der Vertrag war rechtsgültig zustande gekommen; der Preis ist bestimmt und teils gezahlt, teils kreditiert. Wird der Rest gezahlt, dann hat der Käufer zunächst Anspruch auf den Besitz (Z. 5: *ὡς παραδώσω*). Damit hat er aber noch kein formelles Eigentum. Dieses kann er nur durch das *καταγράφεσθαι* erlangen. Durch die Preiszahlung erlangt er aber auch den Anspruch gegen den Verkäufer, daß dieser es veranlasse, wie er es ausdrücklich Z. 11 versprochen hat.

¹ Siehe Schwarz, 196 ff.

Bei Verzug kommen wohl für beide Teile die Kaufklagen in Betracht. Möglich ist es aber auch, daß unter dem Einfluß des Arrhalgesetzes bei Verzug des Käufers gewohnheitsrechtlich nur der gezahlte Teil des Preises für ihn verloren ging, d. h. daß er sich gegen Preisgabe der Anzahlung von weiteren Verpflichtungen befreien konnte¹.

Aus der vorliegenden Urkunde ist ersichtlich, daß Ende des 2. Jahrhunderts das Hauptgewicht auf den Besitz und nicht auf die Katagraphe gelegt wurde. Es scheint schon oft der tatsächliche Besitz an Liegenschaften mit der Rechtslage nach den Katagraphein in Widerspruch gestanden zu sein, die Katagraphe also an Bedeutung im tatsächlichen Liegenschaftsverkehre eingebüßt zu haben. Sonst wäre der Zusatz *ἐὰν αἰοῖ* unerklärlich. Der tatsächliche Besitz auf Grundlage eines gültigen Titels scheint gegenüber dem formalen Eigentumsrecht immer mehr an Bedeutung gewonnen zu haben.

Diese Entwicklung können wir nach dem heute bekannten Urkundenmaterial am frühesten im Gaue von Hermupolis feststellen (Ryl. 163).

Abgesehen aber von diesem Umstande, daß scheinbar nicht mehr bei jedem Liegenschaftskaufe tatsächlich ein Katagraphein vorgenommen wurde, hat sich der Rechtszustand seit dem Hal. I nicht wesentlich geändert. Das Parteiengeschäft ist abgeschlossen, die Katagraphe aber bildet noch immer den gesonderten, rechtsvollendenden Formalakt.

Daß die Praxis und die Katagraphe auch im Volksbewußtsein um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts noch nicht für gleich gehalten wurden, zeigt der Privatbrief **Oxy I, 117**, wo *καταγραφὴν* durchgestrichen und *πράσιν* dafür darüber geschrieben ist².

B. G. U. I, 246 aus derselben Zeit beweist, daß die Katagraphe als der *καθήκων χρηματισμός* noch Bedeutung hatte, ebenso ist der Ausdruck in **P. Giss. 51** aus dem Jahre 202 noch erwähnt. Desgleichen zeigt noch **P. Strasb. 41** aus dem Jahre 250 die gewohnten Ausdrücke Z. 14 und noch deutlicher: Z. 20, was auf den unveränderten Charakter des *καταγράφεσθαι* hinweist.

¹ Siehe Schwarz, 192.

² Siehe Schwarz, 252, A. 4.

Interessant ist auch eine andere Urkunde¹ aus dem 3. Jahrhundert: Oxy X, 1268. Sie enthält die Anmeldung des Eigentumserwerbes an Liegenschaften bei der Bibliothek und beweist, wie unverändert sich der Begriff der Katagraphe erhalten hat. 1. Die Frau beruft sich bei ihrer Apographe auf das *καταγράφεισθαι*. Wir sehen daraus, daß der Formalakt noch immer als das rechtsvollendende Moment gilt, genau wie in der Vollstreckungsurkunde Fior. 56, und daß stilistisch das Passivum mit dem inneren Akkusativ noch üblich ist. 2. Das Katagraphein ist erfolgt in Form einer Synchoreisis durch das Katalogeion in Alexandrien. Die Synchoreisis wird wie in Fior. 56 eine *τελειωθείσα* genannt. 3. Die Verkäufer werden angeführt in der Verbindung: *παρά*. Dies zeigt, daß nicht sie als die *καταγράφοντες* gelten, sonst müßte *διὰ* stehen. 4. Bei den Verkäufen werden außer den Personalnoten noch sehr genau die Erwerbsakte angeführt, aus denen sie ihr Recht an der Liegenschaft herleiten; (*ἀγοραστικῆ δικαίῳ*; der Gegensatz wäre *ἀπὸ κληρονομίας* oder *πατρικά*). Sie führen auch drei Synchoreisis an als die formelle Grundlage ihres Rechtes. Also Parteienakt und amtliche Handlung bilden noch immer zusammen die Voraussetzung des formgerechten Eigentumserwerbes an Liegenschaften. 5. Fraglich ist eine Stelle Z. 13. Die *διαλογή* beim Amte des Erzrichters ist uns besonders aus den Vollstreckungsurkunden bekannt. (Berl. 11.664, Fior. 56 u. a.) Die Chrematisten werden *οἱ τὰς ἐντεύξεις διαλέξαντες* bezeichnet. Da der Ausdruck Dialoge sich auch hier findet, könnte man vermuten, daß es sich um eine Vollstreckungsurkunde handelt². Doch trifft dies m. E. nicht zu. Ich möchte vielmehr die Annahme wagen, daß wir daraus schließen dürfen, was dem *καταγράφεισθαι* beim Katalogeion voranging: Die Prüfung des Sachverhaltes, vor allem beim Verkäufer die nach seinem eigenen Erwerbe. Im Katagraphein war also m. E. genau noch wie in ptolemäischer Zeit ein Akt der streitlosen Rechtspflege enthalten, mindestens wenn es sich um eine Synchoreisis-Katagraphe im Amte des Erzrichters handelte. Es fand dort wohl

¹ Jörs, Zt. Sav.-St. 36, 337 ff.; Lewald, Viert. f. Soz. u. W. Z. XII, 479 ff., Schwarz, 231 ff.

² Jörs, 338.

eine *causae probatio* statt¹. Die Ähnlichkeit mit der *In iure cessio* scheint damit weiterzuleben.

Um die Mitte des 3. Jahrhunderts scheint aber auch in diesem Gaue eine Änderung in der Bedeutung des Katagraphein eingetreten zu sein; das zeigen uns die Urkunden des 14. Oxy-Bandes. Die Vornahme durch das Amt des Agoranomen, das eine Ermächtigung der *βιβλ. ἐγκτ.* zur Aufnahme erforderte, scheint außer Übung gekommen zu sein. Die zuletzt besprochene Urkunde Oxy 1268 spricht auch nicht von *Katagraphai* durch das Agoranomenamt, sondern von solchen des Erzrichteramtes in Synchoreisisform.

Es finden sich bereits im 3. Jahrhundert Urkunden in Form von Handscheinen über Grundstückskäufe; dabei wird die *δημοσίωσις* oder *ἐκμαρτύρησις* in Aussicht genommen. Das Katagraphein des Agoranoms scheint tatsächlich verschwunden zu sein. Bei dieser Entwicklung ist nur ein Schritt zu der Erscheinung, daß das Katagraphein wieder regelmäßig auftaucht, aber in gänzlich geänderter Bedeutung. Der Verkäufer erklärt in der Urkunde *πεπρακέναι καὶ καταγεγραμμέναι*. Jetzt ist die Privatpartei Subjekt des Katagraphein. Geblieben ist nur die Erinnerung, daß nach dem alten Liegenschaftsrechte die Prasis nicht genügte, sondern daß ein gesonderter vollendender Akt hinzutreten mußte. Ähnliches war auch bei den *res mancipi* in früherer Zeit gefordert worden. Was Wunder, wenn wir nun in den lateinischen Barkaufsurkunden *emit mancipioque accepit*, in den Papyri seit dem 4. Jahrhundert ein entsprechendes *ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραμμέναι* finden? Das Katagraphein bedeutet nun die Durchführung der Kaufvereinbarung. Mit der alten Katagraphe hat diese m. E. nicht mehr gemein als das urkundliche *ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα* derselben Zeit mit der klassischen Stipulation. Die Erinnerung an die alten Formalgeschäfte lebt noch in den Urkundenformularien fort, ihr Sinn wird aber nicht mehr verstanden.

So ist festzustellen, daß das Katagraphein im Sinne einer „Amtsschrift“ als rechtsvollendender Akt beim Liegenschafts- und Sklavenkaufe um 300 n. Chr. verschwindet, nachdem sich diese Institution mehr als 500 Jahre in Ägypten erhalten hatte.

¹ Auch bei der *δημοσίωσις*: B.G.U. 578, Z. 5.

II.

Das „Grundbuch“.

Einer besonderen Untersuchung bedarf noch die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Katagraphen und der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. Hier wie dort handelt es sich ja um Liegenschaftsrechte. Das Wesen und die Bedeutung des genannten Amtes ist bestritten¹. Die herrschende Lehre ist die von Mitteis: Die Bibliothek wirkte als Grundbuchsamt; die Eintragung war nach ihm zwar nicht die unentbehrliche Voraussetzung des Rechtserwerbes, aber das eingetragene Recht ging jedem nicht eingetragenen vor und der außerbücherliche Erwerb wirkte wie beim Transkriptions- und Inskriptionssystem nur inter partes. (Zustimmend²: Eger, Lewald, Partsch, Rabel, Ruggiero, E. Weiß, neuestens Schwarz, a. a. O., 265, und Partsch.) Diese Lehre von dem beschränkten Eintragungsprinzip hält m. E. der Kritik nicht völlig stand. Dies hat schon die Untersuchung von Woeß („Aus der Werkstatt des Hörsaals“, 120 ff.) gezeigt. Die Eintragung in das *διάστημα* der Bibl. hat m. E. niemals wirklich konstitutive Bedeutung gehabt.

Unhaltbar ist aber — im ganzen genommen — auch die Gegenmeinung von Preisigke, der den Grundbuchscharakter vollständig leugnet, sie nur als Privaturkundenarchive gelten läßt und annimmt, sie habe alle Besitzurkunden, auch die über Mobilien, nur soweit zur Verwahrung übernommen, als sie eben freiwillig eingereicht wurden. Diese Auffassung wurde von Mitteis und Woeß überzeugend widerlegt. Aber beide Lehren enthalten sehr viele dankenswerte richtige Beobachtungen und waren wegweisend.

Zwischen beiden steht die Meinung von Woeß. Er anerkennt mit Mitteis den Charakter der *β. ε.* als Grundbuchsamt, leugnet aber — wie erwähnt — jegliches Eintragungsprinzip.

Nach Woeß war vielmehr das „Prinzip der notariellen Überprüfung“ maßgebend; eine nähere Ausführung dieser Lehre hat Woeß seinerzeit angekündigt, bedauerlicherweise aber in den letzten 9 Jahren noch nicht veröffentlicht. Infolgedessen ist eine objektive Kritik sehr erschwert¹. Woeß scheint zu meinen, daß die *β. ε.* die Aufgabe hatte, die Notare bei ihrer Tätigkeit der Urkundenerrichtung zu prüfen. Die Direktoren der *β. ε.* wären danach eine Art Aufsichtsbehörde über die Notare des Gaus gewesen. Eine solche Meinung hält aber keineswegs der Kritik stand.

Doch hält Woeß die Bibl. auch für eine Einrichtung, die im Interesse des Verkehrs die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden in Evidenz hält vermittelt von Übersichtstabellen, welche die jeweilige Rechtslage entsprechend verzeichnen. Betreffs der Mobilien nimmt Woeß an, daß solche gelegentlich mitregistriert wurden, was auch bei anderen Grundbüchern der früheren Zeit zu beobachten sei.

Eine genauere Darstellung seiner Hypothese von dem Charakter der Bibl. steht — wie erwähnt — noch aus.

Unsere früheren Untersuchungen gewähren uns einen guten Einblick in das Wesen der Bibliothek². Dieses stellt sich im Prinzip folgendermaßen dar:

1. Sowohl in ptolemäischer Zeit wie in den ersten römischen Jahrhunderten war für den Erwerb des Eigentums an Liegenschaften ein Amtsakt, das *καταγράφειν ὄνην* zur Rechtsvollendung notwendig. An das zugrundeliegende Parteiengeschäft und die amtliche Handlung zusammen knüpft sich der formgerechte Eigentumserwerb. Demnach hatte die Eintragung in die Diastromata niemals rechtsbegründende Wirkung. Es gab also kein Eintragungsprinzip.

2. Das Katagraphenprinzip war vorgeschrieben für Grundstücke und Häuser; weil wir dieses Institut immer bei Sklavenkäufen beobachten konnten, nahmen wir an, daß das Katagraphen auch hierfür vorgeschrieben war. Dieselbe Abgrenzung sehen wir bei der Bibl. Daß Sklaven verbucht wurden, ist sicher. Ein Zweifel ist nicht mehr am Platze. Verfehlt ist es aber, daraus mit Woeß zu schließen, daß Mobilien gelegentlich verbucht wurden. Die Sklaven

¹ Bezeichnenderweise konnte Meyer (Jur. P., S. 199) keinen einzigen kommentierenden Satz beifügen.

² Einzelheiten seien einer gesonderten Ausführung vorbehalten.

¹ Siehe die Literatur bei P. M. Meyer, „Jur. P.“, 195 ff. [jetzt Weiß, 26 A., 986].

² Vgl. Meyer, a. a. O., 196.

wurden vielmehr betreffs der Übereignungsform wie Liegenschaften¹ behandelt, vielleicht auch Schiffe.

3. Die Einrichtung der Katagraphe diente neben fiskalischen Zwecken in erster Linie der Rechtssicherheit, demselben Zwecke die *β. ε.* Um einen hohen Grad der Sicherheit zu erreichen, war das Katagraphein zur Gültigkeit der Liegenschaftsrechte notwendig und dabei die Prüfung der Verkaufslegitimation, also eine *probatio causae* vorgeschrieben. Die Prüfung nahmen in Alexandrien in der ältesten Zeit die städtischen Schatzmeister vor, in der Chora waren es — wohl schon seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. — staatliche Beamte, die Agoranomen. Diese ihre Funktion dürften sich zuerst beim Sklavenkauf auf dem Markte entwickelt haben.

In römischer Zeit ist aber der Agoranom nicht mehr staatlicher Beamter, sondern liturgischer Amtswalter². Ihm vertraut aber der römische Staat nicht mehr die *probatio causae* an. Die Sicherheit auf dem Gebiete des Liegenschaftsverkehres und die Kontrolle über die Immobiliengebühr soll vielmehr durch ein anderes Mittel erreicht werden: durch das Zusammenwirken der öffentlichen Urkundsbeamten mit der neugegründeten *β. ε.* des Gaus. **Die *probatio causae* wird dadurch mechanisiert, dem liturgischen Agoranom die streitlose Rechtspflege genommen.**

4. Hatten die ptolemäischen Erlässe verordnet, daß die Schatzmeister die Käufe durch Amtsschrift nicht genehmigen durften, wenn nicht der Verkäufer die Art seines eigenen Erwerbes nachgewiesen hatte, so wurde jetzt verboten, die Katagraphe vorzunehmen, wenn nicht ein Dienstzettel der *β. ε.* vorlag oder ein amtlicher Befehl erging.

5. Die Leiter der *β. ε.* waren aber selbst wieder liturgische³ Amtswalter, die nicht etwa das Geschäft materiell zu prüfen hatten; sie waren keine Organe der streitlosen Rechtspflege, sondern liturgische Archivsleiter. Sie hatten nur zu prüfen, ob der Verkäufer selbst in der *β. ε.* angemeldet war. Sie hatten auch keine Aufsicht über die Urkundspersonen.

6. Als Eigentümer „angemeldet“ wurde aber im allgemeinen nur der verbucht, der seine Katagraphe-Ausfertigung

¹ Vgl. z. B. die Vollstreckung bei Sklaven, z. B. Oxy 485 = Chrest. II, 246.

² Vgl. Oertel, Die Liturgie; 56, 332 ff.

³ Vgl. Oertel, 286 ff.

(oder dgl.) bei der Anmeldung (*ἀπογραφή*) vorlegen bzw. sich darauf berufen konnte.

7. Zur Kontrolle der Meldungen und besonders zur Erhöhung der Sicherheit wurden von den Agoranomen alle Urkunden-Abschriftenrollen an die *β. ε.* abgeliefert.

8. Die Grundlage für die Anlegung der Bibl. war offenbar eine „allgemeine Anmeldung“ in der *ἰδία*, die durch Edikt des Statthalters angeordnet wurde. Dies ersehen wir aus dem M. Mettius-Rufus-Edikte betreffs der Erneuerung der Anlage. Dabei ist anzugeben, woher ein jeder das Recht an der Liegenschaft erworben habe. So kam offenbar ein *πρώτως ἀπογραφῆσαι* zustande. Die Archivsleiter prüfen nicht weiter den Erwerbsgrund. (Sonst müßten z. B. in der Apographe, B.G.U. 112, die Erwerbsdokumente mindestens genau angeführt wenn nicht in Abschrift beigelegt sein.)

9. Die Bibl. strebte objektive Vollständigkeit in der Erfassung des privaten Grundbesitzes an; denn die General-Apogr. wendet sich an alle *κῆτορες* (siehe Mitteis, 107).

10. Die Frage nach einem „außerbücherlichen Erwerbe“ ist mit Rücksicht auf das Wesen der *β. ε.* auszuscheiden, da es einen „bücherlichen“ Erwerb überhaupt nicht gab, sondern nur einen durch *δημόσιος χρηματισμός*.

11. Alle Eintragungen dienten nur dem Zwecke, um auf Grund von Übersichtslisten rasch und mechanisch feststellen zu können, ob ein Verkaufslustiger die Legitimation zur Weiterveräußerung habe, d. h. ob er selbst als Eigentümer angemeldet sei und ob seiner Veräußerung nicht gesetzlich anerkannte Verfügungsbeschränkungen im Wege ständen.

Die Einrichtung zielt also ebenso wie die der ptolemäischen Katagraphe auf den weitestgehenden Schutz des Liegenschaftskäufers und damit auf die größtmögliche Sicherheit auf diesem Rechtsgebiete.

12. Eine Eigentumsapographe auf Grund eines Handscheines war unzulässig; denn Liegenschaften konnten nur durch Katagraphe, also einen *δημόσιος χρηματισμός* formgerecht erworben werden.

Giss. 8 (Mitteis, Chrest., Nr. 206) ist auch nicht in diesem Sinne aufzufassen; es kann sich m. E. nur um einen Handschein mit *ἐκμαρτύρησις διὰ δημοσίας ὁμολογίας* handeln, also um einen Handschein, der durch „Bekräftigung“ form-

gerecht in einen *δημ. χορημ.* verwandelt wurde¹. Wie uns Oxy 1208 zeigt, ist in diesem Falle tatsächlich das Kausalgeschäft in der Homologie selbst durch *ἀντίγραφον* der *ιδιόγραφοις* wiedergegeben. Warum der erste Handscheinkäufer doch anscheinend Hilfe vom Strategen erwartet, darüber ist nur eine Vermutung möglich. Der Handschein kann Klauseln über die Katagraphe nach Art von P. Ryl. II, 163, 164 enthalten haben, auf die sich nun der Käufer unter Hinweis auf die volle Preiszahlung vielleicht beruft, um ein obrigkeitliches Eingreifen zu erbitten.

13. Durch Edikt war den Urkundspersonen verboten, ohne Ermächtigung der *β. ε.* Liegenschaftsverträge zu errichten. Die meisten dieser Verträge errichtet der Agoranom oder *μημίων*. Befugt hiezu sind aber danach auch *συναλλαγματογράφοι*.

14. Neben die städtischen Agoranomen treten seit etwa 100 n. Chr. die Trapeziten als Notare. Sie scheinen die ersteren allmählich verdrängt zu haben. Diese Entwicklung ist begreiflich, da durch die Bank auch die Zahlung des Preises und die Ausstellung der Quittung sehr bequem gleichzeitig vorgenommen werden konnte. Das Banknotariat trat also vom 2. Jahrhundert an stärker in den Vordergrund.

15. Neben den Liegenschaften wurden die Sklaven in der *β. ε.* verbucht. Dabei ist nicht nur zur Weiterveräußerung ein Epistalma nötig, sondern auch zur Freilassung. Dies zeigt P. Lond. 2, Nr. 229, wo die Ergänzung Z. 18 *ἐλευθερώσαι* zweifellos ist; aber auch Oxy I, 49 weist darauf hin, da die Freilassung hier formal wie ein Liegenschafts Kauf behandelt wird. Desgleichen dürfte in Freib. 10, Z. 6/7 zu ergänzen sein: [*ἐλευθερώσιν διὰ βιβλιοφνί(ακίον)*] (oder ähnlich) *καὶ ἐγκυκλίον καὶ ὄν ἄλλων [προσδεῖ]*. Partsch (S. 42) und nach ihm P. M. Meyer (Nr. 7) haben das Agoranomenamt vermutet. Dies ist aber ganz unwahrscheinlich, da der Agoranom die Urkunde selbst ausstellt.

16. Von großer Bedeutung scheint mir die Tatsache zu sein, daß es m. E. in Alexandrien keine derartige *β. ε.* gab. Nachrichten sind uns wenigstens bis heute keine darüber erhalten².

¹ Anders Mitteis i. d. Einl.; Jörs, a. a. O., 141, A. 2.

² Anders Mitteis, Grdz., 93.

Dort zeigt der Erzrichter wohl noch die alte Tätigkeit der Schatzmeister, nämlich die Prüfung des Kaufgeschäftes im außerstreitigen Verfahren. In ptolemäischer Zeit wiesen die ältesten Nachrichten (Hal. I, B.G.U. 1213) auf die Schatzmeister als den zuständigen Magistrat. B.G.U. 1131 aus dem Jahre 9 v. Chr. erwähnt ein *πολεμικὸν ἀρχῆον*, das beim Grundstückskaufe das Katagraphein vornehme. Aus derselben Zeit (14 v. Chr.) berichtet B.G.U. 1128 vom Katagraphein durch die Agoranomen, dieses aber bei Sklaven. Wir sehen demnach in Alexandrien deutlich den alten Zustand: die rechtsvollendende Amtsschrift nimmt beim Sklavenkaufe der Marktbeamte, bei Liegenschaften das *δημόσιον* vor (*λογιστήριον*, das frühere *ταμειὸν*?). Die Form, in der das Katagraphein von Liegenschaften erfolgt, ist aber in Alexandrien immer der Gerichtsvergleich vor dem Erzrichter. Er hat also anscheinend die Funktionen der alten Schatzmeister — wenigstens in dieser Beziehung — übernommen. Dies deutet darauf hin, daß sein Amt ursprünglich ein städtisches war¹.

In Alexandrien wurde dem Erzrichter durch die Römer die freie Prüfung der Liegenschaftsgeschäfte nicht entzogen, sondern er übte sie noch weiter, und zwar durch eigene ihm unterstellte Beamte aus, die *πρὸς τῇ διαλογῇ* (vgl. Oxy I, 34). Das Amt wird Katalogeion genannt, in dem die Prüfung der Eingaben erfolgt. Zur Prüfung der Verkaufslegitimation dienen die Erwerbsdokumente. Diese sind leicht zweifelsfrei sicher zu stellen, da sie in Abschrift aus dem alexandrinischen Archive herbeigeschafft werden können. (Vgl. Berol. P. 11.664, Z. 10; Fior. 56, Z. 6.)

Versuchen wir, aus den vorhandenen Nachrichten ein Bild zu gewinnen, wie sich in römischer Zeit die Entwicklung vollzog, so scheint mir folgende Linie erkennbar zu sein.

Schon unter Augustus erfolgte eine entscheidende Änderung im Beurkundungs- und Archivwesen Ägyptens. Es wurde nämlich verordnet, *τὰ συναλλάγματα καταχωρίζειν ἐπὶ τῆς πόλεως*. Die Vorschrift ergibt sich deutlich aus dem Gnomon, § 100; aus dem Wortlaute geht hervor, daß es sich um keine neue Einrichtung handelt. Wie oben erwähnt, ist sie im Jahre 14 n. Chr. durch Wess. spec. 7, 8 bezeugt. Für die

¹ So Jörs a. a. O.

Aufbewahrung aller eingereichten Urkunden diente die Bibliothek in Alexandrien, das *Ναβαίον*. Dieses scheint als Zentralarchiv erst damals geschaffen worden zu sein. Früher wurden wohl die Urkunden in der Chora bei der Amtsstelle der *μῆμονες* aufbewahrt, bei der sie auch errichtet werden konnten. Seit Augustus erscheint der Begriff des *χηματισμὸς κατακεχωρισμένος* zum Unterschiede von dem *ἀκαταχώριστος* (Spec. 7, 8). Doch scheint nicht für alle Urkunden das *καταχωρίζεσθαι* die gleiche Bedeutung gehabt zu haben. Daß sie überhaupt für alle Privaturkunden vorgeschrieben wurde, ist wohl kaum anzunehmen. Jedenfalls scheint es aber, daß vor allem der Kauf- und Hypothekierungsvertrag bei Liegenschaften von der Vorschrift streng erfaßt wurde. Nach Spec. 7, 8 gewinnt es den Anschein, als ob eine Liegenschaftspraxis, die nicht in der Bibl. eingereicht war, staatlich überhaupt nicht anerkannt worden wäre und als ob die Synallagmatographoi, die die Einreichung versäumt hatten, nicht nur strafbar, sondern auch schadenersatzpflichtig gewesen wären. Man könnte zwar daran denken, daß dies nur bei ägyptischen (demotischen) Verträgen galt; doch zeigt gerade für unseren Fall Spec. 6, 6 (Meyer, Nr. 28), daß er in griechischer Übersetzung bereits im Jahre 11 anagraphiert worden war. Es scheint mir auch kein Zufall zu sein, daß die spätere Formel bei Cheirographa ständig lautet: *κύριον ὡς κατακεχωρισμένον*. In der Urkunde Oxy 731 vom Jahre 8/9 bezweifelt zwar Schwarz¹ das Vorkommen dieser Klausel, doch scheint sie mir mit Rücksicht auf Spec. 7, 8 durchaus wahrscheinlich. Und vielleicht ist es gerade bezeichnend, daß in dieser ältesten Urkunde die Formel das bloße *κατακεχ.* enthält, ohne Hinzufügung des Ausdruckes: *ἐν δημοσίῳ*. Nach unserer Auffassung ist nämlich kurz vorher die Vorschrift erschienen und dabei überhaupt nur von einer Einreichung, nämlich der in Alexandrien, die Rede gewesen. Dabei scheint für manche Rechtsgeschäfte ein *ἀκαταχώριστος χηματισμὸς* für ungültig erklärt worden zu sein. Und mit Rücksicht auf diese neue *κύρια*-Voraussetzung scheint man vorsichtshalber auch in andersartigen Verträgen die obige Klausel aufgenommen zu haben. Zu dieser Zeit war es also überflüssig, einen Ort hinzuzufügen, da nur einer in Betracht kam, das alexandrinische Zentralarchiv.

¹ S. 10, A. 5.

Ist diese Annahme richtig, so scheint schon unter Augustus die Stellung des Agoranoms verändert. Die freie Prüfung, ob er ein Katagraphein vornehmen wolle, scheint ihm bereits genommen zu sein. [Mir will es scheinen, daß die augusteische Reform diese Prüfung vollständig im Amte des Erzrichters zentralisiert habe und daß die *καταχωρίζεσθαι*-Vorschrift und die Schaffung des Zentralarchivs die Mittel zu ihrer Durchführung bieten sollten.] **Der liturgische städtische Agoranom war zu einer bloßen Urkundsperson herabgedrückt worden.**

Das formgerechte Katagraphein bei Grundstücken erfolgte nun in einer Synchoreisis beim Erzrichter oder in einem Chrematismos, der eingereicht werden mußte (*χηρ. κατακεχωρισμένος*). Worin liegt nun die Bedeutung der Einreichung im Zentralarchiv? 1. Für den Fiskus bot sie eine bequeme Möglichkeit zur Kontrolle, ob die verkehrssteuerepflichtigen Geschäfte auch wirklich angemeldet wurden. 2. Privatrechtlich scheint ihre Bedeutung darin gelegen zu sein, daß ein *ἐπισκέπτεσθαι* möglich war. Dies geht aus Spec. 7, 8 und dem Edikte des T. Flavius Titianus deutlich hervor. Mit behördlicher Erlaubnis hatten interessierte Parteien die Möglichkeit, im Archive nachzuprüfen, ob ein Vertrag überhaupt eingereicht war. Damit war die Öffentlichkeit mindestens für diese Liegenschaftsgeschäfte gegeben dadurch, daß die Urkunden dieser Geschäfte in einer Urkundensammlung den Parteien zugänglich waren. Nun ist es aber nicht wahrscheinlich, daß hierin etwas ganz Neues lag. Es scheint vielmehr nur eine Zentralisierung Platz gegriffen zu haben. Wir müssen demnach annehmen, daß auch früher bei den Ämtern der Agoranomen, wohl auch bei den Grapheia die Urkunden gesammelt wurden und daß die Urkunden über den Liegenschaftsverkehr und alle anderen Urkunden, die anagraphiert wurden, der Öffentlichkeit zugänglich waren, sei es, daß eine Einsicht für Interessenten möglich war, sei es, daß auf Wunsch Ausfertigungen ausgestellt wurden.

Bei dem Liegenschaftsverkehre mußten also die Katagraphai in Form vollständiger Homologien oder Synchoreisis in der Sammelrolle (*τόμος συνκολλήσιμος*) öffentlich sein im obigen Sinne, bei den anderen anagraphierten Urkunden waren es wohl nur amtliche Auszüge. Darauf scheint nämlich der Umstand zu deuten, daß der Ausdruck *κατα-*

γράφειν nur bei dem Liegenschaftserwerbe vorkommt und daß noch in den bekannten Oxy-Urkunden genau zwischen *κατάγραφον* und *ἀνάγραφον* unterschieden wird. Auf diese Öffentlichkeit im Sinne einer Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive scheint auch Hal. 1 mit seiner Vorschrift *κατὰ δήμους* etc. zu deuten. Die öffentliche Urkundensammlung war also sicher das Mittel, um in zweifelhaften Fällen die Verkäuferlegitimation prüfen zu können. In der Regel wird die Prüfung schon dadurch erledigt worden sein, daß der Verkäufer die amtliche Ausfertigung seiner Erwerbsdokumente oder der Erbschaftsapographe vorlegte.

Daß für den Erwerb von Liegenschaften und Sklaven das Katagraphiein unerlässlich war, scheint mir aus den früheren Untersuchungen mit Sicherheit zu erschließen zu sein.

Welche Bedeutung die Anagraphie für andere Urkunden hatte, ob sie für bestimmte Rechtsgeschäfte vorgeschrieben war, sei zunächst dahingestellt. Wurde aber eine Urkunde als anagraphiert bezeichnet, so scheint damit gesagt worden zu sein, daß sie mindestens im Auszuge in eine öffentliche Urkundensammlung aufgenommen war.

Wir nahmen an, daß unter Augustus eine Zentralisierung¹ der Urkundensammlung erfolgte. Daß dadurch die lokalen verschwanden, ist nicht wahrscheinlich. Maßgebend sollte aber offenbar das Zentralarchiv sein. Diese Vorschrift blieb aber anscheinend höchstens bis gegen das Jahr 60 n. Chr. in Geltung. Dann treten nämlich die *βιβλιοθήκαι ἐπὶ τῶν τόπων* oder *χωρικά* auf. Die privatrechtlichen Urkunden werden nun in einem Gauarchive gesammelt, das der *βιβλ. δημοσίων λόγων* angegliedert wird; und die unterscheidende Bezeichnung *βιβλ. ἐγκτήσεων* zeigt, daß sie sich vorwiegend auf die privaten Liegenschaften und die Sklaven bezieht. Dies beweist, daß die Zentralisierung nicht durchführbar gewesen war. Es blieben wahrscheinlich so viele *Chrematismo* uneingereicht, daß eine Reform im Sinne der Dezentralisation mindestens für den Liegenschaftsverkehr eintreten mußte. Mit Hilfe dieser Gauarchive, die auf das sorgfältigste eingerichtet werden sollten, konnte man hoffen, die Prüfung der Verkäuferlegitimation mechanisch durch Zusammenwirken der

[¹ Vgl. Partsch, 201].

Archivsleitung und der Urkundsperson durchführen zu können. Die Urkundsperson sollte keinen Liegenschaftsvertrag errichten dürfen ohne die Bestätigung, daß der Verkaufslustige nach dem Stande der Urkundensammlung zur Veräußerung befugt sei. Befugt war er aber gemäß den Gesetzen nur dann, wenn sein eigener Erwerb auf Grund einer Katagraphie oder Erbschaftsapographe etc. angemeldet war und wenn keine gesetzlich anerkannten Veräußerungsverbote vorlagen. Diese mußten demnach auch in dem Amte aufgezeichnet sein. Wollte man aber rasch und sicher nach dem Stande der Urkundensammlung über einen Verkäufer Auskunft geben, dann war eine sorgfältige Evidenz über alle Liegenschafts-Rechtsgeschäfte notwendig. Diese Evidenz sollten die Diastromata bieten. Da die Frage betreffs bestimmter Personen als Verkäufer gestellt wurde, so war die Übersichtsliste auf die Personen abzustellen. Da aber zugleich in Frage kam, ob diese Person gerade eine bestimmte Liegenschaft zu verkaufen berechtigt sei, mußte auch eine Ortsevidenz geführt werden. So kam in der *β. ε.* die bekannte Einteilung der Übersichtsblätter zustande. Darin scheint der Fortschritt gelegen zu sein. Alle früheren lokalen Urkundensammlungen mußten natürlich auch Übersichten (Register, *γραφαι*) führen. Diese scheinen aber nach Art eines Journals geführt worden zu sein, indem die Rechtsgeschäfte, so wie sie zeitlich nacheinander beurkundet wurden, in derselben Reihe durch kurze Inhaltsangabe angeführt wurden. Nach einer bestimmten Zeit scheint die Rolle aus solchen zusammengeklebten Auszügen (in einem *τόμος*) abgeschlossen worden zu sein.

Ob in der Anlage der Diastromata eine vollkommen neue Einrichtung lag, wissen wir nicht. Mir erscheint es nicht wahrscheinlich. Das alexandrinische Zentralarchiv mußte ja auch eine ähnliche Evidenzführung haben, die mit Rücksicht auf die Größe des Archives ebenso sorgfältig sein mußte. Ich neige deshalb zu der Annahme, daß das System der Evidenzführung in den Gaubesitzarchiven von Alexandrien her aus der Haupt-*βιβλ.* übernommen wurde¹.

Das dortige System scheint aber auf die Gesetzesvorschriften im Hal. 1 zurückzugehen: Betreffs der Grundstücksurkunden ist das erste Einteilungsprinzip das öff.-rechtliche: *δήμιος* und

¹ [Partsch, Festschr., 84, vermutet dagegen eventuelle Vorgänger des „Provinzialgrundbuches“ in den asiatischen Diadochenstaaten.]

φρατρία, das heißt für jede Phratrie bestand eine Teilsammlung. Ob die Übersichtsliste über die aufgezeichneten Rechtsgeschäfte auch nach στοιχεία und κολλήματα geordnet war, wissen wir nicht. Die einzelne Urkunde wird in der Sammlung des Demos eingereiht, der der Verkäufer angehört. Innerhalb des Demos und der Phratrie hat vielleicht damals schon eine Evidenzliste bestanden, die dann nach Personen geordnet sein mußte. Vielleicht waren dies die Vorläufer der διαστώματα. (Die Phratrie entsprach der ἰδία).

Die βιβλ. ἐγκτ. war also wohl zunächst ein Urkundenarchiv¹. Die Eintragung in das Diastroma hatte keine rechtsbegründende Wirkung. Mit Rücksicht auf die privatrechtliche Bedeutung der Bibliothek ist aber wohl auch die Bezeichnung „Grundbuch“ gerechtfertigt. Ja, die βιβλ. ἐγκτ. hätte sogar bei geradliniger Entwicklung zu einem Grundbuche mit vollem Eintragungsprinzip werden können, ja wohl müssen. Über die Hemmnisse soll später gesprochen werden.

¹ Vgl. Preisigke, Girowesen, 302 ff.

III.

Die Demosiosis im Liegenschaftsrechte.

Notwendig erscheint es, im Anschlusse an die Untersuchung über das Grundbesitzamt jene Einrichtung näher zu betrachten, die unter dem Namen δημοσίωσις überliefert ist. Jörs¹ hat uns darüber die grundlegende Abhandlung geschenkt. Das Verfahren bei der „Verlautbarung“ wurde von ihm genau geschildert. Ihr Zweck ist der, der Privat-urkunde, insbesondere dem Handscheine, Vorzüge eines δημοσίως χρηματισµός zu verleihen.

Unter δημοσίως χρηματισµός aber wird allgemein die „öffentl. Privat-urkunde“ im modernen Sinne verstanden. Demgemäß hat es Schwarz² unternommen, in einer umfangreichen Arbeit unter emsigster Benützung aller Quellen die Bedeutung der öffentlichen Beurkundung für den Kreis einzelner Rechtsgeschäftsarten darzustellen. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß in diesem untersuchten Gebiete auch das bloß privat beurkundete Rechtsgeschäft gültig war und bezweifelt, ob die öffentliche Beurkundung im gräko-ägyptischen Rechtsleben überhaupt für irgend ein Rechtsgeschäft Gültigkeitserfordernis gewesen sei. Die Bedeutung dieser Art der Beurkundung liegt nach Schwarz vielmehr auf einem anderen Gebiete: Soweit ein Rechtsgeschäft öffentlich verbrieft wurde, hat es nach seiner Meinung eine relativ stärkere Wirkung³. Diese offenbart sich nach ihm bezüglich der Schuldscheine in dem exekutiven Charakter, hinsichtlich der Quittungen im dispositiven Schuld-aufhebungseffekt, auf dem Gebiete der Immobilierverfügung in einer wahrscheinlich gesteigerten ding-

¹ Zeitschrift d. Sav.-St., 34, 107 ff. [Vgl. Meyer, Jur. P., 108 ff. Weiß, a. a. O., 398.]

² „Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten“, 1920.

³ A. a. O., 296.

lichen Wirkung. Bezüglich der letzteren vermutet er, daß das Recht an einem Grundstücke, das auf Grund einer öffentlichen Urkunde erworben wurde, jedweder privat verbrieften Verfügung gegenüber im Vorteil gewesen sei¹.

Die Frage, welche Urkunden in dieser Periode als öffentliche anzusehen sind, hält Schwarz für geklärt. Der öffentliche Charakter aller Homologien der früheren Kaiserzeit erscheint ihm durch Erman und Koschaker erwiesen²; diese Beobachtung läßt sich nach seiner Auffassung, wenn auch nicht ausnahmslos, auf alle objektiv stilisierten Urkunden dieser Epoche ausdehnen³.

Ich halte die Lehre von Schwarz über die Bedeutung der öffentlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes für unrichtig, wenn ich auch gerne zugebe, daß sich in seiner Arbeit sehr viele richtige Einzelbeobachtungen finden.

Vor allem halte ich es überhaupt für unzulässig, derartig weitgehende Schlüsse aus der Form einer Urkunde, zum Beispiel der objektiven Stilisierung, zu ziehen. Abgesehen davon erscheint mir aber das ganze Ergebnis in seinem Kern auf einem Irrtume zu beruhen.

Überlegen wir einmal! Als „öffentliche Urkunden“ gelten: 1. die agoranomische Urkunde, 2. die Synchoresis, 3. die Bankdiapraphé. In diesen Formen wurden aber alle möglichen Rechtsgeschäfte beurkundet. Und alle diese Geschäfte mußten eine relativ stärkere Rechtswirkung durch diese Art ihrer Beurkundung gewonnen haben. Das erscheint völlig unwahrscheinlich. Soweit ein privates Rechtsgeschäft in einer der oben genannten Formen öffentlich verbrieft wurde, konnte dadurch nur der eine Erfolg erzielt werden, daß die Urkunde die Vermutung der Echtheit und Unverfälschtheit gewann (Jörs); und diese Vermutung konnte wahrscheinlich nur durch einen Strafprozeß entkräftet werden⁴.

Was aber den *δημόσιος χρηματισμός* kennzeichnet, geht darüber hinaus. Den richtigen Weg weist uns die Demosiosis. Betrachten wir sie bei den Liegenschaftsgeschäften!

¹ A. a. O., 297.

² A. a. O., 5, A. 1.

³ Ebenda; ferner Seite 79 f.

⁴ [Weiß, S. 398.]

Im 2. Jahrhundert wird der formgerechte Liegenschafts-kauf so umschrieben: *καταγραφῆναι κατὰ δημοσίους χρηματισμούς* (B. G. U. I, 50), in Oxy 486: *ἀγοράζειν κατὰ δ. χρ.* Die *καταγραφῆ* wird umschrieben als: *ὁ τῆς ὠνῆς δ. χρ.* (Ryl. II., 163). Daneben wird *ὁ τῆς καταγο. χρ.* gesagt.

Was bedeutet nun der Ausdruck *δημόσιος χρ.*? Es bedeutet m. E. ein amtlich behandeltes Stück, das in einem öffentlichen Archive eingereiht wurde. Das Rechtsgeschäft mußte also zunächst in einer Amtsschrift festgelegt und diese eingereiht werden. Diese Einreihung (*καταχωρίζειν*) mußte immer von einem Beamten angeordnet sein (*χρηματίζειν*). Gleichzeitig wurde dies wohl in der amtlichen Übersichtsliste (Bestandliste nach Preisigke) vermerkt.

Für den *δημόσιος χρ.* ist aber m. E. mit dem *χρηματίζεσθαι* wesentlich, daß der Aufnahme in die öffentliche Urkundensammlung eine amtliche Prüfung vorausging, ob die Voraussetzungen gegeben waren. Bei dem Liegenschafts-kaufe bezog sich diese Prüfung auf die Verkaufslegitimation und wohl auch sicher auf die Personenidentität.

Für manche Rechtsgeschäfte waren wohl *δημόσιοι χρ.* zur Gültigkeit vorgeschrieben¹. Dies war vor allem 1. bei den Kaufs- und Hypothekengeschäften betr. Liegenschaften der Fall. Darauf weisen uns die obigen Untersuchungen, auch die Bestimmung des Gnomon, § 101, hin. 2. Beim Kaufe und der Hypothekierung von Sklaven². 3. Bei Freilassung von Sklaven³, die mit dem Verkaufe (ursprünglich an die Gottheit), wesensgleich ist. 4. Bei Testamenten, was der Gnomon, § 7, ausdrücklich bezeugt. 5. Wohl auch bei Eheverträgen⁴. [Vgl. jetzt Partsch, Festschr., 132 ff.] Daß wir Urkunden des 3. Jahrhunderts nicht als Gegenbeweis anführen dürfen, wie es Schwarz S. 294 ff. tut, zeigt uns die Vorschrift über die Testamente. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß diese Vorschriften im 2. Jahrhundert noch galten, im 3. Jahrhundert aber entweder direkt aufgehoben wurden oder — wahrscheinlicher — außer Anwendung kamen. Wir haben diese Entwicklung bei den Kaufgeschäften im

¹ Vgl. die vorsichtigen Erwägungen von Jörs a. a. O., 140; anderer Meinung Schwarz, 295.

² Siehe Jörs a. a. O., 142.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda, auch Mitteis, Grdz., 218.

Liegenschaftsrechte hinreichend deutlich gesehen. 6. Auch zur Einleitung des Exekutivprozesses¹ oder -verfahrens war wohl ein *δημόσιος χρ.* die gesetzliche Voraussetzung.

Aus der Tatsache, daß vielfach ein *δημόσιος χρ.* zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes oder zur Einleitung eines Verfahrens gesetzlich gefordert war, können wir m. E. erst das Institut der *δημοσίωσις* verstehen. Ein Handschein wird „veröffentlicht“ („verlautbart“ nach Jörs), indem er in die öffentliche Urkundensammlung in Alexandrien aufgenommen wird.

Der Zweck der Demosiosis wird angegeben: *πρὸς τὸ μένειν μοι τὰ ἀπὸ αὐτῆς (ἀσφαλείας) δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χορηματισμοῦ*. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß das Entstehen bestimmter Rechte an die Existenz eines zugehörigen *δ. χρ.* gebunden war. Die Demosiosis verleiht nun auch Handscheinen, also Privaturkunden, bei deren Errichtung kein *χορηματίζειν* eines öffentlichen Funktionärs stattfand, die Wirkung, das Recht zu erhalten. Diese Wirkung beruht aber m. E. auf der *διαλογή*, der amtlichen Vorprüfung durch das Amt des Erzrichters. Dabei scheint der Eid des Einreichers der Urkunde die Hauptrolle gespielt zu haben.

Wie steht es nun mit der Demosiosis im Liegenschaftsverkehre? Mindestens seit der Mitte des 1. Jahrhunderts wird zum Liegenschaftserwerbe ein *δ. χρ.* gefordert, der in der Chora² ohne Ermächtigung der *βιβλ. ἐγκτ.* nicht ausgestellt werden darf. Die Voraussetzung für ein *ἐπίσταλμα* waren aber: 1. daß der Verkäufer selbst als rechtmäßiger Erwerber der Liegenschaft angemeldet war, 2. daß die *βιβλ.* „rein“ war, das heißt daß keine gesetzlich anerkannten Verfügungsbeschränkungen angemerkt waren. Nur nach dem Stande des Buches hatten die Leiter der Bibliothek zu prüfen, nicht aber nach freiem Ermessen. Wenn nun eine der Voraussetzungen für das *ἐπιστ.* und damit für den *δ. ὠνῆς χρ.* fehlten, gab es in der Chora überhaupt kein Ersatzmittel, sondern nur in Alexandrien, nämlich die Demosiosis durch den Erzrichter.

¹ Vgl. Schwarz, 53 ff.

² Abgesehen von obrigkeitl. Befehlen.

Er ist hierbei wieder als Organ der streitlosen Rechtspflege tätig. Die Demosiosis erfolgt nur auf eine Eingabe hin, die bei der *διαλογή τῶν ἐντεύξεων* standhalten mußte. Bei einem günstigen Ergebnis des Verfahrens wird die Urkunde in die alexandrinischen Archive eingereicht. Der Verkäufer wird verständigt, um allenfalls Widerspruch einlegen zu können.

Was ist aber im Grundstücksverkehre damit erreicht? Wahrscheinlich eine *δικαία αἴτια*, die amtlich anerkannt und geschützt wurde. In Rom hatte ja das Amtsrecht um diese Zeit bereits ein eigentumsähnliches Vermögensrecht (in bonis habere) durch Verleihung des Rechtsschutzes geschaffen. Sollte nicht eine ähnliche Entwicklung in Ägypten durchgedrungen sein? Hatte jemand den Besitz eines Grundstückes inne auf Grund eines Parteübereinkommens, das in einem Handscheine beurkundet war, dann haben wahrscheinlich die römischen Beamten den Käufer in der *extraordinaria cognitio* geschützt, wenn eine Demosiosis in Alexandrien stattgefunden hatte. Ich möchte annehmen, daß der Schutz sowohl gegen den Verkäufer, der den Preis genommen und gegen die Demosiosis keinen Einspruch erhoben hatte, als auch wohl gegen spätere oder schlechtere Erwerber wirkte. Insoferne hat die Demosiosis eine relativ stärkere Rechtswirkung. Dies ist jedoch keine Folge der öffentlichen Beurkundung, sondern hat seine Ursache in dem Umstande, daß die Demosiosis einen Akt der streitlosen Rechtspflege darstellt und ein Surrogat für den formgerechten Eigentumserwerb (Epistalma, Katagraphe, Apographe) schafft. Daß sie diesen nicht voll ersetzt, zeigt B.G.U. I, 50 (= Mitteis, Nr. 205), wo sich die Käuferin trotz der Demosiosis des Handscheines noch die Vornahme der Katagraphe versprechen läßt. Eigentum konnte die Demosiosis anscheinend nicht verschaffen, wahrscheinlich aber Besitzschutz und eine *παραγραφή*. Zur formgerechten Weiterveräußerung genügte aber die Demosiosis nicht; dazu war die Katagraphe und Apographe gefordert.

IV.

Die Anagraphelehre von Partsch.

Die vorstehenden Untersuchungen waren schon niedergeschrieben, als die hochinteressante Abhandlung von Partsch „Die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte“ erschien¹. Daraus ergab sich für mich die Pflicht, meine obige Darstellung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Ich halte auch jetzt noch die früheren Behauptungen aufrecht.

Die Untersuchung von Partsch krankt m. E. an einem einzigen „Fehler“: Dieser Forscher hat sich soviel mit den altgriechischen und demotischen Quellen befaßt, daß er sie wie kaum ein zweiter Rechtshistoriker kennt; aber gerade deshalb ist er auch geneigt, im ägyptischen Materiale griechischer Urkunden Gedanken und Tatsachen wiederzufinden, die er im demotischen oder altgriechischen Materiale fand. Die Ergebnisse halten aber einer unbefangenen Prüfung nicht immer stand. In der Katagraphe glaubte er seinerzeit eine Anerkenniserklärung nach Art der demotischen „Abstands-urkunde“ erkennen zu können, in der neuen Untersuchung meint er, die altgriechische Anagraphe im Ptolemäerrechte wieder zu finden. Die altgriechische Veröffentlichung der Grundstückskäufe erfolgte durch Aushang auf einer Holztafel (*λείνωμα*)². Genau dasselbe nimmt er nun für das alexandrinische Stadtrecht auf Grund des Hal. 1 an, ebenso für die Chora bis ins 2. Jahrhundert, da nach seiner Darlegung (S. 196) die Ptolemäer das griechische Anagrapherecht in weitem Umfange rezipierten. Partsch übersieht aber m. E. dabei vor allem, daß die Verlautbarungstechnik in jedem Lande von der Entwicklung des Urkundenwesens und diese wieder von der Kostspieligkeit des Urkundenmaterials sehr stark abhängt. Ägypten war nun ein Land, das schon früher, vor der

Ptolemäerzeit, ein entwickeltes Urkundenwesen in den Tempeln besaß. Hiefür war aber der starke Gebrauch der Papyri, des verarbeiteten Markes der Papyrusstaude, von größter Bedeutung. Unter diesen Umständen klingt es von vornherein unwahrscheinlich, daß die Ptolemäer in Ägypten bei privaten Parteigeschäften zu der Veröffentlichung durch Aushang auf Holztafeln¹ übergegangen sein sollten. Es findet sich wirklich auch keine Spur davon. Dagegen ist sie bei Verordnungen bezeugt, zum Beispiel Hib. 29, wo nach Wilhelm² die Kundmachung eines *διάγραμμα* vorliegt. Es erscheint mir ferner bezeichnend, daß schon demotische Urkunden des 3. Jahrhunderts v. Chr. den Vermerk tragen: *πέπτωκεν εἰς κιβωτόν* (s. Partsch, 152, 190). Daß der Ausdruck hier Archiv bedeutet, hat Partsch a. a. O. im Anschlusse an Wilhelm und Keil hervorgehoben. Da also das Urkunden- und Archivwesen in Ägypten vor den Ptolemäern mehr entwickelt war als in Altgriechenland mit seinen Stein- und Holzinschriften, ist es verständlich, daß die demotische Technik nicht ohne Einfluß auf die griechische blieb. So unwahrscheinlich es also ist, daß die Hellenen demotische Rechtsgeschäftseigentümlichkeiten, zum Beispiel den sogenannten „gespaltenen“ Kauf nachgeahmt hätten, so wahrscheinlich ist es, daß sie sehr rasch die Beurkundung aller Rechtsgeschäfte auf Papyrus und die Aufbewahrung mindestens der wichtigeren Urkunden in Archiven übernahmen. Wenn selbst Übersichtslisten ausgehängt worden sein sollten, was unbezeugt ist, so wäre dies gar nicht für die Liegenschaftskäufe in Ägypten bezeichnend; die Besonderheit, die das Liegenschaftsrecht dort zeigt, besteht vielmehr im *καταγράφειν ὠνήν*. Dies übersieht Partsch einigermaßen. Er hat zwar seine Auffassung über die Katagraphe gegenüber Freib. 8 modifiziert. Mit Rücksicht auf B.G.U. 1213 hält er es nicht für ausgeschlossen, daß in Hal. 1 *καταγράφοντωςαν* zu ergänzen wäre. Er sieht nun (S. 122) im Katagraphein die Bezeichnung des urkundlichen Aktes bei dem Listeneintrag vor den Schatzmeistern, in dem der neue Eigentümer vom alten anerkannt wurde, wobei die Schatzmeister die Privaturkunde durch eine Urkunde beglaubigten. Er gibt zu, daß der Beamte katagraphiert (146).

¹ „Festschr. f. Otto Lenel“, Verlag Tauchnitz, S. 77—203.

² [Lit. jetzt Weiß, Gr. P. R., S. 261].

¹ Holz war in Ägypten bekanntlich selten und daher teuer.

² Beitr. z. griech. Inschr., S. 247.

Die Katagraphe ist ihm nun (S. 147) Beglaubigungsurkunde, wobei der Veräußerer persönlich anwesend ist (*παρουσία*) und seine Körpermerkmale (*εἰκόνες*) aufgenommen werden; durch sie stellt die Urkundenbehörde der Agoranomen die Rechtsanerkennung des Veräußerers zugunsten des Erwerbers fest. Die Katagraphe erfolgt nach ihm vor den Agoranomen, weil diese eine Publizitätsfertigungsliste über die Grundstücke führen, die *ἀναγραφή τῶν ἠνῶν* (147, A. 2). Partsch nähert sich jetzt der Auffassung von Rabel¹, indem er die Katagraphe als Grundlage für die Eintragung in die Fertigungsliste auffaßt. Die Katagraphe trägt nach seiner jetzigen Auffassung die Beurkundung über die erfolgte Anagraphe. In römischer Zeit erscheint sie ihm dagegen als notarielle Auflassungserklärung (S. 202).

Die Auffassung über die Katagraphe erscheint also jetzt bei Partsch wesentlich modifiziert². Aber für den Publizitätsschutz kommt ihm nach wie vor nur die Anagraphe in Frage. So deutet er auch den Hermiasprozeß.

Es ist deshalb notwendig, erneut darauf hinzuweisen, daß wir keine einzige Quelle dafür haben, daß die Anagraphe als Grundlage des Eigentumserwerbes an Liegenschaften genannt wird; nirgends ist vom Veräußerer die Anagraphe versprochen oder vom Erwerber ausbedungen. Nach Partsch (S. 183) war zwar die Anagraphe nur nach alexandrinischem Rechte zum Eigentumsbeweise unbedingt erforderlich, in der Chora genügte die Preiszahlung. Aber auch hier hatten die Parteien nach ihm ein Interesse an der Vornahme der Anagraphe. Denn sie allein brachte einen Vertrauensschutz (S. 183). Nun macht aber schon die angebliche Verschiedenheit der Anagraphebedeutung diese Behauptung unwahrscheinlich. Aber abgesehen davon wäre es doch wohl unerklärlich, daß uns bei einer solchen Rechtslage die Anagraphe in keiner Urkunde bezeugt sein sollte. In dieser Richtung muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß wir auch für Alexandrien selbst bis jetzt keinen einzigen sicheren Beleg haben. Wenn man daneben die zahlreichen Zeugnisse über das Katagraphein betrachtet, ergibt sich m. E. schon daraus die geringe Wahrscheinlichkeit der Anagraphelehre von Partsch.

¹ Sav. Zt. 28, S. 360.

² Meine abweichende Auffassung ist in den vorhergehenden Untersuchungen wohl ausführlich genug dargelegt worden.

Aus der irrtümlichen Grundauffassung dieses Gelehrten über die Katagraphe und die Anagraphe in Ägypten ergeben sich für ihn Schwierigkeiten bei der Deutung wichtiger Urkunden. Ich habe oben schon (S. 47 ff.) auf die Vollstreckungsurkunden sowie auf die bekannten *κατόχραρον*-Urkunden aus Oxyrhynchos (S. 41 ff.) hingewiesen. Aus der neuen Abhandlung von Partsch seien die über Katökengrundstücke genannt.

Für die Katökengrundstücke gab es einige Besonderheiten. Partsch bespricht sie (S. 177, vgl. 147), vermag sie aber m. E. nicht befriedigend zu erklären. Er faßt die *παράχωρησις* bei Katökengrundstücken wie auch sonst als eine concessio der Parteien auf und meint, daß bei diesen Liegenschaftskäufen drei Urkunden möglich waren: 1. eine Arrhalurkunde, 2. eine Parachoresis, 3. eine Katagraphe. Betreffs des Kreditgeschäftes mit Arrha, das nach Partsch ein *ius ad rem* bringt und bei dem nach seiner Meinung der erste Handgeldgeber die Herausgabe des Grundstückes fordern kann, so lange der zweite noch nicht anagraphiert ist, haben wir schon oben unsere abweichende Meinung dargelegt.

In der Parachoresis sieht nun Partsch (S. 188) im spät-hellenischen alexandrinischen Rechte den Privatkauf ohne Nachbarnzeugnis ausgebaut. Sie bedeutet nach ihm den Verzicht auf Vindikation, den Verzicht, neue Verfügungen und Rechtshandlungen bei der Behörde vorzunehmen und die Erklärung, den Aufwand zu übernehmen: so in B.G.Ü. 1130, 1131. Ihr Zweck sei, die sofortige wirtschaftliche Gewalt dem Erwerber zu bringen. Eine Umgehung der Steuerzahlung und der Publizierung sei dadurch möglich, aber scheinbar nicht beabsichtigt. Gerade diese Behauptung zeigt wohl schon die Schwäche der obigen Ansicht. Partsch sieht darin die Herstellung eines provisorischen Zustandes, da sich scheinbar die Urkundensakte lange hinauszogen. Die Parachoresis ist ihm aber keine „Auflassung“ und ist nicht mit der Katagraphe zu verwechseln, wie er es selbst noch bei Freib. 10 getan habe. Denn die Katagraphe setze die Steuerzahlung voraus und erfolge im Anschlusse an die Anagraphe (S. 139). Erfolgte aber die Errichtung des Kaufvertrages vor dem Agoranomen, dann war eine Katagraphe überhaupt nicht mehr nötig. Sobald dann die Verkehrssteuer gezahlt war, erfolgte die Anagraphe. So erklärt Partsch S. 148.

Daß hierin m. E. eine Verkennung des Wesens der Katagraphe liegt, brauche ich wohl nicht mehr zu betonen.

Ich möchte nur nochmals hervorheben, daß erst mit der Katagraphe die Liegenschaftsübereignung rechtlich perfekt wird und sie allein¹ die Grundlage für eine Apographe bei dem Grundbesitzamte bilden kann. Wer die Katagrapheausfertigung hat, gilt als gesetzlich legitimierter Eigentümer. Nur er kann nach seiner Apographe gesetzmäßig mit Epistalma weiter veräußern. Zu Grunde liegt der Katagraphe in der Regel eine Parteienvereinbarung, die auch besonders vom Agoranomen beurkundet werden konnte (anders z. B. bei der Exekution!).

Bei den Katökengrundstücken klärt sich das gleichzeitige Auftreten der Parachoresis, der Metepigraphe und des Eintragens in die Diastromata m. E. leicht auf: Die Katökengrundstücke sind in den *καταλοχισμοί* verzeichnet; diese stellten wahrscheinlich eine Art „Urbare“² dar, kein Sammelbuch von Fertigungen, wie Partsch vermutet. Beim Verkaufe mußte folgender Vorgang eingehalten werden: Zuerst holte der Verkäufer das normale Epistalma vom Grundbesitzamte ein. Dieses genügte aber nicht, um das Katagraphein durch den Agoranomen zu erwirken. Zum Verkaufe war hier ein besonderer **Konsens** der Katökenbehörde notwendig, die den Käufer annehmen mußte. Ganz ähnlich war der Konsens vom Tempelamte. (Siehe oben S. 43.) Es konnte also zunächst eine Beurkundung über ein Parteiabkommen zu stande kommen, das auf die *μετεπιγραφή*-Bitte zielte. Das ist die Parachoresis, die z. B. in C. P. R. 1, I. 4/5 und Oxy I, 45, Z. 7: *καθ' ὁμο(λογίαν)* erwähnt ist. War der Kauf genehmigt, so erfolgte die Umschreibung im Katökenbuche. Flor. 92 (= Mitteis Nr. 223) bietet ein Beispiel für die Konsensmitteilung der Leiter des Katökenamtes. Von der Umschreibung machten die Verwalter des Katökenbuches dem Agoranomen Mitteilung (Oxy I, 45). Erst daraufhin durften diese (oder ein *γραφεῖον*) die Perfektionsurkunde, die Katagraphe, errichten, die uns z. B. in C. P. R. 1 erhalten ist. Preisigkes Ansicht (501 ff.), daß zwei Urkunden über dasselbe Geschäft in Betracht kamen, trifft vollkommen zu.

¹ Natürlich immer abgesehen vom Erbganze etc.

² Lehenbuch mit Inhaberfolien nach *κλήροι*, vgl. Wilcken, Grdz. 305.

So zeigt gerade die Katagraphe bei der Katöken-Grundstücksübereignung deutlich ihr eigentliches Wesen.

Betreffs der Anagraphe scheinen mir die Schlüsse, die Partsch aus dem Auftreten des Wortes gezogen hat, wohl viel zu weitgehend zu sein. M. E. kommt bei den Urkunden für „Anagraphe“ fast nur die Bedeutung „Niederschrift in geordneter Reihe“, „Liste“ in Betracht. Welchen Charakter eine Liste hat, ob sie eine privatrechtliche Bedeutung aufweise, ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen. Die Abgrenzung ist sicher nicht immer leicht. Solange Urkunden selten waren, solange daher auch kein Archivwesen existierte, bedeutete naturgemäß die Anagraphe die öffentlich sichtbare Niederschrift. Hieher gehörte auch die Niederschrift auf Steinen und Holztafeln. Solche sichtbare Niederschriften waren aber auch dann nicht selten, als schon Urkunden häufig waren. Die öffentliche Niederschrift eines Geschäftes — meist in gekürzter Form — diente dann aber nur dem Zwecke der Mitteilung an eine größere Öffentlichkeit. Derselbe Erfolg war bezweckt, wenn man ein vollzogenes Geschäft durch einen Herold ausrufen ließ.

Welche Rolle spielte nun die Anagraphe für die „Publizität“ von Rechtsgeschäften? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir vor allem die verschiedenen Bedeutungen vor Augen halten, in denen im heutigen Schrifttume von Publizität¹ gesprochen wird. Versteht man darunter die „Öffentlichkeit“ eines Rechtsgeschäftes in dem Sinne, daß es allgemein kundbar ist, so lag sicher bei allen Aufzeichnungen in Tempeln und Staatsgebäuden, auf Steinen und Holztafeln, Publizität vor. Bei Urkundenlisten aber mußte die Kundbarkeit nicht immer gegeben sein. Die Listen können und werden in der Regel bloß archivalischen Zwecken und solchen der internen Amtsregister gedient haben. Sie würden als allgemein kundbar nur dann zu gelten haben, wenn sie allgemein oder mindestens für alle Interessenten frei zugänglich waren.

Denkt man aber bei der „Publizität“ von Rechtsgeschäften vor allem daran², daß zu ihrer Gültigkeit die Mitwirkung der Staatsgewalt die gesetzliche Voraussetzung bildet, so würden alle Urkundenlisten, die

¹ Vgl. etwa Schwind, „Deutsches Privatrecht“, S. 51 ff., mit Lit.; 327 ff.

² [So Weiß, Gr. Pr.-R., S. 243, mit Lit.]

von öffentlichen Organen auf Grund von solchen Gesetzesbefehlen hergestellt wurden, darunter fallen, gleichviel ob die Rechtsgeschäfte allgemein kundbar geworden waren oder nicht.

Die heutige Theorie will aber wohl mit dem Ausdrucke „Publizität“ einen anderen Gesichtspunkt betonen: daß bei Vorhandensein gewisser öffentlicher Einrichtungen, die eine „Offenkundigkeit“ gewisser Rechtsverhältnisse herstellen oder sichern wollen (wie Grundbücher und Register), der Rechtschein sehr bedeutungsvoll wird und daß dabei im modernen Rechte der gute Glaube, das Vertrauen auf äußere Tatbestände geschützt wird.

Prüfen wir nach dieser Richtung das Quellenmaterial, so zeigt die altgriechische *ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων*, die Theophrast nennt, wohl sicher Publizität. Wo aber der Ausdruck Anagraphe in Ägypten vorkommt, ist diese Art „Publizität“ im allgemeinen nicht gegeben. Die ägyptische Anagraphe bringt keinen materiellen Vertrauensschutz.

Enthalten demotische oder griechische Urkunden irgendwelcher Art den Vermerk *ἀναγράφεται* o. ä., so zeigt dies vielmehr, daß ein Amt oder ein öffentliches Organ von der Urkunde amtlich weiß und darüber Zeugnis ablegen kann, ferner daß beim Amte entweder eine Abschrift oder ein Auszug mit dem wesentlichen Inhalte der Urkunde erliege. Diese amtliche Behandlung ist aber auch durch einen Vermerk, wie: *κατεχώρισα* oder *κχώρισται* — und im gewissen Sinne: *κχωρημάται* — bezeugt. „Offenkundigkeit“ ist durch diese Behandlung wohl nicht bezweckt und nicht erreicht. Es handelt sich vielmehr um staatliche Verfügungen zum Zwecke der Urkundenkontrolle und Urkundenbewahrung (archivalische Zwecke). Sie bezwecken nicht, den Widerspruch Drittberechtigter hervorzu rufen und geben hiezu auch keine Gelegenheit, soweit die beurkundeten Rechtsgeschäfte nicht sonstwie Publizität zeigen.

Die Anagraphe-Verordnung betreffs der demotischen Urkunden, die in Tor. 1 erwähnt ist, spricht also m. E. nur den Archivszwang aus. Die Behandlung dieser Urkunden habe ich schon oben — im Anschluß an Wilcken — erwähnt. Auch in der Kaiserzeit bezeugt ein solcher Vermerk nur die amtliche Urkundenbehandlung.

Daneben hat es aber in Ägypten für die Liegenschaftsübertragung und -Hypothekierung, ebenso für den Sklaven-

kauf, die Sklavenhypothekierung und -freilassung (vielleicht auch betreffs der Schiffe) Vorschriften gegeben, die eine wirkliche „Publizität“ bezweckten, die wahre Rechtslage offenbaren sollten. Seit dem dritten Jahrhunderte v. Chr. gab es dabei eine Vorprüfung der Verfügungslegitimation mit Hilfe der amtlichen Urkundensammlungen und Amtsregister (Amtstagebücher), durch die jeder Unbefugte ferngehalten werden sollte.

Im Mittelpunkte dieser Einrichtungen stand aber nicht die Anagraphe, sondern die Katagraphe, über deren Bedeutung wir schon ausführlich gesprochen haben.

Zur Vorprüfung gehörte auch die Feststellung der Personenidentität — mit Angabe der Körpermerkmale¹; auf diese hat Partsch mit Recht besonders hingewiesen.

In der genannten Abhandlung hat dieser Gelehrte von der Anagraphe mit Vorliebe als einer Fertigungsliste gesprochen. Der Ausdruck „Fertigung“ ist der deutschen Rechtsgeschichte entnommen; unter seinen vielen Bedeutungen² ist wohl in diesem Zusammenhange an die „Vollendung“, „Perfektion“ einer Grundstückübertragung vor Gericht oder Stadtrat, womit sich die Eintragung in das Gerichts- oder Stadtbuch verband³, zu denken. Hiedurch erzielte man zunächst Publizität im Sinne der allgemeinen Kundbarkeit. Es trat aber bald auch der Gedanke zutage, daß die Obrigkeit nach Prüfung durch ihre Erklärung als Gericht den Rechtsakt bestätigte und durch ihren Beispruch jeden Zweifel an der Wirksamkeit ausschloß. Kam hiezu noch ein Aufgebotsverfahren, so war damit ein späterer Einspruch ganz oder fast ganz beseitigt. Genau in diesem Sinne ist die Bezeichnung „Fertigung“ für die Katagraphe, nicht aber für die Anagraphe passend. Ich habe diesen Ausdruck vermieden, um keine Mißverständnisse hervorzurufen, da die rechtliche Bedeutung der „Fertigungen“ zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht die gleiche war. Aber — im obigen Sinne verstanden — würde „Fertigung“ die beste deutsche Übersetzung für Katagraphe darstellen.

¹ Vgl. den Handschriftwechsel in Flor. 1 (= Mitteis, Nr. 243).

² Vgl. Brinckmeier, „Gloss. diplomaticum“, I, unter „fertigen“, ff.; Grimm, „Deutsches Wörterbuch“ u. d. gl. Worte.

³ Vgl. z. B. Kohler, „Lehrb. d. bgl. Rechtes“, II/2, S. 67 ff.; Schwind, „Deutsches Privatrecht“, S. 327 ff.

Im Nachtrage sei darauf verwiesen, daß sich auch das neue Werk von Egon Weiß „Griechisches Privatrecht“ in zwei Hauptstücken mit derselben Materie wie die Abhandlung von Partsch und die vorstehende beschäftigt. Bezüglich des ägyptischen Materials schließt sich Weiß im allgemeinen der Lehre von Mitteis (Grundbuchsrecht) und Partsch (Katagraphie) — unter starker Berücksichtigung von Schwarz — an. Wesentlich Neues bringt er hier nicht. Seine Darstellung der Katagraphie und der *βιβλ. ἐγκτ.* ist wohl irrig und es gelten die obigen Ausführungen auch gegen ihn.

Die Bedeutung des Werkes liegt aber m. E. nicht in der Bearbeitung des Papyrusmaterials, sondern in der Behandlung der altgriechischen Quellen. Hier zeigt sich ein ungeheurer Fleiß und eine staunenswerte Belesenheit.

V.

Zum Hypothekenrechte.

Schon oben verwiesen wir darauf, daß auch die Hypothekenzierung von Liegenschaften und Sklaven dem Sonderrechte für Liegenschaften angehöre. Manche Einzelheiten dieser Materie sind noch dunkel¹. Die erhaltenen Nachrichten scheinen mir aber die **Wahrscheinlichkeit** unserer Auffassung zu stützen.

Große Wichtigkeit kommt der ältesten einschlägigen Urkunde zu: **P. Hib. 29** aus dem Jahre 265 v. Chr. (= Wilcken, Chrest. Nr. 259). In Z. 2 würde ich etwa folgende Lesung vorschlagen: Ἐὰν δέ τις ἀλλαχῆρι ποιήσῃα] ἐ[πόθεσ]εν ἢ μὴ ἀπογράφῃα] διὰ τῶν ἀγορανόμων.

Es handelt sich nicht um die Sklavensteuer, sondern um die Hypothekensteuer in ihrer Anwendung auf Sklaven. Dies bezeugen die Ausdrücke: ἐπ[οθε]θεῖς in Z. 6 und ἐποθέσεις in Z. 7. Die Bestimmungen besagen: Wenn jemand vorschriftswidrig — d. h. wohl nicht vor dem Agoranomenamte (deshalb ἀλλαχῆρι) — eine Sklavenhypothekenzierung vornimmt oder keine Apographie erstattet und den Steuerpächter um die Abgabe prellen will, dann soll der Sklave konfisziert werden. Er wird dann im Versteigerungswege verkauft und der Delator erhält den dritten Teil des Erlöses als Anzeigerprämie. Zeigt aber der Sklave selbst, der so verpfändet wurde, diesen Fall an, so gewährt ihm der Staat als Prämie die Freilassung; er hat aber dann die üblichen Freilassungsabgaben zu leisten.

Ob die obige Ergänzung möglich ist, müßten wohl Grenfell-Hunt entscheiden. Wilcken möchte nach den Angaben der Hg. τ]δ ἐ[ποθεθ]ῆεν sc. ἀνδράποδον lesen, wozu eine passende Ergänzung gesucht werden müßte; er hält aber

¹ Mitteis, Grd., 132 ff., u. Meyer, Jur. Pap., 221 ff., mit Lit. (Rabel, Manigk, Raape, Schwarz etc.)

den Grundgedanken meiner Ergänzung für richtig (brieflich). In den Zeilen 8/9 lese ich mit Wilhelm (Beiträge z. gr. Inschr., 246 ff.; Wilcken, Chrest., Nr. 259, A. zu Z. 9): ὁ δὲ τελώνης τῷ [διά]γραμματι τούτου (Wilcken) γράφας εἰς λεύκωμα μ[ε]γάλοις γράμμασιν ἐκκιδεῖ[ω] πρὸς τοῦ ἀγορανόμου ἐκάστης ἡ[μ]έρας κτλ.

Aus diesem Texte ist m. E. folgendes zu erschließen: In diesem hier teilweise erhaltenen Diagramma waren für die Hypothekierung von Sklaven — und vielleicht auch von Liegenschaften — bestimmte Vorschriften gegeben. Wie uns P. Gurob. 2 zeigt, wird bei Gericht in erster Linie nach den königlichen Verordnungen, erst in zweiter nach den πολιτικοὶ νόμοι entschieden.

Wenn ein Diagramma die Hypothekierung regelte, so gab es sicher schon früher ein solches über den Kauf von Liegenschaften und Sklaven oder mindestens wurde es gleichzeitig erlassen. Diese Vorschriften gehen demnach in den Anfang des dritten vorchristlichen Jahrhunderts zurück. Wenn ein solches διάγραμμα täglich vor dem Agoranomenamte — in großen Buchstaben geschrieben — ausgehängt war, so ist es nicht verwunderlich, daß gerade diese Bestimmungen in den späteren Urkunden nicht besonders erwähnt werden. Sie waren ohne Zweifel allgemein bekannt.

Aus der Urkunde ersehen wir ferner, daß der ursprüngliche Grund für derartige staatliche Vorschriften ein fiskalisches war. Aber sie griffen auch tief in das Privatrecht ein.

Wer vorschriftswidrig einen Sklaven hypothekarisch verpfändet, der verliert sein Eigentum an demselben, da ihn der Fiskus konfisziert. Damit ist eine Regelung bezeugt, die Partsch bei den Bestimmungen des Hal. 1 über den Grundstückskauf seit langem vermißt hat.

Dieser Vorschrift über die Bestrafung des Verpfänders dürfte eine solche über den Hypothekengläubiger vorausgegangen sein. Er dürfte bei Übertretung der Vorschrift den Darlehensbetrag eingebüßt und scheint außerdem als Strafgeld noch den doppelten Betrag an den Fiskus gezahlt zu haben. So fasse ich wenigstens den Schluß von Zeile 1 auf.

Wir ersehen weiters aus der Urkunde, daß das Amt des Marktwartes schon im 3. Jahrhunderte bei der hypothekarischen Verpfändung von Sklaven mitwirkte. Es scheint, daß die Parteien verpflichtet waren, eine Anzeige an das

Agoranomenamt zu erstatten. Wenn ein Schluß aus den S. 41 genannten Oxy-Urkunden des 1. Jahrhunderts n. Chr. gestattet ist, so hatten die Agoranomen als Publizitätsbeamte die hypothekarischen Verpfändungen zu anagraphieren. (Vgl. Partsch, Schwartz zu P. Magd. 31, siehe unten.)

Die Urkunde scheint unseren Darlegungen über den Hal. 1 günstig zu sein. Wir nahmen dort an, daß die Parteien den Kauf zu apographieren hatten, daß vom Empfange dieser Apographe an die Verpflichtung zur Zahlung der Immobiliensteuer datierte, andererseits aber die privatrechtliche Wirkung des Parteiengeschäftes eintrat.

Auf Grund der Bestimmungen des P. Hib. 29 können wir wohl annehmen, daß ein Diagramma den Liegenschafts- und Sklavenkauf ähnlich regelte: Bei vorschriftswidrigem Kaufe wurde wohl das Grundstück konfisziert und der Kaufpreis für verfallen erklärt.

Das galt wahrscheinlich auch in Alexandrien. Diese Bestimmungen dürften aber im Schatzmeistergesetze, nicht im Thesmophylakengesetze enthalten gewesen sein. Die Grundlage war in Alexandrien ein Bürgergesetz; in der Chora regelten dagegen wohl königliche Verordnungen diese Materie.

Wichtig für unseren Stoff ist auch noch eine 2. Urkunde aus dem 3. Jahrhunderte v. Chr. Es ist P. Magd. 31 (= Lille II, 31) aus dem Jahre 218 v. Chr. Sie enthält zwei Ausdrücke, deren Erkenntnis eine besondere Schwierigkeit bietet: ἀνανέωσις und ἐπικαταβολή. (Vgl. zuletzt Meyer, Jur. P. 205, mit der bisherigen Literatur.)

Um das Verständnis der Urkunde, die sehr unvollständig überliefert ist, haben sich E. Schwartz, Partsch und Pringsheim sehr verdient gemacht, da sie eine vollständige Ergänzung des Textes gaben (Arch. f. Pap., VI, S. 354). In Z. 9/10 scheint mir aber etwa folgende Ergänzung vorzuziehen zu sein: [ἵνα μὴ στερηθῶ κλήρου πολλῶ πλείονος ἀξίον ὄντος, ἀλλ' . . . τύχῳ.

Sie würde die Hypothek als reines Verfalls- und Ersatzpfand charakterisieren. Gegen die Freiburger Ergänzung ist schon einzuwenden, daß kaum in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen τύχῳ vorgekommen sein dürfte.

Mit der sachlichen Deutung der Urkunde durch die Freiburger Gelehrten kann ich mich nicht völlig einverstanden erklären. Nach ihnen wäre beim Tode des Schuldners immer

die Fälligkeit der Hypothek eingetreten. Da aber bei der Hypothek reine Sachhaftung, nicht persönliche Haftung des Schuldners und seines Vermögens mindestens für diese Zeit wohl allgemein anerkannt werden dürfte, erscheint mir die obige Deutung nicht annehmbar. Die Hypothek wird vielmehr immer mit dem Eintritte des Verfallstermines, der *προθεσμία* fällig. Also müssen wir für unsere Urkunde annehmen, daß der Verfallstermin bald, und zwar noch während der Zeit der Geschäftsunfähigkeit des Bittstellers eintreten würde. Der Verfallstermin könnte nur durch Ananeosis hinausgeschoben oder durch Epilysis wirkungslos gemacht werden. Ich fasse dabei Ananeosis als eine vertragsmäßige Erneuerung der Verfallsfrist einer Hypothek unter Mitwirkung der Behörde¹, nicht wie die Freiburger Erklärer als Anerkenntnis der Grundstückshaftung durch die neuen Eigentümer auf. Im Gegenteile handelt es sich in unserer Urkunde nach der trefflichen Ergänzung derselben Gelehrten um eine Ananeosis „aus dem Namen des Verstorbenen“, d. h. in dem Fristerneuerungsvertrage soll fiktiv der Erblasser als Vertragspartei eingesetzt werden, da ein Erbe geschäftsunfähig, der zweite abwesend zu sein scheint. Demnach muß bei der Ananeosis im allgemeinen die Anwesenheit der Parteien bei der Behörde gefordert gewesen sein.

Unmöglich erscheint es mir, die Ananeosis als „Mahnung“ mit Wessely aufzufassen oder als „Ladung“².

Umstritten ist heute auch noch die Bedeutung der *ἐπικαταβολή*. Abzulehnen ist sowohl die Erklärung als „Aufzahlung“³ des Mehrwertes (Hyperocha) der Pfandsache, die der Gläubiger gegenüber dem Schuldner vorzunehmen hätte, als auch die Deutung des Ausdruckes als „private Zugriffs-erklärung“, als „Anverfallshandlung des Gläubigers“⁴.

Das Wesen der Epikatabole erkennen wir m. E. am besten durch die Betrachtung der Pfandvollstreckung. Durch die Untersuchungen von Jörs⁵ über diesen Gegenstand ist die richtige Erkenntnis möglich. Jörs selbst hat die eigent-

¹ S. Meyer, Jur. Pap., S. 205, der aber nicht an die Mitwirkung einer Behörde denkt.

² Anz. d. Wiener Ak., 1901, S. 104 f.; Rabel, Verfüg. Beschr., 102.

³ Schwarz, 120 ff.; Wessely, a. a. O.

⁴ Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap., 205.

⁵ Zt. d. Sav.-St., 39. Bd., 54 f., 99 ff.

liche Darstellung des Vollstreckungsverfahrens aus Forderungen, die durch Hypotheken gesichert waren, noch nicht veröffentlicht. Vergegenwärtigt man sich aber den Gang der Vollstreckung in den anderen Fällen und vergleicht man damit, daß bei der Hypothekenrealisierung der *ἐμβαδία* im allgemeinen nur die Epikatabole vorausgeht, so kann die Epikatabole nur jener Teil des Verfahrens sein, an den sich der Eigentumsübergang an der Liegenschaft rechtlich knüpfte¹. Das kann nach unseren früheren Untersuchungen nicht die Aufzahlung des Mehrwertes gewesen sein, eine Handlung, die zwar eine große praktische, aber keine rechtlich-formale Bedeutung haben konnte. Die Hypothek war vielmehr m. E. Verfallspfand, was nicht ausschloß, daß die Auszahlung des Mehrwertes besonders vereinbart werden konnte².

Die Epikatabole kann aber auch keine private Erklärung oder Handlung des Gläubigers gewesen sein. Die Besitznahme erfolgt ja erst durch die *ἐμβαδία* und diese ist im Gegenteile eine amtliche Besitzeinweisung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses. Der Epikatabole entsprechen die *προσβολή* und *καταγραφή*, von denen keine den Charakter eines privaten Zugriffes hat. Ebenso wenig ist dies bei der *μετεπιγραφή* der Fall, die bei der Vollstreckung in Katökengrundstücke hervorgehoben wird.

Nach unserer Auffassung ist die Epikatabole, wie schon oben erwähnt wurde, jener Akt der Hypothekenrealisierung, an den sich der Eigentumsübergang knüpft. Dies steht etwas im Gegensatz zu der Auffassung, daß die Hypothek selbst — aufschiebend bedingtes — Eigentum darstelle³ und daß der eigentumsrechtliche Vorgang durch den Eintritt der Suspensivbedingung der früheren Übereignung von selbst vollzogen sei⁴. Damit fiel die Hypothek mit der Sicherungsübereignung im wesentlichen zusammen; man dachte wohl an Unterschiede, z. B. in der Steuerfrage⁵, daß nämlich bei der Hypothek nur die 2%ige Hypothekensteuer, bei der Übereignung aber die volle 5%ige Gebühr sofort zu bezahlen war.

¹ Koschaker, Sav.-Z., 29, 44; Manigk, Real-Enc. IX., 313.

² P. Meyer, Jur. Pap., 223 ff. Das „Edu-Ostrakon“ dürfte aber nicht als Beweis dienen.

³ Rabel, Z. d. Sav.-St., 28. Bd., 358, A. 1; Partsch, bei Sethe-Partsch, 642.

⁴ Mitteis, Grdz., 146 ff.

⁵ Mitteis, a. a. O., 151.

Gegenüber dieser Auffassung vom Eigentumscharakter der Hypothek ist doch wohl zu beachten, daß gerade P. Magd. 31 sicher nicht in diese Richtung deutet; der Bittsteller fürchtet offenbar die *επικατ.*, ist aber wohl nicht der Meinung, daß das Eigentum an dem Grundstück schon dem Gläubiger — wenn auch noch bedingt — zustehe. Ferner spricht schon die verschiedene Höhe und der verschiedene Name der Steuer gegen diese Auffassung. Der Fiskus hätte aber auch große Mühe gehabt, die fehlenden 3% des Wertes nach Eintritt der „Suspensivbedingung“ auch wirklich zu erhalten, wenn das Eigentum schon durch die Hypothekierung übergegangen wäre. Schon rein fiskalische Gründe hätten zu der staatlichen Regelung gedrängt, daß die Hypothekierung allein niemals den Eigentumsübergang bewirken konnte. Wie verhielt es sich ferner mit dem Eigentume in jenen Fällen, in denen die Verfallsfrist, also die „Suspensivbedingung“, bereits eingetreten, der Gläubiger aber nicht zur Realisierung geschritten wäre? Was dann, wenn der Schuldner bei einer solchen Sachlage gestorben wäre und die Liegenschaft vererbt hätte? Welchen Sinn hätte dabei die Epikatabole gehabt? Man müßte sie als Anverfallshandlung des Gläubigers deuten.

Mitteis¹ hat aber vermutet, daß sie einfach die Steuernachzahlung (3% zu den 2%) bedeuten könnte².

Aber wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Nachzahlung keineswegs gesichert gewesen wäre. Ferner spricht der Ausdruck *τέλος επικαταβ. τῆς υποθήκης* in Oxy 274 dagegen³, da analog ein *τέλος ἀνανεώσεως τ. ὑ.* erwähnt wird. Ausgeschlossen aber wird diese Deutung wohl durch das Edfu-Ostrakon B. G. U. VI., 1420⁴, das Mitteis noch nicht bekannt war. Hier werden nämlich *ἔργα ἐπικαταβεβλημένα* erwähnt. Ganz analog steht aber im folgenden Ostrakon VI., 1421: *ἐπιπεχωρημένων ἔργα(ων)*. Die Epikatabole war also der Teil des gesetzlichen Verfahrens zur Realisierung der Hypothek, der der Prosbole und Katagraphe zusammen entsprach, und der die amtliche Fertigung brachte, daß der bei

¹ Grundz., 165, A. 1.

² Zustimmend: Partsch bei Sethe-Partsch, 642.

³ Raape, 80 ff.

⁴ Meyer, a. a. O., 224. Ich glaube aber nicht, daß sich das Ostrakon auf eine Hypotheken-Hyperocha bezieht.

der formgerechten Hypothekierung vereinbarte Termin ohne Lösung der Sachhaftung durch die Leistung verstrichen sei und daher die Sache in das Eigentum des Gläubigers als Ersatz für die Forderung übergehe.

Die Hypothekierung selbst begründete noch nicht Eigentum, wohl aber ein Warterecht.

Eine Hypothekierung von Liegenschaften und Sklaven war daher — kraft allgemeiner Vorschrift (Bürgergesetz, kgl. Verordnungen) — ohne amtliche Mitwirkung ungültig. Das *συνχορηματιζειν* des Agoranomen war schon im 3. Jahrhundert unbedingt erforderlich. Dieser aber mußte m. E. die Legitimation des Verpfänders prüfen. Es wäre an und für sich auch denkbar, daß diese amtliche Prüfung erst bei der Epikatabole erfolgte. Doch weist uns die Tatsache, daß später ein Epistagma des Grundbesitzamtes für die Hypothekierung vorgeschrieben war, in die andere Richtung. Wie schon in ptolemäischer Zeit der Verkäufer einer Liegenschaft oder eines Sklaven seine Verkaufsbefugnis nachweisen mußte, so mußte auch der Verpfänder seine eigene Berechtigung nachweisen. Nur so ist es erklärlich, daß dann die Pfandvollstreckung selbst ohne die Anwesenheit des Verpfänders¹ erfolgen konnte. War eine Hypothekierung anagraphiert², das heißt, war ihr wesentlicher Inhalt aus dem Amtsregister zu entnehmen und die Urkunde im Original im Archive des Amtes vorhanden, so war bewiesen, daß der Verpfänder zur Verfügung über die Sache befugt gewesen war, daß also Eigentum an der Sache beim Pfandgläubiger bei Realisierung der Hypothek entstehen konnte.

Die formgerechte (Publizitäts-)Hypothekierung brachte also dem Pfandgläubiger zunächst ein Warterecht, die Anwartschaft auf das Eigentum (s. Mitteis, Grdz., 150, A. 3). Das Warterecht konnte in das Eigentumsrecht nach Ablauf der Frist übergehen, jedoch nur in dem gesetzlichen Verfahren. Dies geht besonders deutlich aus Urkunden der späteren Zeit hervor, z. B. P. Bas. 7 ed. Rabel (Mitteis, Nr. 245). Ein solches geregeltes Verfahren läßt sich aber auch aus der Bitte in Magd. 31 deutlich erschließen; die Prostagmata, die dort erwähnt sind, haben wohl das Verfahren behandelt.

¹ Offenbar in Magd. 31 befürchtet. Vgl. P. Oxy II, 373; u. a. P. R. (Schwarz, 124). ² Vgl. Oxy II, 243 (Mitteis, Nr. 182) u. a.

Über seinen Gang sind wir im einzelnen mangelhaft unterrichtet. Auf Grund der Untersuchungen von Jörs wage ich folgendes anzunehmen: In ptolemäischer Zeit mußte die Parteienvereinbarung über die Hypothekenbestellung dem Agoranomenamte angezeigt werden (s. Hib. 29). Der Publizitätsbeamte prüfte die Verfügungsberechtigung des Verpfänders (vgl. B. G. U. 1213) und anographierte das Geschäft nach Zahlung der 2%igen Hypothekensteuer. Erst durch dieses *χορηματίζειν* — nach Mitteilung der Steuerpachtzahlung — wurde das dingliche Warterecht perfekt. (Vgl. die Katagraphie.)

Der Verfallstermin konnte durch spätere Parteienvereinbarung erstreckt werden; auch eine solche *Ananeosis* bedurfte zur Perfektion der Mitwirkung des Agoranomen, wobei eine besondere Steuer zu entrichten war. Die *Ananeosis* konnte anscheinend nur auf ein Jahr erfolgen¹, mindestens nicht länger auf einmal. Dies ist aus P. Oxy VIII, 1105, 20 f. und Oxy II, 274 zu ersehen; in der letzteren Urkunde ist das *τέλος επικαταβολής* genau ein Jahr nach dem *τ. ἀναεώσεως* datiert.

Nach Eintreten des Verfallstermines konnte der Gläubiger wohl nach Bestätigung der 3%igen Steuer Eigentums- und Besitzzuweisung erbitten. In ptolemäischer Zeit dürfte dies durch eine *έντενξις* geschehen sein, die vom Strategen erledigt wurde. Dies scheint mir durch Magd. 31 und die spätere Gestaltung nahegelegt. Der Strateg richtete wohl im gewährenden Fall an den Agoranomen die Weisung, die *επικαταβολή τοῦ ὑποκειμένου ἐγγαίου* (o. dgl.) zu fertigen. Eine solche Weisung dürfte in Form eines Briefes mit den Wendungen: *καλῶς (εὔ) ποιήσεις* o. dgl. erfolgt sein, wie in Petr. II, 23 (4) die Aufforderung zum *καταγράφειν*². Daneben erfolgte wahrscheinlich eine Hypographe in gleichem Sinne auf der Gläubigereingabe. (Etwa: wenn die Angaben richtig sind, *χορημάτισσον*). Der Publizitätsbeamte fertigte wohl daraufhin die Amtsschrift aus dahingehend, daß die verpfändeten Grundstücke nach dem Eintritte des Verfallstermines dem Gläubiger *ἐκ ὀνόματος* des Schuldners ins Eigentum zugefallen seien (*επικαταβεβλήσθαι*).

Die *έντενξις* leitete damals wohl kein Mahnverfahren ein. Der Strateg dürfte vielmehr den Pfandschuldner vor

¹ Vgl. Mitteis, Grdz., 163, A. 2.

² Vgl. zur Form B. G. U. 73 (=Mitteis, Nr. 207).

sich oder wohl vor einen örtlichen Beamten vorgeladen haben, um ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Mit der amtlichen Niederschrift des Eigentumsanfalles war wohl der Agoranom betraut, der die Hypothese und die allfällige *Ananeosis* anographiert hatte. Er war in der Lage, das Vorhandensein des Grundgeschäftes festzustellen, ebenso ob seither kein Aufhebungsakt erfolgt sei. Denn auch diese mußte unter seiner Mitwirkung erfolgen.

Die amtliche Niederschrift diente künftig dem Pfandgläubiger zum Beweise seines Eigentumserwerbes, wenn er die Sache einem anderen ins Eigentum übertragen wollte.

Nicht von selbst ging also nach dem Verfallstermin das Eigentum auf den Pfandgläubiger über, sondern durch amtliche Verfügung und Amtsschrift, deren Voraussetzung das Publizitätsgeschäft der Pfandsatzung und die Steuerbestätigung war.

In römischer Zeit scheint sich das Verfahren zur Realisierung der Hypothek etwas anders gestaltet zu haben:

Um eine rechtsgültige Hypothezierung herbeiführen zu können, mußte bekanntlich der Schuldner die Bestätigung des Grundbesitzamtes erbitten, daß er verfügungsberechtigt sei. Hierauf konnte die Errichtung der Hypothekenurkunde durch das Agoranomenamt erfolgen, wobei die Hypothekensteuer gezahlt wurde. Der Pfandgläubiger sollte sein Warterecht beim Grundbesitzamte apographieren. Dann wurde es auf seinem Folium (vgl. Oxy II, 274) gebucht, aber auch auf dem des Verpfänders vermerkt¹. Der letztere konnte von da an kein Epistalma des Amtes zu einer anderen Verfügung mehr erhalten.

Nach Eintritt des Verfallstermines konnte der Gläubiger, wenn nicht *Ananeosis* — wieder unter amtlicher Mitwirkung — erfolgte, die Realisierung der Hypothek einleiten. Dazu mußte er das *τέλος επικαταβολής* zahlen. (Vgl. Oxy II, 274, Flor. 1 und Flor. 81.)

Das Verfahren wurde m. E. regelmäßig durch ein *διαστολικόν* eingeleitet; doch konnte auf dieses wie auf eine *Ananeosis* ausdrücklich bei der Hypothezierung verzichtet werden. (Siehe z. B. Flor. 1.) Der Gang des Mahnverfahrens war ganz normal: Eingabe an den Erzrichter mit der Zahlungsaufforderung an den Schuldner und der Drohung der Voll-

¹ Vgl. Schwarz, Hyp. 62; Mitteis, Grdz., 103.

streckung, und zwar der *ἐμβάδεια* usw. [Beispiele: Oxy III, 485 (Sklavenhypothek), Flor. I, 86 = Mitteis, Nr. 247, B. G. U. 832, Z. 22]. Durch die Zustellung der Mahnung war dem Schuldner Gelegenheit zum **Einspruche** gegeben.

War bei der Hypothekierung auf eine Mahnung vor der Vollstreckung verzichtet, wie in Flor. 1, P. Straßb. 52 oder P. Bas. 7, so erhielt dadurch der Gläubiger die Möglichkeit, nach Zahlung der Anverfallssteuer die Epikatabole herbeizuführen, bezw. die Metepigraphie. M. E. war der Erzrichter zur Entscheidung zuständig¹. Der Gläubiger scheint in diesem Falle eine Eingabe mit der Abschrift der Hypothekierungsurkunde persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Erzrichter überreicht zu haben. Diese enthielt wohl die Bitte, dem Strategen zu schreiben, er möge die Bibliophylaken anweisen, betreffs der verfallenen Grundstücke, die *παράδεισις*², d. h. die Eintragung des Eigentumsanfalles im *δάστυρομα* bei gleichzeitiger Hinterlegung der gegenständlichen Urkunden und Verfügungen, vorzunehmen, bei Katökengrundstücken aber die Metepigraphie zu veranlassen. Der Erzrichter hat sicher nicht ohne Prüfung des Rechtstitels entschieden. Diese Prüfung erfolgte wohl wie bei anderen Eingaben *ἐπὶ διαλογῆς*, wobei die Hypothekierungsurkunde aus der alexandrinischen Bibliothek zu Kontrollzwecken eingeholt wurde; die Dialoge war wohl in diesem Falle dem Katalogeion zugewiesen, wie bei der Demosiosis oder dem Mahnverfahren. Im Falle eines günstigen Beschlusses erging ein Sendschreiben des Erzrichters an den Strategen mit der Abschrift der Eingabe. Die Einleitung mochte etwa lauten: *Τῆς τελ(ειωθεισης) ἐπικαταβ(ολῆς) ἀντιλογ(αφου) ἐπόκ(ειται)*. [Vgl. Berol. P. 11.664 = Meyer, Nr. 48.]

Erst durch den vom Erzrichter genehmigten und gefertigten Beschluß des Katalogeion war der Eigentumsübergang vollzogen. Daß der Erzrichter mit seinem Amte für die Entscheidung über den Verfall der Hypothek zuständig war, nehme ich an, da er m. E. in dieser Zeit die einzige ordentliche Instanz war, die in freier Beweiswürdigung entscheiden konnte, ob jemand zur weiteren Verfügung über eine Liegenschaft oder einen Sklaven rechtlich befugt sei.

¹ Vgl. vor allem Lewald, 70 ff.

² Lit. bei Meyer, 216 f. (Vgl. vor allem Lewald, Sav.-Zt. 33, 629 f.)

Dies geschah zum Beispiel im Demosiosverfahren; dies war auch nötig, wenn die Bibliothek aus sonstigen Gründen kein Epistalma ausstellen konnte. Dann konnte nur eine *συνχώρησις διὰ τοῦ καταλογείου τελειωθείσα* die formelle Berechtigung für weitere Verfügungen bringen, die die normale Katagraphe durch das Agoranomenamt auf Grund eines Epistalma ersetzte. Dies schließe ich aus Oxy 1199 und Oxy 1268¹. Eine solche Synchoreisis bildete die Grundlage für eine Parathesis im Grundbesitzamte. —

Eine Ermächtigung zur Parathesis liegt aber auch in B. G. U. I, 73 (= Mitteis, Nr. 207) vor, einem direkten Schreiben des Erzrichters an den Strategen betreffs einer Weisung an die Bibliophylaken. Es erscheint mir wahrscheinlich, daß sie sich auf eine verfallene Hypothek bezog. Denn bei der sonstigen Vollstreckung erfolgte eine Katagraphe durch den Agoranomen, in anderen Fällen — ohne vorausgegangene Hypothekierung — anscheinend eine Synchoreisis durch das Katalogeion. In B. G. U. I, 73 wird aber die Vornahme der Parathesis abhängig gemacht von der Entgegennahme des beglaubigten Chrematismos. Dies erkläre ich mir folgendermaßen: In der obigen Entscheidung lag nur eine Ermächtigung. Ob es zur wirklichen Durchführung kam, war Sache des betreibenden Gläubigers. Er hatte die Weisung an das Grundbesitzamt beim Strategen durch eine eigene Eingabe zu erbitten und diese dann im Falle ihrer Gewährung dem Amte vorzulegen, natürlich immer mit den beglaubigten Abschriften aller Eingaben und Verfügungen. Hierauf scheint sich mir die Eintragung Oxy II, 274, Z. 23 ff. zu beziehen. Dieser Vermerk wird allgemein auf die Besitzeinweisung bezogen, wobei man mit Wessely ergänzt: [*ἐμβάδευ*]σεως *ἀδειαν*. Es darf aber dabei doch nicht übersehen werden, daß die Besitzeinweisung ebensowenig wie der Besitz überhaupt bisher als Gegenstand von Eintragungen bekannt ist. Aus dem Grundbesitzarchiv soll erkannt werden können, ob jemand zur vollen Verfügung über eine Sache berechtigt, ob er also vollberechtigter Eigentümer sei. Der Besitz bringt nicht diese Berechtigung und bildet keine Grundlage für ein Epistalma.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß in Ägypten bisher nur die Verwendung des Ausdruckes *ἐμβάδεια* bekannt

¹ Vgl. Lewald, Viertelj. f. Soz.-u. W.-G., XII, 479 ff.; Jörs a. a. O., 337.

ist, nicht aber *ἐμβάδευσις*. Außerhalb Ägyptens ist *ἐμβατεία* und *ἐμβατεύειν* belegt (s. Jörs, Sav.-Zt. 40, 77 ff.). Schließlich kommt noch hinzu, daß *ἐμβατεύειν* und *ἐμβιβάζειν* gewöhnlich mit *εἰς* konstruiert sind (z. B. B. G. U. 832, Z. 22; Flor. 56, Z. 17).

Aus diesen Gründen erscheint es mir wahrscheinlicher, daß [*παραθέ*]σεως zu ergänzen ist. Wenn sich aber die Stelle auf den Eigentumsanfall bezieht, ist die Frage nahelegend, warum das *τέλος ἐπικαταβολῆς* am 28. August 94, die Vorlage der beglaubigten Aktenstücke aber erst am 10. Jänner 97 erfolgte. M. E. wurde die Steuer immer von dem Tage datiert, an dem sie fällig war. Sie bildete nach Flor. 1 die Voraussetzung der Epikatabole. Zur Erklärung des langen Zeitabstandes können wir annehmen, daß sich entweder das Verfahren (z. B. infolge eines Einspruches) lange hinzog oder — was wahrscheinlicher ist —, daß der Gläubiger seine Dokumente erst dann einreichte, als er Verkaufsabsichten hatte. Ist die ansprechende Vermutung Egers¹ richtig, daß sich die Eintragung Z. 39 ff. auf den Verkauf der Hälfte der ehemaligen Hypothek beziehe, dann wäre es besonders gut verständlich, daß er im Januar die Beweisstücke seines Verkaufsrechtes einreichte, wenn im August durch das Agoranomenamt die amtliche Fertigung erfolgte, der ja ein Epistalma vorausgegangen sein mußte.

War aber das Verfahren durch ein Diastolikon eingeleitet (wie in Oxy 485; Flor. 86; B. G. U. 832), so wurde gleich die Embadeia angedroht. Daraus schließe ich, daß in diesem Falle, nachdem das Diastolikon keinem Einspruche begegnet war, nach einer bestimmten Frist — nach B. G. U. 832, Z. 26 anscheinend von 6 Monaten — sofort eine Enteuxis um Embadeia eingebracht werden konnte. Sie ging wie gewöhnlich formell an den Statthalter (s. Jörs, Sav.-Zt. 36, 274), während sie in Wirklichkeit der Erzrichter empfing und erledigte, indem er im gewährenden Falle zunächst durch den Strategen die Bibliophylaken durch Mitteilung der Entscheidung zur Parathesis ermächtigte. Ob gleichzeitig der Stratege bevollmächtigt wurde, bei Vorhandensein aller Voraussetzungen (s. Flor. 56) die Besitzeinweisung vorzunehmen, geht aus den Urkunden nicht klar hervor, erscheint

¹ Grundbuchswesen, 161.

mir aber wahrscheinlich. In B. G. U. 832¹ liegt anscheinend in Z. 15 ff. die Eingabe des Gläubigers vor; in der Z. 22 wird das frühere Mahnverfahren erwähnt. In Z. 12 aber wird vom *χηρματισμὸς ἐμβαδείας* gesprochen, so daß wohl die Enteuxis die Besitzeinweisung erbeten hatte. Da durch die Hypothezierung schon formgerecht ein Warterecht entstanden war und nur mehr der Eintritt des Anverfalles gefertigt werden mußte, ist es wahrscheinlich, daß damit auch die Besitzeinweisung bedingt erlaubt werden konnte. Mit Hilfe des Strategen konnte dann der Gläubiger die Parathesis und auch die Embadeia erreichen, ohne daß er sich nochmals zu einer alexandrinischen Behörde bemühen mußte².

Eine etwas andere Gestaltung nahm das Verfahren bei der Vollstreckung in Katökengrundstücken. Bei der Hypothezierung wird dem Gläubiger das Recht zugestanden, nach Eintritt des Verfallstermines die Metepigraphie herbeizuführen, also die Eintragung des Anfalles in dem Katökenbuche. B. G. U. 832 scheint sich auf eine solche Vollstreckung zu beziehen, da in Z. 4 f. von Katökengrundstücken die Rede ist. Wie bei dem Verkaufe solcher Grundstücke war auch bei der Hypothezierung und dem Pfandverfalle die Mitwirkung der Konsensbehörde nötig.

Diese Tatsache dürfte erst Flor. 86 verständlich machen, warum nämlich dort Sarapias und nicht Eudaimon als Hypothekengläubiger erscheint. Wahrscheinlich wäre er von der Konsensbehörde nicht ohne besondere Bewilligung angenommen worden. Sarapias dagegen hatte — wie wir aus Flor. 92³ erkennen können — schon ein Folium in den Katökenbüchern. Verkauf oder Verpfändung untereinander dürfte aber den Inhabern der Katökengründe jederzeit freigestanden sein.

Wie Flor. 86, Z. 12 zeigt, ist Sarapias nach Eintritt der Verfallsfrist gegen Didyme eingeschritten. Die erste Hypothek war aber nach Z. 6 im Monate Mecheir des 3. Jahres fällig. Einen Monat später erfolgt die Anweisung, die uns in Flor. 92 vorliegt. Liest man dort mit Eger⁴

¹ Vgl. zu dieser wichtigen Urkunde Lewald, 70 ff., anders dagegen Eger, 4, 24, 60.

² Nur so ließe sich allenfalls auch Oxy II, 274 mit der Ergänzung Wesselys erklären, daß der Eigentumsanfall in dem Gesamtkte über die Besitzeinweisung mitgefertigt war.

³ Vgl. Mitteis, zu Chrest. Nr. 223 und Nr. 247. — ⁴ Grundb. 41, 3.

ἀπὸ ὑπερχρο(νίας) ὑπ(αρχούσας), so müßte sich die Eintragung auf den Pfandanfall beziehen. Mir scheinen aber die Gründe, die Mitteis dagegen vorgebracht hat (Einl. zu Nr. 247), sehr beachtenswert. Dazu kommt, daß in der kurzen Zeit von einem Monate der Pfandanfall kaum vollzogen und durchgeführt werden konnte. Es ist deshalb wahrscheinlicher, daß Sarapias zur Zeit des Verfallstermines der ersten Hypothek erst ihr Anwartschaftsrecht buchen ließ, um gegen Verfügungen des Verpfänders gesichert zu sein und um die Realisierung des Pfandes jederzeit einleiten zu können. Deshalb möchte ich lesen: ἀπὸ τοῦ ἀ(ντοῦ)¹ χρό(νου) ὑπ(οθήκης), das heißt das Anwartschaftsrecht wird mit dem Datum der Hypothezierungsurkunde (also 1. Jahr, Monat Phamenoth) auf dem Folium der Pfandgläubigerin verbucht (vgl. Oxy 274, Z. 15). In der Folgezeit dürften Fristerstreckungen stattgefunden haben; darauf dürften sich die τέλη und δαπανήματα Flor. 86, Z. 12 beziehen². Im Athyr des 5. Jahres, also fast 2 Jahre nach der Eintragung im Katökenbuche, wurde dann (Flor. 86, Z. 20 ff.) ein δημόσιος χρηματισμός errichtet, in welchem wohl Sarapias erklärte, daß sie das Recht ἐν πίστει aus den drei Darlehens-(Hypothezierungs-)Verträgen dem Eudaimon abgetreten und daß sie alle Auslagen ersetzt erhalten habe (τέλος ὑποθήκης, ἀνανεώσεως etc.). Für diese Abtretung des Pfandrechtes war wohl die Genehmigung der Konsensbehörde³ ebenso — wie die allgemeine von den Bibliophylaken — eingeholt worden. Ein Beispiel einer προσαγγελία für eine solche Abtretung bietet Stud. Pal. XX, Nr. 19: βούλωμαι ἐκχωρῆσαι δίκ(αιον) δανεί(ου), ὃ ἐδά(ναισα) . . . (vgl. ἐπὶ ὑποθήκῃ) ἢ ἀπεργ(αφατο) κτλ.). Es handelt sich dabei nicht, wie P. M. Meyer annimmt (Zt. f. vgl. R.-W., 40; Pap. Ber. II.) um die Abtretung der verpfändeten Sache an den Gläubiger, um diesen zu befriedigen, sondern wohl um die Ermächtigung zur Beurkundung einer beabsichtigten Zession des Pfandrechtes. Auch in Oxy 636 (vollst. bei Wessely, Stud. 4, 114) handelt es sich wohl nur um das Recht auf Anverfall des Hauses aus dem Darlehen nach Eintritt des Verfallstermines, nicht um

¹ Diese Auflösung Vitellis gibt nur mit der vorgeschlagenen weiteren Ergänzung einen guten Sinn. (Vgl. Mitteis zu 207.)

² So Wilcken, Arch. f. Pap., VII., I. H., S. 100.

³ Vgl. Oxy descr. 343.

das Eigentumsrecht, das als selbstverständliche Folge des Verfalles zugefallen wäre. Es liegt wohl eine Deklaration eines ererbten dinglichen Rechtes vor, das wie das Eigentum an Liegenschaften (S. Kreller, 108 ff.) besonders anzumelden ist. Eine Apographe ist schon vorausgegangen, daher πρὸς ἀπογράφουμαι. Ich nehme nicht Eigentum an, da der Ausdruck δίκαιον auf ein anderes Recht hindeutet, das eine Apographe erfordert. Das Eigentum wird mit anderen Wendungen deklariert. Δίκαιον für hypothekarischeres Pfandrecht treffen wir z. B. in P. Lips. 8. In Lips. 9 liegt über dieselbe Hypothek eine analoge Erbrechtsanmeldung vor wie in Oxy 636.

Anders liegt die Sache z. B. in Oxy XIV, 1701¹, wo der Pfandschuldner die Pfandsache dem Gläubiger verkauft und den Mehrwert als Preisrest erhalten hat. Diese Urkunde zeigt uns, daß die Vollstreckung natürlich auch durch gültigen Verkauf entbehrlich gemacht werden konnte, wodurch Zeit und Mühe erspart und die Vollstreckungsgebühren (siehe P. S. I. VI, 688)² vermieden wurden.

Die in Flor. 86 bezeugte Abtretung des hypothekarischen Pfandrechtes an Katökengrundstücken dürfte in denselben Formen erfolgt sein wie die Abtretung des Eigentums. Sowohl in Oxy XIV, 1635 aus ptolemäischer Zeit wie in Ryl. II, 159, P. S. I. IV, 320, Oxy IV, 504, II, 366, Hamb. 62 und 84 aus römischer Zeit tritt der gleiche Typus³ hervor. Es ging also wohl zwischen dem 3. und dem 5. Jahre eine Prosangelie der Sarapias an die Katökenbehörde voraus; darauf dürfte der Konsens für die Abtretung des Pfandrechtes erfolgt und durch das Agoranomenamt ein δημ. χρημ. in Form einer Homologie errichtet worden sein. (Wortlaut etwa: . . . παρακεχωρημένοι δίκαιον κατοικικῶν ἀρουρῶν ἀκολουθῶς τοῖς ὕκονοιμημένοις διὰ τῶν ἐκ τοῦ Διονυσίου κλήρον ἀφοῦ ἐπίδεδωκεν Σαραπιᾶς . . . τοῖς πρὸς τοῖς καταλοχισμοῖς ὑπομνήματος.) Nach dem Tode des Eudaimon leitete sein Vater als Erbe die Vollstreckung durch ein Mahnschreiben ein, in dem die Embadeia angedroht wurde; die Form ist bei Katökengrundstücken die gleiche, die wir sonst kennen.

Einen viel weiteren Stand des Verfahrens zeigt B. G. U. 832. Hier ist nach Z. 21/22 ein gleiches Mahnverfahren ein-

¹ Siehe Meyer, Zt. f. vgl. R.-W., Bd. 39, I. Pap. Ber. 279.

² Meyer, a. a. O.

³ Vgl. Meyer, Zt. f. vgl. R.-W., I. Pap.-Bericht, Bd. 39, 265.

geleitet worden. Es ist aber auch schon zur Metepigraphie gekommen. Sie ist aus Z. 2—10 zu ersehen. Der Absender dieses Briefes ist m. E. der Vorsteher der Katökenbehörde des Bezirkes. Er berichtet dem Strategen, daß die Metepigraphie vorgenommen wurde; dabei wurde wohl eine Parachoresis errichtet; wahrscheinlich passiv: *παρεχωρήθη (ὁ δανειστής) πρὸς τάλαντον* etc. *ἄρουρας*, Beschreibung der verpfändeten und anverfallenen Grundstücke, die nach der Verpfändung durch den Tod der Sambus (Z. 21) an die Erben gekommen waren; diese Fassung nehme ich an auf Grund von P. Lond. 1897 (vgl. Jörs, Erzrichter, 397 ff.).

Geschrieben ist der Brief an den Strategen wohl vom *γραμματεὺς* (vgl. Flor. 92) oder *προκεχειρισμένος ὑπὸ τοῦ πρὸς τοὺς κατάλοχ.* (vgl. Oxy 344, P. I. S. IV, 320), gezeichnet vom Vorsteher. — Der Stratege teilte nun m. E. die Metepigraphie den Bibliophylaken mit (Z. 10/11). Darauf deutet das Wort *οἰκονομεῖσθαι*. Es wird anscheinend technisch von der Tätigkeit der Katökenbuchführer gebraucht, wie aus den oben genannten Parachoresis-Urkunden oder aus Flor. 92 zu ersehen ist. Die Bibliophylaken führten wohl auf Grund dieser Mitteilung die Parathesis durch.

Die Buchung in den Katökenbüchern war aber auf Weisung des Erzrichters erfolgt, die der Strateg übermittelte. Denn auch bei diesem Vollstreckungsverfahren konnte das Parteigesuch allein nicht genügen. Und daß der Erzrichter auch bei Katökengrundstücken zuständig war, ergibt sich wohl aus Z. 25: *Ἐν Παντοικοῖς ἐπὶ βήματος* weist deutlich auf den Erzrichter hin. Erst nach der Epikatabole oder der Metepigraphie kam die Embadeia in Betracht, die amtliche Besitzeinweisung, die hier nicht anders war wie in den sonstigen Fällen.

Zu diesem Akte wird es aber nicht immer gekommen sein. Der Schuldner dürfte in vielen Fällen den Besitz freiwillig geräumt haben. Die Epikatabole war aber auch hier nötig; sie konnte m. E. nur dann entfallen, wenn der Schuldner freiwillig eine Katagraphie veranlaßte.

Eine kurze Betrachtung erfordert noch die Stellung des **Hypallagma**¹ und der **Sicherungsübereignung** zur **Hypothek**. Betreffs des **Hypallagma** scheinen mir die Ergebnisse der

¹ Lit. bei Mitteis, 142 ff. u. Meyer, 226.

Untersuchungen von Rabel und Schwarz im wesentlichen als gesichert anzusehen zu sein. Über seine Entstehung und seine ursprüngliche Bedeutung möchte ich aber folgendes annehmen. Wie Schwarz¹ richtig hervorgehoben hat, ist es auffallend, daß in den ältesten uns erhaltenen Belegen die *ἀσφάλεια* als Gegenstand des Hypallagma erscheinen (*ἐν ὑπαλλάγματι*). Darin liegt aber m. E. die Erklärung des ganzen Institutes. Wenn jemand eine Liegenschaft oder einen Sklaven veräußern oder verpfänden wollte, mußte er seine Berechtigung hiezu, d. h. seinen eigenen Erwerbgrund nachweisen. Dies geschah durch Vorlage einer Ausfertigung der Publizitätsschrift (*καταγραφή, διαγραφή, οἰκογενείας*- oder erbrechtl. *ἀπογραφή, ἐπικαταβολή* etc.) Wollte nun ein Darlehensschuldner besondere Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehens leisten, so übergab er **dieses Beweisdokument seiner Verfügungsberechtigung im Tausche zur Sicherung dem Gläubiger; daher der Ausdruck ὑπ-ἀλλάσσω, ὑπ-ἀλλάγμα**². Er verzichtete also freiwillig auf seine Verfügungsmacht betreffs der Sache bis zur Rückzahlung des Darlehens. Dieser vereinbarte „Realarrest“ war von der staatlichen Rechtsordnung zugelassen und geschützt, in der ptolemäischen Zeit anscheinend allgemein, in der römischen Zeit bei allen Nichtrömern. Dies bezeugt der Gnomon, dessen § 2 sich hierauf beziehen dürfte. Hadrian edizierte, daß bei römischen Bürgern keine Sache durch Vereinbarung dem Verkehre entzogen werden könne, d. h. ein vereinbarter Realarrest ist für sie ohne Geltung. Deshalb können Römer nach derselben Gnomonstelle verpfändete und daher arrestierte Grabstätten verkaufen. (Diese sind auch Gegenstand der Eintragung in der *βιβλ.*, vgl. Oxy II, 274, Z. 27 ff.) Anders war es bei Nichtrömern. B. G. U. 1147 bietet ein Beispiel. Hier wird das Legitimationspapier für Verfügungen³ über die Sklavin, die *οἰκογενείας ἀπογραφή*, dem Gläubiger *ἐν ὑπαλλάγματι* gegeben; zur Sicherung des Darlehens soll nämlich die Sklavin unveräußerlich und unverfügbar

¹ S. 11, 13, 61.

² Ganz anders neuestens Partsch bei Sethe-Partsch, 642, der das Surrogationsverhältnis, das der Gleichwertigkeit (*ἀντάξιον*), im Ausdrucke sehen will.

³ So dürfte sich auch z. B. die Codex-Stelle de don. 8, 53, 5, 4 erklären. (Riccobono „Traditio ficta“, Sav.-Zt. 33, 277 ff.)

sein. Der Zweck des Hypallagma ist es also, die Unverfügbarkeit bis zur Rückzahlung des Darlehens zu bewirken. Das Hypallagma dürfte in Alexandrien entstanden sein. Es wurde wahrscheinlich den Schatzmeistern, die die Katagraphe etc. ausfertigten, apographiert. Denn nur auf diese Weise konnte der Gläubiger gesichert sein. Der Schatzmeister durfte wohl während der Dauer des Realarrestes keine Verfügung des Schuldners über die Sache fertigen. Da die Amtsschrift aber zur Gültigkeit des Liegenschaftsgeschäftes nötig war, war dem Verpfänder durch das Hypallagma wirklich die Verfügung zeitweise genommen. — Ganz entsprechend ist der Vorgang nach der Entstehung der βιβλ. ἐγγρ. Wer durch Epistalma als verfügungsberechtigt ausgewiesen ist, kann die Sache unter Mitwirkung eines Publizitätsorganes bis zur Bezahlung eines Darlehens unverfügbar machen. Dies wird der βιβλ. apographiert und von deren Vorstehern in der Weise zur Kenntnis genommen, daß der freiwillige Verfügungsverzicht des Eigentümers zu den Erwerbsdokumenten gelegt wird und im Diastroma der entsprechende Vermerk eingetragen wird, und zwar entsprechend dem Gesagten auf dem Folium des Liegenschaftsberechtigten¹.

Das Hypallagma bringt also vereinbarungsgemäß einen Realarrest zur Sicherung des Gläubigers. Dieser aber erwirbt kein Recht an der Sache, deswegen wird das Hypallagma auch nicht auf dem Folium des Gläubigers vermerkt. Hierin unterscheidet es sich also wesentlich von der Hypothek, die beim Gläubiger ein dingliches Warte-recht entstehen läßt (μεταπίπτειν in Oxy 636). Deshalb wird bei der Hypothekierung Bebaisosis² geleistet, da die Eigentumsübertragung durch Epikatabole erfolgen kann. Beim Hypallagma fehlt in der älteren Zeit stets die βεβ.-Klausel; neben der Haftung der gebundenen Sache bleibt ja die persönliche und sonstige stets bestehen.

Bei der Vollstreckung in die Hypothek ist nur mehr die behördliche Fertigung über den Anfall der Sache nötig, beim Hypallagma aber liegt noch kein Akt vor, der dem Gläubiger ein dingliches Recht verschafft hätte. Deshalb

¹ Vgl. Schwarz, 62 ff.

² Vgl. Mitteis, 145, 148.

muß erst der Exekutionstitel festgestellt werden, muß erst die ἐνεχυρασία und die προσβολή erfolgen, um die Publizitätsfertigung, die καταγραφή vornehmen zu dürfen, die das Eigentumsrecht bringt und die Legitimation für die ἀπογραφή und damit für weitere Verfügungen schafft.

Diese Unterschiede zwischen den beiden Instituten sind erst allmählich verwischt worden, besonders seit auch das Recht der Katagraphe immer mehr erlosch.

Betreffs der Sicherungsübereignung¹ erscheint mir folgendes bemerkenswert: Wie wir aus Oxy III, 472, 486 (Mitteis Nr. 235, Meyer Nr. 84) ersehen, wurde in diesem Falle eine Katagraphe od. dgl. errichtet; dem entspricht in B.G.U. 1158 (Mitteis Nr. 234, Meyer Nr. 67) eine Parachoresis in Form einer Synchoresis durch das Katalogeion. Der Besitz wird aber bei sicherungsweiser Übereignung nicht mitübertragen. Die Vollstreckung kann daher nach Eintritt des Rückzahlungstermins nur auf die Besitzeinweisung (ἐμβαδεία) zielen. Eine Epikatabole kommt nicht mehr in Betracht, da bereits die Katagraphe wie beim Kaufe errichtet worden war. Während aber die Hypothek nur ein dingliches Warte-recht brachte, entsteht bei der Sicherungsübereignung auflösend bedingtes Eigentum; aber gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, im Falle der Bezahlung die Rückübertragung vorzunehmen (B.G.U. 1158).

Die Vollstreckung bei Schuldnerverzug dürfte normalerweise durch Embadeiaverfahren erfolgt sein. Nach B.G.U. 1158 ist weder eine διασπολή noch eine πρόσκλησις nötig, da ein Eigentumsübertragungsakt nicht mehr in Frage kommt. In B.G.U. 1158 ist dem Gläubiger die Wahl² zwischen der Vollstreckung in die gebundene Liegenschaft oder der allgemeinen Exekution freigestellt. Diese ungewöhnliche Klausel zeigt den Gegensatz zwischen dem Verfall der Sache als Ersatz für die Leistung und der normalen Vollstreckung. Raape³ hat dabei mit Recht auf die mögliche Einwirkung römischer Rechtsanschauungen hingewiesen. — Einige Bedenken könnte in B.G.U. 1158 folgende Bestimmung erwecken: Ist die Schuldnerin rückzahlungsbereit und weigert sich die Gläubigerin, die Rückübereignung vorzunehmen, so

¹ Siehe Mitteis, 151; Lit. bei Meyer, 221.

² Vgl. Mitteis, 140; Schwarz, 37 f.; Raape, 63 f.

³ A. a O.

soll jene das Recht haben, den Betrag bei einer öffentlichen Bank auf den Namen des Gläubigers zu hinterlegen und wieder die volle Herrschaft über das Grundstück ungehindert auszuüben. — Da die Schuldnerin noch den Besitz inne hat, ist sie in der Herrschaft faktisch nicht bedroht. Denn ein Gerichtsbeschluß der Chrematisten betreffs der Besitz-einweisung war wohl nicht zu befürchten, wenn die Parachoresisurkunde, die den Chrematisten vorliegen mußte, einen Hinweis auf die Fiduzia enthielt. Auf jeden Fall hatte aber der Schuldner die Möglichkeit, seine Zahlungsbereitschaft in einem Einspruche vorzubringen und dadurch die Vollstreckung zu vereiteln. Wahrscheinlich ist aber die Klausel nicht ganz wörtlich aufzufassen, sondern wie B. G. U. 1131 zu verstehen, daß nämlich die Möglichkeit geschaffen werden sollte, ohne Mitwirkung, ja ohne Anwesenheit des Vertragspartners die Rückübereignung mit Hilfe des *δημόσιον ἀρχῆον* durchzuführen¹.

Alle Nachrichten, die die Hypothek, das Hypallagma und die Sicherungsübereignung betreffen, bestätigen also das Publizitätsprinzip im griechisch-römischen Liegenschaftsrechte Ägyptens, wie wir es oben darzustellen versuchten.

¹ Anders Schwarz, Urkunde, 84.

VI.

Zum Liegenschaftsrechte in
Alt-Griechenland.

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Untersuchung habe ich die Entwicklung des Liegenschaftsrechtes in Ägypten darzutun versucht. Ich bin mir dessen vollkommen bewußt, daß die Ergebnisse keine Gewißheit beanspruchen können. Aber sie scheinen mir wahrscheinlicher als die bisherige Lehre zu sein. Daß diese unwahrscheinlich ist, glaube ich bewiesen zu haben. Sie vermag eine große Anzahl von Urkunden gar nicht oder nur unbefriedigend zu erklären. Sie ist auch nicht frei von inneren Widersprüchen, die ich aufzuzeigen suchte.

Die Auffassung über die Katagraphe, die den Kern meiner Lehre bildet, ist seinerzeit bei Betrachtung des gesamten Materials intuitiv gewonnen worden. Ihre Begründung scheint mir vor allem darin zu liegen, daß durch sie die Urkunden m. E. einheitlicher und leichter verständlich erscheinen, daß sich eine klare Verbindung zur *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, zur Demosiosis und zum Pfandrechte ergibt, die bisher gefehlt hat.

Abgesehen von dieser inneren Wahrscheinlichkeit wird die sprachliche Deutung der Katagraphe durch den gleichartigen Gebrauch der attischen Gerichtssprache gestützt und die sachliche durch die Berl. Urk. VI, Nr. 1213 m. E. geradezu gefordert.

Um aber den Wahrscheinlichkeitsbeweis ohne Lücken zu lassen, wird es noch notwendig sein, das Liegenschaftsrecht Alt-Griechenlands zu betrachten und zu fragen, ob diese Zeugnisse mit der obigen Deutung in Einklang zu bringen sind. Denn es dürfte von

vorneherein nicht als wahrscheinlich gelten, daß die altgriechische Entwicklung ohne Einfluß auf die Gestaltung im Ptolemäerstaate blieb.

Dieser Teil unserer Untersuchung wird uns durch zwei Arbeiten der letzten Zeit ungemein erleichtert, die wir schon erwähnt haben: die Abhandlung von Partsch in der *Lenel-Festschrift* und das „Griechische Privatrecht“ von Egon Weiß. Partsch war es wohl vor allem darum zu tun, die große Linie der Entwicklung rechtsvergleichend aufzuzeigen. Dies ist ihm ausgezeichnet gelungen und darin scheint mir der Hauptwert seiner Arbeit zu liegen.

Beide Forscher haben bei ihrer Darstellung vor allem den Bericht von Theophrast¹ über die Publizitätsformen bei der Übereignung von Liegenschaften benützt. In der Tat ist der Wert dieses Fragmentes geradezu unschätzbar; es war aber bis dahin von den Rechtshistorikern viel zu wenig gewürdigt, obwohl Franz Hofmann schon 1870 eine für seine Zeit ganz vorzügliche Abhandlung² darüber geschrieben hat. Daneben haben aber beide Forscher auch das inschriftliche Material und die Zeugnisse anderer Schriftsteller muster- gültig herangezogen.

Zum Zwecke unserer Untersuchung wollen wir nun zunächst 1. den Kreis der Sachen feststellen, die in Alt-Griechenland unter das Publizitätsrecht für Liegenschaften fielen.

Es sind dieselben, die wir im ägyptischen Materiale fanden: Grundstücke und Häuser, daneben Sklaven und vielleicht auch Schiffe. Partsch weist auf Hesych. app. prov. II, 63 *ἐν λευκώμασι* hin, wodurch bezeugt ist, daß gerade für *χωρία ἢ σώματα* die öffentliche Aufzeichnung der Rechtsgeschäfte galt. Demnach geht die rechtliche Behandlung der Sklaven auf altgriechische Anschauungen zurück. Auf die wahrscheinliche Ursache dieser Behandlung wurde schon oben hingewiesen. Bei dieser Überlieferung ist es verwunderlich, daß viele Forscher es noch immer bezweifeln, ob Geschäfte über Sklaven in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verbucht worden seien³.

¹ Lit. bei Weiß, S. 247.

² „Beitr. z. Geschichte des griech. u. röm. Rechts“, S. 63 ff.

³ Vgl. z. B. Weiß, 276.

Allerdings scheinen Sklaven nicht immer den Liegenschaften gleichgestellt zu sein.

Im 4. Jahrhundert v. Chr. scheint z. B. in Attika der Aushang der Verkehrssteuer nur für Grundstücke, nicht auch für Sklaven gegolten zu haben¹. Auch der Hal. I spricht nur vom Kaufe von Grundstücken und Häusern, nicht von Sklaven. Das Gesetz zeigt also noch den alten Zustand. Aber schon im 3. Jahrhundert v. Chr. waren in Ägypten die Sklaven anscheinend endgültig unter die Publizitätssachen eingereiht.

Betreffs der Schiffe hat schon Hofmann (S. 90, A. 41) darauf hingewiesen, daß die Gleichbehandlung mit Liegenschaften wahrscheinlich sei.

2. Für welche Rechtsgeschäfte galten in Alt-Griechenland Publizitätsvorschriften?

Hervorgehoben ist in den Quellen vor allem der Kauf von Liegenschaften. Der Bericht Theophrasts spricht fast nur von der *ὠνή καὶ πρῶσις* betreffs *κτήματα* oder *οἰκία*.

Für dieses Rechtsgeschäft scheinen aber in allen griechischen Gesetzungen Publizitätsformen zur Gültigkeit vorgeschrieben gewesen zu sein. Denn Theophrast kannte anscheinend nur Publizitätsrechte, wie Wlassak treffend hervorgehoben hat².

Es ist deshalb erstaunlich, daß fast alle Rechtshistoriker annahmen, im Ptolemäerstaate sei beim Liegenschafts-kaufe für den Eigentums-erwerb nur die Preiszahlung nötig gewesen. Man suchte dies mit orientalischen Parallelen zu erläutern und verwies auf das Surrogationsverhältnis zwischen Preis und Ware³. Und doch sagt Theophrast so klar, daß zum Eigentums-erwerb bei Liegenschaften nicht die Zahlung des Kaufpreises genügt, sondern daß auch die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen sein müssen, wie z. B. die *ἀναγραφή τῶν κτημάτων* oder der Eid oder die formale Handlung gegenüber den Nachbarn.

Mit Rücksicht auf diesen klaren Bericht sprach von vorneherein große Wahrscheinlichkeit dafür, daß im Ptolemäerstaate ebenfalls Publizitätsvorschriften für den Liegenschafts-kauf galten.

¹ Lipsius, „Att. Recht“, bei Partsch, 102.

² Zt. d. Sav.-St. 26, 367, Weiß, 247.

³ [Vgl. Weiß, 215, A. 81.]

Dazu kam aber noch, daß im Hal. 1 ein Abschnitt ausdrücklich nur vom Grundstücks- und Häuserkaufe handelt.

So wiesen schon die älteren Nachrichten deutlich auf das Publizitätsrecht im ptolemäischen Ägypten hin.

Gerade diese Quellen schließen aber auch die Teilung in ein obligatorisches Kaufgeschäft und eine „Auflassung“ aus. Denn der Kauf wird als Barkauf betrachtet. Hätte man den Bericht von Theophrast unbefangen gelesen, so wäre man vielen Erklärungsschwierigkeiten aus dem Wege gegangen.

Die Publizitätsvorschriften galten aber wohl nicht für den Liegenschafts Kauf allein, sondern für jede Übereignung von Liegenschaften. Darauf deuten die Worte *εἰς μὲν κτησῶν*. Der Kauf ist als der häufigste und wichtigste Fall eines Übereignungsgeschäftes herausgehoben.

Außer dem Liegenschafts Kaufe nennt Theophrast die **Hypothetisierung** als ein Rechtsgeschäft, bei dem es in Alt-Griechenland Publizitätsvorschriften gab. Allerdings berichtet er solche nur für Kyzikos, eine jonische Kolonie; und anzunehmen sind sie für jene Gesetzgebungen, bei denen nach Theophrast eine *ἀναγραφή τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμβολαίων* stattfand.

Dem Liegenschafts Kaufe haben wir den **Sklavenkauf** an die Seite zu stellen, der bei Theophrast nicht erwähnt ist.

Aber auch die **Freilassungen** von Sklaven gehören in den Kreis der Publizitätsgeschäfte. (Ausführlich Weiß, 286 ff.)

Publizitätsvorschriften scheint es in Alt-Griechenland ferner für eine Anzahl von Rechtsgeschäften gegeben zu haben, die nicht dem Liegenschaftsrechte angehören. (Z. B. Eheschließung [Mitgiftbestellung¹], Testamente, Erbschaftserwerb²).

Vergleichen wir den Kreis der Rechtsgeschäfte des altgriechischen Liegenschaftsrechtes mit dem ptolemäischen, so sehen wir wieder eine völlige Übereinstimmung.

Es sind aber auch dieselben Rechtsgeschäfte,

¹ Vgl. Partsch, S. 132.

² Weiß, S. 283. Falsch ist seine Ansicht betr. Publ. bei der Beschlagnahme des Vermögens; sie gehört überhaupt nicht in diesen Kreis.

die in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verbucht wurden. Wenn hier noch daneben die Verfängenschaftsrechte aus dem öffentl. oder Privatrechte und das Hypallagma ersichtlich sind, so erklärt sich dies daraus, daß diese Rechte die Verfügungsfreiheit des Eigentümers bei der Übertragung und der Hypothekbestellung hemmen.

Wenn schließlich auch die *ἀπέλεια* in der Bibliothek verbucht wird, so hat das einen fiskalischen Grund. Wer von den Steuern befreit ist, hat auch keine Umsatzsteuern zu entrichten. In diesem Falle erübrigen sich die sonst vorgeschriebenen Eintragungen über das *ἐνκλίλιον* oder die Hypotheken- und Fristerstreckungssteuer und die vorherige Mitwirkung der Steuereinheber, vor der Aufnahme des Publizitätsgeschäftes.

Der Umfang der Publizitätsgeschäfte im Liegenschaftsrechte war also von der altgriechischen bis zur römisch-hellenistischen Zeit im wesentlichen gleich.

3. Was schließlich die Einrichtungen und Formen der Publizität in Griechenland betrifft, so handelt es sich zunächst um die Kennzeichnung der Formen. Manche Forscher sehen eine Einrichtung des griechischen Rechtslebens als Publizitätsform an, die andere dem Urkunden- und Archivwesen zurechnen. So ist gerade zwischen Partsch und Weiß ein auffallender Gegensatz in der Beurteilung der altgriechischen *μνημόνες* festzustellen. Partsch (112 ff.) nennt sie „Merker“ und berichtet von ihnen, sie seien ebenso wie die Astynomen Beamte gewesen, die die Grundstücksregister geführt hätten. Dieses System habe sich dadurch ausgezeichnet, daß nicht die Verkehrssteuerbeamten die Geschäfte gelegentlich der Besteuerung in eine Liste eintrugen, sondern daß eigene Notariatsbeamte die Eintragung vornahmen. Dabei sei ein kurzer Vermerk über das Rechtsgeschäft ausgehängt worden. Diesen Aushang nennt Partsch die „griechische Mnemonats-Urkunde“ (S. 107 f.).

Das System der Registerführung durch besondere Beamte, die „Merker“ oder die Astynomen (z. B. auf Tenos) hält Partsch für die vorgeschrittene Form der Registerführung; sie ist besonders den ionischen Gemeinden Kleinasiens (z. B. Halikarnaß, Iasos) eigen (112).

Als die älteste Nachricht über diese Tätigkeit der „Merker“ betrachtet er die Lygdamis-Inschrift¹ aus Halikarnaß, die aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. stammt.

Die Listen, die die *μῆμονες* nach Partsch führten, enthalten die Käufe von Grundstücken und Häusern und bringen neben dem Namen des Verkäufers und Käufers auch die Ortsangabe des Gegenstandes und den Vorbesitzer.

Ganz anders beurteilt Weiß die Einrichtung der *μῆμονες*. Er betrachtet sie als „Gedächtnismänner“ und sieht in ihnen nur Vorläufer des Archivwesens (360 f.). Ihre Tätigkeit bezieht sich nach Weiß auf die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge, nicht ausschließlich auf den Liegenschaftsverkehr; sie diene auch nur dem Zwecke, die Kenntnis von dem Rechtsgeschäfte aufzubewahren, nicht der Publizitäts- oder Öffentlichkeitswirkung im materiellen Sinne (252). Bei diesem Urteile beruft sich Weiß auf Mitteis (Reichsr. u. Volksr., 171, 504, A. 5); er sieht auch in Ägypten eine analoge Scheidung. Die von Partsch herangezogene Lygdamis-Inschrift behandelt er ausführlich (S. 253, 360 ff.), verwertet sie aber nicht als Zeugnis des Publizitätsprinzipes, sondern des Archivwesens in seinen Anfängen. Zwischen der Darstellung der beiden Forscher klafft also eine tiefe Kluft. Ich glaube, daß Weiß im Unrechte ist, wenn er die *μῆμονες* nur als Vorläufer des Archivwesens gelten läßt.

Freilich ist es richtig, daß die *μῆμονες* vor allem bei Liegenschaftsstreitigkeiten tätig wurden, da ihr Zeugnis wohl den Streit entschied. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß gerade die Publizitätseinrichtungen im Liegenschaftsrechte dem Zwecke dienen, Liegenschaftsprozesse womöglich hintanzuhalten oder sie doch rasch entscheiden zu können. Bezeichnend sind z. B. die Bemerkungen Platos² in seinen „Gesetzen“. Er läßt in seinem Idealstaate den gesamten Grundbesitz auf Zypressentafeln aufzeichnen und diese in Tempeln niederlegen: „, *θήσονται κνπαριτίνας μνήμας εἰς τὸν ἔπειτα χρόνον καταγεγραμμένας* (V, 11). Es ist bemerkenswert, daß Plato das Wort *καταγράφω* für die behördliche Eintragung der Liegenschaften gebraucht.

¹ Genaue Lit.-Belege bei Weiß, 253, A. 33, 34.

² Richtig hervorgehoben und gewürdigt von Hofmann, 96. Vgl. Weiß, 264, A. 69.

Daß diese Einrichtung neben staatlichen Interessen auch denen der Rechtssicherheit im Liegenschaftsverkehre dienen sollte, zeigen die weiteren Bemerkungen Platos in demselben Werke: Bei einem Eigentumsstreite über unbewegliche Sachen sollte, das „öffentliche Buch“ entscheidend sein (XI, 1). Das Eigentum könne bei Liegenschaften auf diese Weise nicht zweifelhaft sein (XII, 7).

Nicht anders sind die *μῆμονες* aufzufassen. Sie sind nicht als Vorläufer eines Archives, sondern als Ersatz eines öffentlichen Buches zu betrachten. Daß es sich nicht um einfache Geschäftszeugen handelt, beweist besonders klar die auch von Weiß¹ erwähnte Inschrift aus Iasos aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. (Ditt. Syll. 3169), wo es von den *μῆμονες* mehrere Male heißt: *συνεπώλησαν* und einmal *παρέστησαν*. Auch die Lygdamis-Inschrift mit der Wendung: *μὴ παραδίδο[σθαι]... γῆν... τοῖς μῆμοσιν* läßt eine solche Auffassung nicht zu.

Gegen sie spricht aber auch die Tätigkeit der Gedenkmänner, die uns aus Gortyn² überliefert ist. Bei Grenzstreitigkeiten entscheidet der Eid des Richters und des *μῆμων*. Sie sind zur Eidesleistung verpflichtet; im Weigerungsfalle trifft sie die Strafe der Güterkonfiskation.

Aus diesen Zeugnissen ersehen wir deutlich, daß sie bei Streitigkeiten für den Beweis ebenso wichtig waren wie andernorts das öffentliche Buch, daß ihre Heranziehung beim Verkaufe wohl dazu dienen sollte, die wahre Rechtslage zur Geltung zu bringen, vor allem Veräußerungen Unbefugter zu verhindern.

Andererseits würde man aber fehlgehen, wenn man die altgriechischen *μῆμονες* als Notariatsbeamte oder Registerbeamte auffassen wollte. Aus ihrem Namen ersehen wir, daß sie ursprünglich wohl nur „Gedenkmänner“ waren. Ihre Mitwirkung beim Grundstückskaufe ist nicht anders aufzufassen als die der Nachbarn in Thurioi. Während aber hier bei jedem Kaufe andere Personen — je nach der Lage des Grundstückes — auftreten konnten, waren es in den ionischen Gemeinden bestimmte Männer, die *μῆμονες*. Es scheint sich um ein Gemeindeglied gehandelt zu haben; es dürften wohl nur Personen aus alteingesessenen Familien

¹ S. 361; auch schon von Partsch benützt.

² S. 362.

bestimmt worden sein, die bei jedem Kaufe mitwirken mußten. Ohne ihre Mitwirkung scheint kein gültiges Geschäft zustande gekommen zu sein. Sie traten dabei anscheinend als „Kaufbeistand“ auf.

Die *μνήμονες* bildeten also in ihrer Gesamtheit eine Art lebendes Grundbuch für die Gemeinde. Sie behielten alle Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in ihrem Gedächtnisse. Bei jeder Übertragung von Liegenschaften mußten sie mitwirken. So führten die Gedenkmänner ursprünglich ohne Register eine Evidenz über die Grundstücksgeschäfte. Die Annahme, daß dies möglich sei, wird keinen befremden, der die ländlichen Verhältnisse genauer kennt. In jeder Gemeinde findet man auch heute Personen, die von jedem Stückchen Boden genau wissen, wem es gehöre, von jedem Acker, wer der frühere Eigentümer gewesen sei u. dgl. Ohne irgend einen Auftrag verfolgen sie alle Besitzveränderungen mit größtem Interesse. Die *μνήμονες* waren also zwar keine Richter, aber auch keine Privatzeugen; ihre Mitwirkung bei Grundstückskäufen diente Publizitätszwecken.

Wenn immer dieselben Männer bei den Liegenschaftsgeschäften beigezogen werden mußten, so wurde dadurch 1. das Geschäft kundbar. Es war aber damit auch 2. für die Rechtmäßigkeit des Geschäftes vorgesorgt. Denn offenbar durfte ein *μνήμων* nur dann als „Kaufbeistand“ auftreten, wenn der ihm als Eigentümer bekannte Gemeindegenosse verkaufen wollte. Darin lag also eine Prüfung der Verkäuferlegitimation.

Die Nachrichten aus Gortyn deuten aber auch darauf hin, daß die Gedenkmänner bei Pflichtverletzungen mit ihrem Gute hafteten. Dasselbe berichtet uns Theophrast von den Nachbarn in Thurioi.

Zur Unterstützung ihres Gedächtnisses dürften die „Gedenkmänner“ auch Aufzeichnungen geführt haben, die aber wohl nicht als öffentliche Register aufzufassen sind, sondern nur als amtliche Behelfe. Denn hätte man in Halikarnaß vor der Zeit der Lygdamis-Inschrift, also vor 454 v. Chr., schon wirklich öff. Register über die Grundstücksgeschäfte gehabt, dann wäre es vollkommen unverständlich, daß diese treffliche Einrichtung durch das Gesetz abgeschafft und der Parteieid als Beweismittel bei Grundstücksprozessen bestimmt worden wäre. Das Mnemonat kann darnach nur eine primitive Maßnahme gewesen sein. Ein Jahrhundert später scheint die

Einrichtung — nach der Inschrift von Iasos — allerdings viel weiter entwickelt gewesen zu sein.

Aber auch in dieser späteren Zeit ist es unmöglich, die „Merker“ als Notariatsbeamte aufzufassen. Denn sie haben anscheinend in Alt-Griechenland Urkunden weder selbst aufgenommen noch private legalisiert. Ebenso unbezeugt ist es, daß sie einen Auszug über das Geschäft ausgehängt hätten, die „griechische Mnemonatsurkunde“, wie Partsch annimmt. Ein solcher Aushang wäre wohl denkbar; aber da dies sicher keinen wesentlichen Teil der Mnemonstätigkeit bildete, fehlt darüber ein Zeugnis.

Die *μνήμονες* waren also von ihrem Ursprunge an im Liegenschaftsverkehre Publizitätsorgane. Das sind sie auch in Ägypten geblieben. — Wann sie in Ägypten zuerst auftraten, wissen wir noch nicht. Der Hal. 1 scheint darauf hinzudeuten, daß es in Alexandrien in der ältesten Zeit keine *μνήμονες* gegeben habe, die bei den Grundstücksgeschäften mitwirkten. Denn das *ἀμπορίον* weist auf die Mitwirkung der Nachbarn wie in Thurioi und als mitwirkende Amtswalter haben wir die Schatzmeister angenommen. Es ist aber deswegen nicht ausgeschlossen, daß es doch auch in Alexandrien schon in der ältesten Zeit *μνήμονες* gegeben habe. Sie konnten ja andere Aufgaben zugewiesen erhalten haben. In Gortyn¹ z. B. ist der *μνήμων* auch beim Scheidungsprozesse, bei der Versklavung u. a. tätig. In dem großen Gesetze dieser Stadt ist auch ein *μνήμων τοῦ κσενίου* erwähnt². Da aus ägyptischen Urkunden der späteren Zeit die Ausdrücke *μνήμων* und *μνημονεῖον* mehrfach bezeugt sind, ist es wahrscheinlich, daß die Einrichtung der „Gedenkmänner“ und ihres Amtes zugleich mit der Landnahme im Ptolemäerstaate Eingang fand.³

Weiß glaubt, seine Ansicht über das Wesen des altgriechischen Mnemonats durch einen Vergleich mit den ägyptischen Verhältnissen⁴ stützen zu können. Er meint, daß die altgriechischen Archivs einrichtungen, zu deren Vorläufer er das Mnemonat zählt, ebensowenig mit den Staatsorganen, die den Liegenschaftsverkehr im Sinne der Publizität zu

¹ Weiß, 362 mit Lit.

² Weiß, 178, A. 31 a.

³ Vgl. Mitteis, Grdz. 65.

⁴ S. 253.

überwachen hätten, verwechselt werden dürfen, wie das Mnemonat und die Agoranomie im römischen Ägypten mit der Bibliothek. Ein Archiv sei seinem Wesen nach kein Gericht.

Dieser Vergleich ist unzutreffend. Denn gerade die Bibliothek ist ihrem Ursprunge nach keinem Grundbuchgerichte gleichzuhalten, sondern sie war ein Archiv, das dem Publizitätsverfahren als Hilfsmittel dienen sollte. Der *μῆμων* aber war ein Publizitätsorgan. Er durfte nur dann die Katagraphe errichten, wenn ihm die Verfügungsberechtigung des Verkäufers durch ein Epistagma der Bibliothek nachgewiesen war (Edikt des Mettius Rufus). Dadurch waren die Rechte Dritter gewahrt und unrechtmäßige Liegenschaftsgeschäfte gehemmt. Mithin dient seine Tätigkeit anderen Zwecken. Es empfiehlt sich deshalb nicht, den Ausdruck *μῆμων* einfach als Notar¹ zu übersetzen.

Wir sehen also die *μῆμωνες* in Alt-Griechenland als Publizitätsorgane an. Ihre Heranziehung bei Grundstücksgeschäften bildet eine der ältesten Publizitätsformen.

Als eine andere derartige Form behandeln übereinstimmend Partsch und Weiß die „Nachbarnzeugenschaft“. Theophrast berichtet sie ausdrücklich von Thurioi². Da sich das Grenzgeld an die Nachbarn auch in Alexandrien wiederfindet, haben die Herausgeber des Hal. 1 mit Recht geschlossen, daß es sich um altes, und zwar anscheinend ionisches Stammesrecht handle.

Partsch will beim Nachbarnzeugnis zwei Fälle sondern: 1. den, wo es die einzige und notwendige Publizitätsform sei, wo also der Zeuge die Rolle des lebenden Grundbuches ausübe wie in Thurioi, und 2. den, wo das Zeugnis nur neben einer öffentlichen Registrierung auftrete wie in Alexandrien. Im letzteren Falle hält er das Nachbarnzeugnis nicht für notwendig; es spiele hier nur dann eine Rolle, wenn die Registrierung nicht sofort erfolge.

Diese Unterscheidung erscheint mir nicht als zutreffend. Die beiden Publizitätsakte waren nebeneinander nötig. Das Zusammenwirken von Mitbürgern und von einer Behörde ist aus Alt-Griechenland ebenfalls bezeugt. Partsch (S. 88) und Weiß (S. 250/51) haben hervorgehoben, was Theophrast von

¹ Weiß, 269.

² Lit. siehe Weiß, 248, A. 13. Am wichtigsten ist die Abhandlung von Menzel, Leipz. Sitz.-Ber. 62 (1910), 191 ff.

Ainos berichtet. Dort hatte der Käufer nach einem Opfer vor der eintragenden Behörde und vor drei Dorfgewossen einen Schwur zu leisten, daß er rechtmäßig, ohne Hinterlist und Arg kaufe; den gleichen Schwur hatte der Verkäufer zu leisten. Genau so wie hier der Schwur die Rechtmäßigkeit des Grundstücksgeschäftes sicherstellen soll, wird in Alexandrien und Thurioi der gleiche Erfolg durch die Heranziehung der Nachbarn erzielt.

Wenn daneben eine Eintragung vorkommt, so beruht sie auf besonderen staatlichen Vorschriften. Diese sind wohl von fiskalischen Gründen geleitet gewesen, haben daneben allerdings auch Sicherungs- und Kontrollzwecken gedient.

Gerade im Gegensatz zu Partsch bewertet Weiß¹ die alexandrinischen Einrichtungen. Nach seiner Auffassung drängt uns die Annahme der Schatzmeister als eintragender Behörde dazu, die verlangte Einschreibung lediglich als Ordnungsvorschrift anzusehen. Das Eigentum sei schon bei Hingabe des Grenzgeldes entstanden; freilich habe das griechische Eigentum nur relativ, d. h. bloß unter den Parteien gewirkt. Die *προθεσμία* des Hal. 1 erscheint Weiß als die Ausschlußfrist gegen Dritte, die wahrscheinlich auch nicht mit der Einschreibung, sondern mit dem Grenzgelde in Zusammenhang zu bringen sei. Demgemäß meint er, daß es sich nur um die Einregistrierung der Urkunde zu Archiv- und nicht zu Publizitätszwecken gehandelt habe. Weiß reiht unmittelbar eine Betrachtung über B.G.U. IV, 1127 an, wonach es vielleicht möglich war, daß der Käufer in Alexandrien die Umschreibung einer Liegenschaft auf seinen Namen auch gegen öffentliche Hinterlegung des Kaufpreises bewirken konnte.

Alle diese Annahmen von Weiß erscheinen mir irrtümlich. Daß B.G.U. IV, 1127 zur Auslegung des Hal. 1 nicht herangezogen werden darf, brauche ich nach den früheren Darlegungen kaum zu betonen.

Aber auch die Bedeutung der Eintragung ist unrichtig eingeschätzt. Denn es war nach dem Texte des Hal. 1 gar keine Urkunde vorhanden, die hätte einregistriert werden können. Der Kauf wird als Barkauf mit Publizitätszeugen behandelt.

¹ A. a. O., S. 266.

Soweit die Tätigkeit der Schatzmeister überhaupt privatrechtlichen Zwecken dient, handelte es sich um Publizitätszwecke. Denn mit Hilfe dieser amtlichen Eintragungen konnte die Verfügungsberechtigung des Verkäufers jederzeit geprüft werden, falls sich bei der Hingabe des Grenzgeldes Zweifel oder Einsprüche von Dritten ergaben. Nicht der Aufbewahrung der privaten Kaufsurkunden diente also diese Einrichtung, sondern dem Zwecke, die wahre Rechtslage zur Geltung zu bringen, also Publizitätszwecken. Diese Annahme erscheint mir durch den Wortlaut, der alle Erfordernisse der amtlichen Eintragungen genau verzeichnet, durch die Stellung der Vorschrift im ganzen Abschnitte und den Charakter des ganzen Fragmentes über den Liegenschaftsverkauf außer Zweifel gesetzt.

Richtig ist es, daß sich in Alexandrien ältere und neuere Formen verbinden (Weiß, 265). Man darf aber nicht daraus schließen, daß die eine oder die andere von nebensächlicher Bedeutung oder entbehrlich war. Diese Verbindung zweier altgriechischer Formen wäre in Alexandrien als neu gegründeter πόλις an und für sich nicht verwunderlich. Wir treffen aber schon solche Verbindungen im Stammlande. Sowohl aus Ainos wie aus Mylasa sind sie überliefert. In letzterer Gemeinde finden wir beim Liegenschaftskaufe das Zeugnis von Dorfgemeossen und andererseits (s. S. 16) das Katagraphein erwähnt.

Allerdings haben sich die beiden Formen: Nachbarnmitwirkung und Eintragung einer Behörde zusammen anscheinend in Ägypten nicht lange erhalten. Denn in den ptolemäischen Urkunden finden wir das Nachbarnzeugnis nirgends erwähnt. Und die königlichen Verordnungen, die in B. G. U. VI, 1213 erwähnt sind, bestimmten, daß die Schatzmeister erst dann katagraphieren dürften, wenn der Verkäufer seinen eigenen Erwerb nachgewiesen habe. Das Nachbarnzeugnis als Publizitätsform zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Verkaufes scheint zu dieser Zeit schon verschwunden zu sein. Nicht mehr die Nachbarn sind *ὑπεύθυνοι*, sondern die Behörden. Diese Unterscheidung nach der Verantwortlichkeit spricht schon Theophrast deutlich aus.

Schöne Parallelen zum griechischen Nachbarnzeugnisse bietet Partsch aus dem altindischen wie aus dem deutschen Rechtskreise. Interessant ist besonders der Vergleich mit dem bayrischen Volksrechte (Partsch, 89, 93 ff.). Dort wurde an

den Veräußerer vor den Nachbarnzeugen die förmliche Anfrage gerichtet, ob er veräußerungsberechtigt sei. Wenn niemand widersprach, war damit die *firmatio* vollzogen. Der Zweck dieser Formalhandlung ist also die Verhinderung des Verkaufes durch einen Nichtberechtigten.

Stellt man sich die Hingabe des Grenzgeldes in Alexandrien ähnlich vor, so erscheint es begreiflich, daß bei Ausbleiben eines Widerspruches die Verkaufsbefugnis hinreichend dargetan war und die Katagraphe von den Schatzmeistern ohne weitere Prüfung der Verfügungslegitimation aufgenommen werden konnte. Sobald aber das Nachbarnzeugnis weggefallen war, wurde die behördliche Vorprüfung nötig.

Als Fortbildung der Nachbarnzeugschaft betrachtet Partsch¹ den griechischen Kaufgaranten, der in den Quellen *προπωλητής*, *πρατήρ* oder *βεβαιωτής* genannt wird. Mir scheint darin eher eine selbständige, alte Publizitätsform zu liegen, die mit der Nachbarnzeugschaft, aber auch mit dem Mnemonat verwandt ist. Die einfachste Erklärung dürfte die sein, daß manche griechischen Rechte nicht die Nachbarn zum Zeugnis verpflichteten, sondern vom Verkäufer verlangten, zur Sicherstellung seiner eigenen Berechtigung den Vorverkäufer als Garanten zu stellen. Damit sollte wieder der Verkauf durch Unberechtigte hintangehalten werden. An Stelle des Vorverkäufers scheint ein Dritter als Gewähr vielfach zugelassen worden zu sein. Da er in Delphi „Bürge gemäß dem Gesetze“ (Partsch, 95) genannt wird, ist ersichtlich, wie fest diese Einrichtung im griechischen Rechtsleben wurzelte.

Daß der *προπωλητής* oder *βεβαιωτής* auch im Ptolemäerstaate Eingang fand, zeigt am deutlichsten die bekannte Klausel in den Kaufsprotokollen. In den uns erhaltenen Urkunden wird der Verkäufer selbst als *προπωλητής* und *βεβαιωτής* fingiert und vom Käufer als solcher angenommen. Das ist im konservativen Urkundenstil die Erinnerung an den alten Rechtszustand, wo der Vorverkäufer wirklich als Garant aufgetreten war.

Auch diese Publizitätsform scheint ihre praktische Wirksamkeit verloren zu haben, sobald der Publizitätsbeamte selbst zu prüfen hatte, ob der Veräußerer seinen Vorerwerb

¹ A. a. O., S. 95 f.

erwiesen habe. Daneben erschien ein privater Garant für die Verkäuferlegitimation überflüssig. Der Urkundenstil läßt uns diese Entwicklung noch klar erkennen.

Auch diese Publizitätsform findet Partsch im deutschen Rechte¹ wieder, und zwar in dem „Salmann“. Deshalb übersetzt er auch den Ausdruck *προπωλητής* etc. fortlaufend mit diesem alten deutschen Worte.

Die Nachbarnzeugenschaft und das Eintreten des „Salmanns“ betrachtet Partsch als die älteste Form des Vertrauensschutzes beim Grundstückskaufe. Dies dürfte nur soweit zutreffen, als es sich um reine Zeugenschaft der Nachbarn ursprünglich handelte, d. h. daß der Grundstückskauf nur dadurch kundbar zu machen war, daß sie bei dem Geschäfte als Zeugen zugezogen werden mußten. In einem kleinen Personenkreise genügte wohl diese Vorschrift, um einen allfälligen Einspruch gegen unrechtmäßige Verkäufe wachzurufen. Darüber weit hinaus geht die Ordnung in Thuriol, die uns Theophrast berichtet. Da liegt keine primitive alte Form vor, sondern eine bewußte Ausgestaltung. Der Ausdruck „Nachbarnzeugenschaft“ ist für diese Gestaltung wohl nicht ganz bezeichnend, es dürfte sich eher empfehlen, von „Nachbarngarantie“ zu sprechen.

Als weitere ursprüngliche Publizitätsformen fasse ich die Ausrufung und das Aufgebot auf¹, die Theophrast an erster Stelle nennt.

Der Ausruf erfolgt meist durch den Herold. Wir finden ihn in manchen griechischen Rechten beim Grundstückskaufe tätig (Theophrast), ferner bei Freilassungen von Sklaven² bezeugt. Bei Freilassungen wird uns der Heroldsruf berichtet³ aus Mantinea, aus Athen und aus Kalymna. In Ägypten begegnet er noch in römischer Zeit, aber in anderer Funktion (s. oben S. 45/46). Verwandt erscheint die Freilassung bei bestimmten Festen, so in Delos und auf Thera⁴.

Wenn einige Tage vor Abschluß des Parteiengeschäftes der Ausruf erfolgen muß (Theophrast), so soll dadurch in der Zwischenzeit allen Personen, die sich durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft geschädigt fühlen, Gelegenheit zum Einspruche geboten werden.

¹ Partsch, S. 98 ff.; Weiß, 255, 259—261.

² Ausführl. Lit. bei Weiß, S. 286, A. 144.

³ Weiß, 289. ⁴ Ebenda.

Ähnlich ist das schriftliche Aufgebot zu bewerten, wie es uns Theophrast von Athen berichtet. Daß es hier an die Verkehrssteuer anknüpft, möchte ich nicht besonders betonen¹. Denn die privatrechtliche Sachlage wäre dieselbe, wenn bloß das beabsichtigte Grundstücksgeschäft durch 60 Tage angeschlagen gewesen und die Steuer erst dann genommen worden wäre. Wichtig ist nur der Zweck, den Theophrast hervorhebt, die Ermöglichung des Einspruches. Allerdings zeigt sich hier besonders deutlich der Zusammenhang zwischen dem fiskalischen Interesse und dem griechischen Publizitätsgedanken². Erst wenn während der Aufgebotsfrist kein Einspruch erfolgte, erhielt der Käufer die Bestätigung der Steuerzahlung. Diese konnte ihm künftig als Legitimationsurkunde für seinen rechtmäßigen Erwerb dienen. Wer keine Steuer gezahlt hatte, wurde offenbar nach diesem System als unrechtmäßiger Käufer angesehen. Dadurch war formell die Steuerzahlung die Voraussetzung für die Annahme eines rechtmäßigen Kaufes. Das fiskalische Interesse war dadurch glänzend gewahrt.

In dieser Richtung sind auch die alexandrinischen Vorschriften des Hal. 1 zu betrachten. Auch dort erscheint die Eintragung der Behörde bei der Steuerzahlung als formelle Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Kaufes, obwohl schon die Annahme des Grenzgeldes die Verkaufsbefugnis und damit die Rechtmäßigkeit des Geschäftes garantieren konnte.

Den Anschlag der Grundstückskäufe finden wir vielleicht auch im Rechte von Milet³ bezeugt; eine Verbindung mit der Umsatzsteuer erfolgte dort aber anscheinend nicht.

Ein mündliches Aufgebot, an fünf Tagen hintereinander, um entgegenstehende Rechte Dritter wachzurufen, berichtet Theophrast von einigen griechischen Rechten. Auch bei der Hypothekenbestellung bezeugt er dieses Verfahren, und zwar im Rechte von Kyzikos, einer milesischen Kolonie. Wegen des von Theophrast gebrauchten Ausdruckes *πρὸ τοῦ κατακυρωθῆναι* wird man aber diese Form⁴ wie wohl auch die obengenannte aus Milet⁴ in eine weitere Gruppe einreihen.

¹ Anders Partsch, 98 ff.; Rabel, Verfügungsbeschr., 21.

² Partsch, 100 ff.

³ Weiß, 260, A. 54. Inschr. des Delphinion: . . . κατακυρωθῆναι εἰς [τὰ] λευκώματα, ἐν οἷς καὶ ὄναι ὑπάργουσι κτλ.

⁴ So Partsch, der Registersystem annimmt (103).

Es ist die, bei der die Mitwirkung der Obrigkeit für die Publizitätswirkung bezeichnend ist. Die Entwicklung zeigt verschiedene Stufen und Formen. Nach einigen Rechten, berichtet Theophrast, mußte der Verkauf vor der Obrigkeit erfolgen. Eine solche Vorschrift habe z. B. Pittakos, der Gesetzgeber von Mytilene auf Lesbos, gegeben. Dort mußte der Verkauf vor den „Königen“ und dem Prytanen erfolgen. Die Behörde fungierte ursprünglich wohl nur als Zeuge. Dadurch wurde das Geschäft kundbar, durch die Eigenschaft des Zeugen aber auch in seinem Bestande gesichert.

Im deutschen Rechte finden wir ganz entsprechend das Gerichtszeugnis oder das der Stadtbehörde¹ mit der gleichen Rechtsfolge.

Die weitere Stufe dürfte die gewesen sein, daß zu Gedächtniszwecken dieser Vorgang schriftlich aufgenommen und die Urkunde im staatlichen Archive aufbewahrt oder allenfalls als Inschrift — wenigstens im Auszuge — veröffentlicht wurde. In diese Gruppe dürften die Inschriften aus Mytilene²: I. G. XII, 2, 74 und aus Tenos³: I. G. XII, 2, 872—877 einzureihen sein. In der ersten sind Liegenschaftsveräußerungen aus dem 3. Jahrhunderte verzeichnet, und zwar nach Prytanen geordnet.

Bemerkenswert erscheint mir dabei vor allem der Umstand, auf den schon Weiß hingewiesen hat, daß in Z. 7 von einem Erwerber der Ausdruck *ἀπογοράστει* gebraucht wird. Die näheren Angaben über das Geschäft und das Kaufobjekt rührten also von den Parteien her. Darin scheint mir eine Stütze für unsere frühere Annahme betreffs des Hal. 1 zu liegen, daß die Angaben, die in der amtlichen Niederschrift verwertet wurden, von den Parteien mittels einer *ἀπογοράφή* dem Schatzmeister bekannt gegeben wurden.

Die Inschrift aus Tenos enthält ebenfalls ein Verzeichnis von Liegenschaftskäufen, die nach Archonten geordnet sind. Neben dem Kaufe von Häusern und Grundstücken sind auch Mitgiftbestellungen aufgenommen. Die Behörde, von der das Verzeichnis aufgenommen wurde, waren die *Ἀστυνόμοι*. Vielfach ist der Vorbesitzer angeführt.

¹ Vgl. etwa die Darstellung Kohlers in seinem Lehrbuche des Bürg. Rechtes, 2/2, S. 67 ff. mit Lit.

² Vgl. Weiß, 256/57 mit Lit.

³ Vgl. Weiß, 259.

Einen weiteren Schritt in der Entwicklung stellte es dar, wenn sich die eintragende Behörde nicht damit begnügte, daß das Geschäft ihr angezeigt oder vor ihr vorgenommen werden mußte, wodurch es kundbar wurde, sondern, wenn sie noch einen besonderen Akt verlangte, der die Befugnis des Verkäufers oder die Rechtmäßigkeit des ganzen Geschäftes garantieren sollte. Dann wurde die Eintragung wohl als eine behördliche Genehmigung des Geschäftes aufgefaßt.

Dies ist bei dem Berichte aus Ainos anzunehmen, wo der Schwur vor der eintragenden Behörde und vor drei Dorfgenossen gefordert wurde. Interessant ist es vor allem, daß Theophrast ausdrücklich die Verpflichtung der Behörde hervorhebt, ohne den Schwur den Kauf nicht einzutragen (*ἢ μηδὲ ἐγγράφειν τὴν ὀνήν*).

Diese Stelle erinnert auffallend an den Wortlaut der königlichen Verordnungen in B. G. U. 1213; als die *ἀρχή* sind hier die Schatzmeister genannt, statt des Opfers erscheint in Ägypten die Abgabe an den Stadtgott (Hal. 1), statt des Schwures ist allgemein ein Beweis der Verkaufsberechtigung gefordert. Nur ist zur Kennzeichnung der behördlichen Tätigkeit nicht *ἐγγράφειν*, sondern *καταγράφειν* gebraucht. Aber es ist einerseits zu bemerken, daß uns im Hal. 1 auch *ἐγγράφειν* im Partizipium als Bezeichnung des „Hineinschreibens“ überliefert ist, und daß andererseits auch *καταγράφειν* in altgriech. Inschriften bezeugt ist¹.

In dieselbe Kategorie gehört der Bericht von Theophrast, daß nach einigen Rechten *πρὸ τοῦ κατακυρωθῆναι* fünf Tage hintereinander ausgerufen werden soll, *εἰ τις ἐπίσταται ἢ ἀντιποιεῖται τοῦ κτήματος ἢ τῆς οἰκίας*. Danach hat die Obrigkeit den Beispruch erteilen müssen, d. h. die behördliche Genehmigung, wodurch erst das Geschäft fest und rechtsgültig gemacht wurde. Dieses Vollwort wurde aber nur erteilt, wenn offenbar keine Rechte Dritter verletzt und die Rechtmäßigkeit des Verkaufes durch das oben genannte Verfahren gesichert war. Der gleiche Vorgang wurde nach Theophrast bei Hypothekenbestellungen z. B. in Kyzikos eingehalten. Daraus geht hervor, daß auch schon in manchen altgriechischen Rechten bei der Grundstückshypothe-

¹ *Καταγραφέτωσαν οἱ πρυτάνεις εἰς τὰ δημόσια γράμματα.* (Samos; Wilhelm, Beitr., 269).

zierung eine Mitwirkung der Behörde nötig war, wie wir es oben für Ägypten angenommen haben, und daß auch das altgriechische Verfahren bezweckte, die Verfügungsberechtigung des Verpfänders festzustellen, was wir als Inhalt der amtlichen Prüfung im Ptolemäerstaate annahmen.

In dieselbe Reihe gehört wohl ferner die Nachricht aus Elatea¹ (I. G. IX, 1, 109, 119, 120, 122—127), daß bei der Freilassung von Sklaven ein Volksbeschluß erfolgte, dem ein Beschluß des Rates (*συνέδριον*) vorausging. Er ist als obrigkeitliche Genehmigung aufzufassen.

Sehr interessant ist auch das Verfahren bei Freilassungen, das aus Kos² berichtet wird. Danach sollen die Schatzmeister den Freiheitsbrief nicht früher ausstellen und die öffentliche Aufzeichnung der Freilassung vornehmen, bevor nicht der Priester ihnen angezeigt hat, daß das Opfer vollzogen worden sei.

Auch diese Vorschrift ist parallel der königlichen Verordnung in Ägypten gehalten. Sie geht sogar an die gleiche Kategorie von Beamten.

Alle diese altgriechischen Dokumente beweisen, daß die Entwicklung in Ägypten keine plötzlich auftretenden Einrichtungen zeitigte, sondern sich stets in der Linie der Stammesrechte bewegte. Wie lebhaft erinnert z. B. diese Inschrift auf Kos an die Mitteilung des Tempelamtes in Oxy 49, wo der Agoranom angewiesen wird: *ὄς ἐλευθέρωσιν!* (Siehe oben S. 45, 46.) Wie selbstverständlich erscheint die Ergänzung *Preisiges ἐλ[ευθέρω]σαι* zu P. Lond. 2, Nr. 229, die so vielfach angezweifelt wurde, weil sie die Verbuchung der Freilassung in der Bibliothek voraussetzt!

Wir haben damit vorgeschrittene Publizitätsformen bei der altgriechischen Freilassung besprochen. Einer kurzen Betrachtung bedürftig erscheint aber noch die Frage, wo die Publizität der Sklavengeschäfte, besonders des Sklavenkaufes, ihren Ausgang genommen habe. Diese Frage hat schon Partsch³ beantwortet: Sie geht vom Marktkauf aus, was auch oben (S. 30, 66) für Ägypten angenommen wurde. Die Voraussetzung der Publizität war der ursprüngliche Marktzwang.

¹ Weiß, 290, A. 154, 155.

² Herzog, „Koische Forschungen“, S. 39. Bei Weiß, S. 306, A. 212, 213.

³ A. a. O. 85 ff., wo auch die Belege angeführt werden.

Sklaven durften überhaupt an keinem anderen Orte verkauft werden. Dieser Zwang sicherte dem Staate vor allem die Umsatzsteuern. Es wurde dadurch aber auch unmittelbar die Rechtssicherheit erhöht. Denn der Kauf wurde dadurch allgemein kundbar. Damit ist der Verkauf durch Unberechtigte sehr stark gehemmt. Denn es ist in diesem Falle mit einem Einspruche zu rechnen.

Ähnliche Bestimmungen über den Marktkauf weist Partsch⁴ in der Gesetzgebung Manus, in angelsächsischen, langobardischen und westgotischen Ordnungen nach.

Wenn der Sklavenkauf auf dem Markte vorgenommen werden mußte, so geschah dies unter der Aufsicht der Marktbeamten. Diese waren damit gleichsam Zeugen des Geschäftes. Die weitere Entwicklung war wohl ähnlich wie beim Grundstückskauf, daß nämlich die Behörde den Vorgang aufzeichnete, und zwar wahrscheinlich formell die Zahlung der Abgabe, wobei sie das steuerpflichtige Geschäft genauer schilderte. Zu einer solchen Annahme führt wohl Hib. 29 nach unserer Ergänzung. Diese Urkunde zeigt auch für die Hypothezierung dieselbe Form wie für den Kauf, genau wie es Theophrast von Kyzikos berichtet. Geschah diese Aufzeichnung erst nach einem Aufgebotsverfahren oder einer direkten Prüfung der Verfügungsberechtigung, so war damit die behördliche Genehmigung zur Rechtsvollendung des Parteiengeschäftes eingeführt.

Das deutsche Recht zeigt eine ähnliche Entwicklung von der Zeugenschaft der Behörde zur Niederschrift des Vorganges zu Gedächtniszwecken, von der Annahme einer erhöhten Rechtssicherheit durch die Mitwirkung der Stadtbehörde oder des Gerichtes bis zur Rechtsanschauung, daß die Behörde nach Prüfung der Berechtigung das Geschäft genehmige⁵. So ging die Entwicklung zur Ausbildung der Stadtbücher und Grundbücher.

Auch in Alt-Griechenland war die Eintragung der Publizitätsgeschäfte, die als behördliche Genehmigung und Rechtsvollendung aufgefaßt wurde, nicht die höchste Stufe der Entwicklung. Denn höher stand die *ἀναγραφή τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμβολαίων*, wie Theophrast hervorhebt. Bei

⁴ S. 86.

⁵ Vgl. Kohler, Lehrbuch 2/2, S. 68 ff.

dieser Einrichtung ließ sich erkennen: 1. ob einer berechtigt sei, rechtmäßig zu verkaufen, ob er also selbst Eigentümer sei; 2. ob der Besitz unbelastet und frei verfügbar sei.

Diese ἀναγραφὴ müssen wir demnach einem öffentlichen Register oder öffentlichen Buche gleichstellen. Die Technik der Aufzeichnungen ist hier eine andere. Denn Theophrast hebt hervor, daß die Behörde den Käufer sofort eintrage, indem sie die Umschreibung vornehme. Es liegt also kein Journal, kein Amtstagebuch der eintragenden Behörde vor, sondern ein öffentliches Buch. Nicht das „Nacheinander“ ist für die Führung kennzeichnend, sondern das „Nebeneinander“. Wie in den ältesten deutschen Grundbüchern scheinen die einzelnen „Felder“ (Fluren, Gewannen) zunächst aufgezeichnet worden zu sein. Denn in dem Berichte werden κτήματα zuerst genannt. Die Urkunden über Rechtsgeschäfte, die dieses Feld betrafen, dürften nacheinander eingetragen worden sein.

Wir müßten danach ein System der Realfolien in seinen Anfängen annehmen.

Wo diese Art des öffentlichen Buches eingeführt war und wie es sich im einzelnen entwickelt hatte, berichtet leider Theophrast nicht. Am ehesten wäre eine solche Anordnung begrifflich bei einem Buche über die Giebigkeiten, die auf den Grundstücken lasten (Urbare¹). Denn dabei interessiert den Eintragenden viel mehr das Grundstück als die Person.

Dieses System konnten wir in Ägypten nach unserem heutigen Quellenstande nicht erschließen. Dort zeigte sich vielmehr das System der Personalfolien. (S. 73, 74).

Wenn wir uns nun fragen, wie die Technik der Aufzeichnungen bei letzterem Systeme wohl entstanden ist, so scheint mir das Vorbild nicht in Giebigkeitslisten, sondern in den Personenstandsverzeichnissen des öffentlichen Rechtes zu liegen. Da der Personenstand für die privatrechtliche Stellung von höchster Bedeutung war, mußten genaue Verzeichnisse geführt werden, ganz abgesehen von ihrem überragenden publizistischen Werte². Bürgerverzeichnisse sind z. B. aus Athen, aus Kos und Elis bezeugt³.

¹ Bei den niederöst. Büchern aus dem 17. Jahrhundert, die sich schon „Grundbücher“ nennen, tritt dies klar hervor.

² Weiß, 369 ff.

³ Weiß, 370.

Diese öffentlich-rechtlichen Listen sehen wir auch in den neuen πόλεις Ägyptens. Für Alexandrien können wir sie aus dem Hal. 1 erschließen, aus Ptolemas¹ heißt es z. B. in einer Inschrift (Ditt., Or. Gr. insc. 1, 49, 14): καταχωρῶσαι [ἂ]ντὸν εἰς φυλὴν Πτολεμαίδα καὶ δῆμον Βερενικία. Aus dem städtischen Archive in Ptolemas war die Bürgerstellung einer Person ersichtlich² (πολλὴν γενέσθαι... ὑπάρχειν ἐν κισιωῶι.). Der Ausdruck καταχωρῶσαι in der Inschrift von Ptolemas weist aber auf die gleiche Technik, wie wir sie bei den Publizitätsaufzeichnungen des Liegenschaftsrechtes erschlossen haben. Die Besitzstands-Listen scheinen ein Gegenstück der Standeslisten des öffentlichen Rechtes gebildet zu haben, die gerade in Ägypten die größte Bedeutung hatten.

¹ Weiß, 372, m. Lit.

² Weiß, 386, nach Plaumann, Klio, 13, 309; Wilcken, Arch. 6, 277.

VII.

Geschichtliche Zusammenfassung.

Wie wir aus den altgriechischen Zeugnissen ersehen konnten, war das Publizitätsprinzip in den griechischen Stammesrechten lebendig, wie kaum bei einem anderen Volke. Die mannigfachsten Formen zeigten sich uns und doch leicht erkennbar als Auswirkung einer einzigen Idee: Bei den wichtigsten heimischen Produktionsmitteln soll stets die wahre Rechtslage zur Geltung gebracht, soll niemand in seinem Vertrauen auf Recht und Gesetz getäuscht, sollen unrechtmäßige Geschäfte ferngehalten werden.

Übersieht man die große Mannigfaltigkeit der griechischen Publizitätsformen, dann erkennt man klar, daß auch die Gestaltung des Liegenschaftsrechtes in Ägypten ganz dem griechischen Gedankenkreise angehört, auch noch zur Zeit der Römerherrschaft bis etwa in das dritte Jahrhundert.

Auch dem Römervolke war der Publizitätsgedanke nicht fremd¹. Nach dem alten Volksrechte waren die Publizitätsformen der mancipatio und in iure cessio im Liegenschaftsrechte so lebendig und stark, daß ohne Einhaltung einer dieser Formen ein Eigentumserwerb an Grundstücken und Sklaven überhaupt nicht möglich war². Die mancipatio machte das Geschäft kundbar, wodurch etwaige Einsprüche wachgerufen und damit die Rechtmäßigkeit des Verkaufes hinreichend dargetan war. Die in iure cessio ging weiter. Sie brachte nicht nur Gerichtsöffentlichkeit, sondern verlangte den Beispruch (addictio) des Gerichtsmagistrates als Genehmigung des Geschäftes.

Über diesen Vorgang muß in der Zeit, in der das Beurkundungswesen bereits ausgebildet war, eine Schrift aufgenommen worden sein. Auch in den Amtstagebüchern des

¹ Lit. Weiß, 244 ff.

² Die in iure cessio war allerdings nicht auf bestimmte Sachen beschränkt. Auch die mancipatio reichte weiter als die griech. Rechte (boves, equi, muli, asini).

Magistrates muß die obrigkeitliche Mitwirkung verzeichnet worden sein¹.

Damit war aber das römische Liegenschaftsrecht auf einer Stufe, die sowohl in der Entwicklung des griechischen wie des deutschen Rechtes wieder zu finden ist. In Alt-Griechenland entsprechen ihr jene Formen, in denen die *καταβολαις* durch die Obrigkeit vorgenommen wurde, in Ägypten die *καταγραφή* in ptolemäischer Zeit, in Deutschland jene Gestaltung in den Hansa- und in zahlreichen süddeutschen Städten in Österreich, wo die Fertigung vor Gericht oder Stadtrat mit der Eintragung als notwendiger Vollendungsakt für den Erwerb dinglicher Rechte galt². Eine Weiterentwicklung in dieser Richtung hätte das römische Volksrecht wohl zur Schaffung öffentlicher Bücher gedrängt.

Auch die Freilassung³ erforderte nach römischem Volksrecht die obrigkeitliche Genehmigung. Bei der Freilassung vor dem Zensor ist dies klar, da er niemandes Anmeldung zur Bürgerrolle anzunehmen brauchte, der bis dahin unfrei gewesen war. Es ist aber auch bei der Freilassung vor dem Gerichtsmagistrate nicht anders, da ein adsertor in libertatem gegen den Willen des Gerichtsherrn natürlich keinen Sklaven in lib. vindizieren und der Beamte die addictio verweigern konnte. Der Eintritt eines neuen Rechtssubjektes in den beschränkten Kreis der Bürger ist überhaupt ohne Genehmigung der staatlichen Obrigkeit undenkbar.

Das Publizitätsrecht der Römer verkümmerte aber in der Kaiserzeit in verhängnisvoller Weise⁴.

Eine viel größere Widerstandskraft zeigte das Liegenschaftsrecht in der Provinz Ägypten, wie wir oben gezeigt haben. Es brachte im 1. Jahrhundert n. Chr. noch die Errichtung der Gaubesitzämter, die zur weiteren Ausbildung des Publizitätsprinzipes vorzüglich geeignet waren.

Da erhebt sich die Frage, warum es in diesem Liegenschaftsrechte dann doch nicht zur Entwicklung eines eigentlichen Grundbuchsystems mit Eintragsprinzip gekommen ist. Die

¹ So Wlassak.

² Vgl. Kohler a. a. O.

³ Vgl. Wlassak, „Gerichtsmagistrat im ges. Spruchverfahren“, Zt. d. Sav.-St., 25, 26, 1904 u./5.

⁴ Darüber an anderer Stelle mehr.

Notwendigkeit der amtlichen Mitwirkung im griechischen Rechtsinstitute des *καταγράφειν* hätte eine günstige Vorbedingung geschaffen. Dazu kam der Umstand, daß es in Ägypten seit alter Zeit einen ausgezeichneten Flurkataster und Steuerkataster gab¹. Die Urkundensammlungen zeigten in ihrer technischen Anlage eine hohe Stufe der Entwicklung. Alle Voraussetzungen zu einem modernen Grundbuche waren also gegeben. Die Urkunden des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. zeigen eine deutliche Tendenz in dieser Richtung: Denn für die Liegenschaftsübergabe war in der Chora ein *δημόσιος χορημ.* vorgeschrieben. Dieser durfte aber normal nur errichtet werden, wenn die Genehmigung des Grundbesitzamtes vorlag, diese aber nur erteilt werden, wenn der Urkundenstand den Verkäufer als verfügungsberechtigt zeigte. Für die Entscheidung über den Urkundenstand kamen aber praktisch nur die *διαστώματα* in Frage. Sie mußten deshalb immer mehr die Hauptsache werden, zu einem wirklichen Hauptbuche aufsteigen. Dennoch ist es — wie erwähnt — nicht zu einem wirklichen Grundbuchssystem gekommen. Als Hauptursachen hierfür möchte ich annehmen: 1. Das Gaubesitzarchiv wurde selten in Ordnung gebracht oder in ihr erhalten. Das beweisen die General-*ἀπογραφαί*, das zeigt das Edikt des Mettius Rufus, das beweist das Aussehen der erhaltenen *διαστώματα*-Blätter. Den Grund hiezu sehe ich in der Tatsache, daß es liturgische Amtswalter waren, die das Grundbesitzamt zu leiten hatten. Diese waren nämlich selbst nicht im Amte tätig, sondern hatten ihre *γραμματεῖς*. Das Verhältnis wird durch einen unveröffentlichten Berliner Papyrus sehr deutlich. Die Folge war die Unordnung in den *διαστώματα*². — Wahrscheinlich war auch stets ein schleichender Widerstand der einheimischen Urkundenschreiber, vielleicht auch der ägyptischen Bevölkerung gegen den komplizierten kostspieligen Apparat zu fühlen. Wären die Grundbesitzbeamten dauernd bestellt und staatlich besoldet gewesen, so hätten sie wohl selbst ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Einrichtung gehabt. So aber wurde anscheinend die Leitung als unangenehme Last empfunden.

Noch wichtiger erscheint mir ein zweiter Grund: Die Entwicklung des römischen Reichsrechtes ging — wie gesagt —

¹ Vgl. die ausgezeichneten Bemerkungen bei Rabel, Holzendorf-Enzykl., S. 431.

² Vgl. Lond. inv. Nr. 1885 (Arch. 6, 102/3).

in direktem Gegensatze zu der bezeichneten Richtung. Das römische Amtsrecht ließ in dieser Epoche dem Liegenschafts-Sonderrechte zur Ausbildung keinen Platz. Wenn in Italien zur selben Zeit die formlosen Rechtsgeschäfte begünstigt wurden, wenn das eigentumsähnliche Vermögensrecht (in bonis esse) geschützt wurde und die zivilen Erwerbsarten verkümmerten, so mußte dies auch in Ägypten zur Zerstörung des griechischen Publizitätsrechtes für Liegenschaften führen. So sehen wir denn auch schon um das Jahr 200 n. Chr. die *longi temporis praescriptio* in Ägypten in voller Anwendung¹.

Zur Zeit Diokletians ist diese Abwärtsentwicklung vollendet, das formale Sonderrecht für Liegenschaften beseitigt.

Und doch weist selbst noch im 4. Jahrhundert n. Chr. ein Gesetz² des Kaisers Konstantin Vorschriften über Publizitätsformen auf. Es verlangt von den Parteien Einsicht in die Zensusliste und bestimmt: „... *neminem ad venditionem rei cuiuslibet accedere, nisi . . . certa et vera proprietas a vicinis demonstretur*“. Veräußert aber jemand heimlich sein Grundstück, dann verfällt es dem Fiskus und der Kaufpreis ist ihm verloren.

Man hat bei diesem Gesetze — zu Unrecht — deutschrechtliche Einflüsse vermutet³. Jedenfalls erbringt es aber den Beweis, daß wohl jedes Staatswesen schon aus finanziellen Gründen an dem Liegenschaftsverkehr Interesse nimmt.

Dies war auch sicherlich der stärkste Antrieb, um jenes System des hellenistischen Liegenschaftsrechtes zu fördern, das wir oben darstellten und dessen Wesen durch die Entwicklung der Katagraphie gekennzeichnet ist.

Jahrhunderte dauerte es, bis ähnliche Rechtsgedanken bei einem indogermanischen Volke wieder kraftvoll emporstiegen. Erst das deutsche Liegenschaftsrecht brachte diese Keime zur vollen Entwicklung — im Grundbuchsrechte der Gegenwart.

¹ Vgl. P. Straßb., 22. Verso (Mitteis, Chrest., Nr. 374).

² C. Th. 3, 1, 2, 1 = Fragm. Vat. 35, 4 bei Weiß, 248, A. 14 mit Lit.; Partsch, S. 90.

³ Siehe Weiß, S. 248.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
I. Die Katagraphe. A. Ptolemäische Zeit	7
Hal. 1, Abschnitt 11 als Ausgangspunkt der Abhandlung, 7. Die bisherigen Erklärungen unbefriedigend, 8. Eigene Ergänzung und Deutung unter Heranziehung von B. G. U. 1213, 8—25. (Im einzelnen: Die Katagraphe, 14 f., Hypographe, 20 f., die Diagraphie, 25.) Die Katagraphe-Zeugnisse in den ptolem. Urk., 26 f., insbes. der Hermiasprozeß, 33 f. Gegen sprachl. Bedenken, 37. Der Hal.-Text, 38/39.	39
B. Römische Zeit	39—63.
Die Urk.-Zeugnisse (siehe Index) im einzelnen, 39—63. (Die Oxy-Urk. Nr. 241 ff., ihre Herkunft, 41 f. Die Kat. im Vollstreckungsverfahren, 47 f. Die Arrhal-Urk., 48 f.) Die veränderte Bedeutung der Kat., 61 f.	64
II. Das „Grundbuch“	64
Das Verhältnis zwischen Kat. u. Bibliothek, 64. Ihr Wesen und ihre Bedeutung, 65 f. (Die Lehre von Mitteis, Preisigke und Woess, 64.) Entwicklung des Urk.- und Archivwesens seit Augustus, 69 f. Die Anagraphie, 72. Die Technik der Diastromata, 73.	75
III. Die Demosiosis im Liegenschaftsrechte	75
Die Lehre von Schwarz über die Bedeutung der „öf. Urkunde“ u. ihrer Rechtswirkung, 75. Ablehnung derselben, 76. Die Erklärung der Dem.-Einrichtung, 77.	80
IV. Die Anagraphielehre von Partsch	80
Darstellung und Ablehnung, 80 f. Die Besonderheiten bei Katökengrundstücken, 83 f. Anagraphie und Publizität, 85. Anagraphie—Fertigung—Katagr., 87.	89
V. Zum Hypothekenrechte	89
Hib. 29 u. Magd. 31 als Zeugnisse f. d. Hypothezierung, 92. Die Ananeosis, 92. Die Epikatabole, 93 f. Realisierung der Hypothek: a) in ptol. Zeit, 95 f.; b) in röm. Zeit, 97 f.; c) bei Katökengrundstücken, 101 f. Das Hypallagma, 105 f. Die Sicherungsübereignung, 107.	109
VI. Zum Liegenschaftsrechte in Alt-Griechenland	109
Die altgriech. Zeugnisse als Stütze des Wahrscheinlichkeitsbeweises, 109. Der Kreis: a) der Publ.-Sachen, 110; b) der Publ.-Geschäfte, 111; c) der Publ.-Einrichtungen und Formen, 113. Das Mnemonat, 114 ff.; die Nachbarnzeugenschaft, 118; die Kaufgarantie, 121; das Aufgebot, 122; die Mitwirkung der Obrigkeit, 124 f.; öffentl. Register, 127; Ursprung der Real- und Personalfolien, 128.	130
VII. Geschichtliche Zusammenfassung	130
Der hellen. Charakter des äg. Publ.-Rechtes, 130. Der Publ.-Gedanke bei den Römern, 131. Die Hemmnisse in der Entwicklung zum Grundbuchsrechte, 132 ff.	

Urkundenverzeichnis.

Urkunden mit neuen Lesungen sind durch stärkeren Druck herausgehoben.

	Seite		Seite
Amh. 97	28, 2	Flor. I, 1 (Mi. 243) 87, 1, 97, 98, 100	
Bas. 7 (Mi. Nr. 245)	95, 98	55	49 ff.
B. G. U. I, 50 (Mi. 205)	53, 54, 77, 79	56 (Mi. 241) 50 f., 56, 57, 62, 69, 100	
73 (Mi. 207)	96, 2, 99	81	97
112 (Mi. 214)	67	86 (Mi. 247)	98, 100—103
177 (Mi. 253)	43, 2	92 (Mi. 223)	84, 101, 102, 104
240	58	Freib. II, 8	55 f., 81
246	61	10	45, 68
II, 446 (Mi. 257)	58	Gen. 20	26, 31
578 (Mi. 227)	62	Giss. 8 (Mi. 206)	67
III, 729 (Mi. 167)	51	37	43
832	98, 100, 101, 103	51	61
989 (Mi. 136)	21	Gnomon-P. = B. G. U. V (Mey, S. 315); § 2	105
995	31, 33	§ 7	77
998 (Mi. 252)	29, 30	§ 100	46, 47, 69
IV, 1001	39	§ 101	77
1058 (Mi. 170)	52	Grenf. I, 11 (M. 32)	26
1114	40	II, 15	33
1127	119	25	32
1128	39, 69	27 (Mi. 156)	32
1130	83	28	32
1131	40, 69, 83, 108	32	33
1132	29, 49	33 a	33
1145 (Mi. 168)	51	Griech. Texte 8	57
1147 (Mi. 103)	105	Gurob 2	90
1158	54, 107	Hal. 1	7—25, 38/39 , 45, 49, 61, 69, 72, 73, 80, 81, 90, 91, 111, 117—119, 123—125, 129
VI, 1213	7, 8, 11—13, 15, 16, 21, 24, 32, 39, 69, 81, 96, 109, 120, 125	6 Recto	58
1214	42—44	Hamb. 62	103
1420 (Edfu-Ostrakon) 93, 2, 94		84	103
Berol. inv. Nr. 11.664 (Mey. Nr. 48)	57, 62, 69, 98	Hib. 29 (Mi. 259) 30, 81, 89 ff., 96	
Cairo Preis. 43	41	Lips. 8 (Mi. 210)	103
Cat. Recto, Col. VI.	58	9 (Mi. 211)	103
Eitrem 5	58	Lond. II, 220	27
Fay. 22 (Mi. 291)	16	229	68, 126
89 (Mi. 166)	22	343	58
100	53	III, 879	33
		881	32

	Seite
Lond. III, 882 (Mi. 154)	33
1204	33
1207	33
Lond. inv. Nr. 1897 (Arch 6, 104)	50 f., 104
Magd. 27	26, ₁
31	30, 91 , 94, 95
Oxy. I, 34 (Mi. 188)	69, 71
45 (Mi. 222)	43, ₂ , 84
48	41
49 (Mi. 359)	41, 68, 126
50	41
100	56
117	11
II, 237, Col. 8 (Mi. 192) =	Mettius Rufus-Edikt
44, 67 f., 118	
241	41
242	41
243 (Mi. 182)	95, ₁
268 (Mi. 290)	41
272	38
274 (Mi. 193)	94, 96, 97, 99, 100, 101, ₂
327—340 descr.	41
343 descr.	102, ₄
344	104
366	103
373	95, ₁
III, 472 (Mi. 235)	54
485 (Mi. 246)	66, ₁ , 98, 100
486 (Mi. 59)	54, 107
636	102, 103, 106

	Seite
Oxy. IV, 731	70
VIII, 1105	96
IX, 1199	99
1208	68
X, 1268	62, 63, 99
XIV, 1635	103
1701	103
Par. 5	33
15	34
62	28
65	12
Petr. II, 18	27
23	26
C. P. R. (aineri) 1 (Mi. 220)	29, 84
19 (Mi. 69)	58
Ryl. XVa	43
159	103
163	55, 58, 61, 68, 77
164	60, 68
S. B. 5232	46, 70
5865	31
P. S(oc). I, 4, 320	103, 104
6, 688	103
Straßb. 22 Verso (Mi. 374)	133, ₁
41 (Mi. 93)	61
52	98
Straßb. inv. Nr. 277	27
Stud. Pal. XX, Nr. 19	102
Tor. 1 (Mi. 31)	33, 56, 86
Wess. t. 6, Nr. 6 (Mi. 28)	47
sp. 7	69—71
sp. 8	69—71
sp. 11 (Mi. 68)	47